



Hessischer Rechnungshof

Bemerkungen 2001

zur
Haushalts- und Wirtschaftsführung
des
Landes Hessen
(Haushaltsrechnung 2000)

Darmstadt, den 19. März 2002

A b k ü r z u n g e n

ATG	Ausgabetitelgruppe
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAT	Bundes-Angestelltentarifvertrag
BGBI	Bundesgesetzblatt
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gr	Gruppe(n)
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
EFRE	Europäischer Fonds für die regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
HH	Haushalt
HHG	Hessisches Hochschulgesetz
HG	Haushaltsgesetz
HGr	Hauptgruppe(n)
Hj.	Haushaltsjahr(e)
HV	Hessische Verfassung
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KGRZ	Kommunale(s) Gebietsrechenzentrum(en)
KONVER	Gemeinschaftsinitiative für die Rüstungs- und Standortkonversion
ku	künftig umzuwandeln
kw	künftig wegfallend
LEADER	Gemeinschaftsinitiative für die ländliche Entwicklung (Liason entre Actions de Développement de l'Economie Rurale)
LFA	Länderfinanzausgleich
LT	Landtag
LHO	Hessische Landeshaushaltsordnung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
RHG	Gesetz über den Hessischen Rechnungshof
StAnz	Staatsanzeiger
Tz	Textziffer
ÜPKKG	Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VV	Verwaltungsvorschriften

1	Vorbemerkung	1
2	Bemerkungen allgemeiner Art	6
2.1	Haushaltsplan 2000	6
2.2	Haushaltsrechnung 2000	6
2.3	Abschlussbericht 2000	9
2.4	Zusammenfassende Darstellung von Einzelergebnissen der Haushaltsrechnung 2000	14
2.5	Bereinigte Gesamteinnahmen	18
2.6	Steuern	18
2.7	Finanzausgleich	28
2.8	Steuerähnliche Abgaben	35
2.9	Eigene Einnahmen	35
2.10	Übertragungseinnahmen	38
2.11	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	40
2.12	Bereinigte Gesamtausgaben, Nettofinanzierungssaldo	43
2.13	Personalausgaben	44
2.14	Sächliche Verwaltungsausgaben	49
2.15	Übertragungsausgaben	51
2.16	Investitionsausgaben	54
2.17	Einhaltung der Kredit- und Bürgschaftsermächtigungen sowie Entwicklung der Landesschuld	60
2.18	Verpflichtungsermächtigungen	74
2.19	Sondervermögen und Rücklagen	75
2.20	Liegenschaftsvermögen	77
2.21	Vermögen aus Darlehensforderungen, Beteiligungen und Wertpapieren	77
2.22	Prüfung der Haushaltsrechnung 2000	80
2.23	Feststellungen nach Art. 144 Satz 1 HV, § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO	80

Bemerkungen zu allen Einzelplänen

3	Auswirkungen der Bestellungen von Frauenbeauftragten in der Landesverwaltung auf die Personalausgaben	81
4	Organisation und Wirtschaftlichkeit der Zentralabteilungen der Ministerien	87

Ministerium der Finanzen (Einzelplan 06)

5	Einsichtnahme in Personal- und Beurteilungsakten bei Finanzämtern	91
6	Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Verteidigungslastenverwaltung (Kap. 06 15)	94

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Einzelplan 07)

7	Allgemeine Bewilligungen im Bereich Wirtschaft – "Standort Kampagne Hessen" (Kap. 07 02)	99
---	--	----

Sozialministerium (Einzelplan 08)

8	Organisation und Wirtschaftlichkeit des Sozialministeriums (Kap. 08 01)	104
---	---	-----

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (Einzelplan 09)

9	Förderung der Marktstrukturverbesserung (Kap. 09 82 ATG 75)	113
---	---	-----

Ministerium für Wissenschaft und Kunst (Einzelplan 15)

- | | | |
|----|--|-----|
| 10 | Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung an den hessischen Universitäten (Kap. 15 05, 15 07, 15 09, 15 10 und 15 13) | 121 |
| 11 | Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Kap. 15 11) | 124 |

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Einzelplan 19)

- | | | |
|----|--|-----|
| 12 | Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Bund-Länder-Programm (Kap. 19 04) | 128 |
|----|--|-----|

1 Vorbemerkung

1.1 Gegenstand der Bemerkungen

Der Hessische Rechnungshof fasst das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung von Bedeutung sein kann, jährlich für den Landtag in Bemerkungen zusammen. Diese sind jedoch nicht auf ein Haushaltsjahr beschränkt. In die Bemerkungen können auch Feststellungen über spätere oder frühere Haushaltsjahre aufgenommen werden (§ 97 Abs. 3 LHO).

Die Feststellungen zur Haushaltsrechnung des Landes, die für die Entscheidung über die Entlastung von Bedeutung sein können, erstrecken sich auf das Haushaltsjahr 2000 (siehe "**Bemerkungen allgemeiner Art**").

Die Ministerien hatten erstmals Gelegenheit, sich zu den Teilen der Bemerkungen, die ihre Geschäftsbereiche berühren, - vor den Beratungen durch das Kollegium des Rechnungshofs - zu äußern. Im Übrigen sind die in den Bemerkungsbeiträgen enthaltenen Prüfungsfeststellungen schon vorher mit den geprüften Stellen - in der Regel auch schon mit den zuständigen Ministerien - erörtert worden. Falls anderes nicht ausdrücklich erwähnt ist, kann davon ausgegangen werden, dass die dargestellten Sachverhalte unstreitig sind. Soweit die betroffenen Stellen abweichende Auffassungen hinsichtlich der Würdigung vorgebracht haben, werden diese in den Bemerkungen berücksichtigt.

1.2 Politische Entscheidungen

1.2.1

Politische Entscheidungen im Rahmen des geltenden Rechts unterliegen nicht der Beurteilung durch den Rechnungshof. Prüfungserfahrungen, die die Voraussetzungen oder Auswirkungen derartiger Entscheidungen betreffen, können aber eine Überprüfung gerechtfertigt erscheinen lassen. Insoweit hält es der Rechnungshof für geboten, hierüber oder über die Umsetzung derartiger Entscheidungen zu berichten.

Der Rechnungshof kommt in diesem Zusammenhang dabei dem gesetzlichen Auftrag nach, in seinen Bemerkungen mitzuteilen, welche Maßnahmen für die Zukunft empfohlen werden (§ 97 Abs. 2 Nr. 4 LHO).

1.2.2

Der Rechnungshof kann Gesetzesänderungen empfehlen, wenn er über Erkenntnisse verfügt, dass bestehende Gesetze zu vom Gesetzgeber nicht gewünschten Auswirkungen führen oder führen können. Auch wenn sich die beim Erlass eines Gesetzes oder beim Abschluss von Vereinbarungen zugrunde gelegten tatsächlichen Verhältnisse erheblich geändert haben, kann der Rechnungshof vorschlagen, die Rechtslage an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

1.3 Prüfungsumfang und Prüfungsrechte

1.3.1

Die Prüfung des Rechnungshofs erstreckt sich auf alle Einzelpläne des Landeshaushalts, Sondervermögen des Landes Hessen, landesunmittelbare und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts des Landes Hessen sowie die Betätigung des Landes Hessen bei privatrechtlichen Unternehmen.

Der Rechnungshof ist außerdem berechtigt, bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu prüfen (§ 91 LHO). In dieses Prüfungsrecht fällt insbesondere die Kontrolle der besonderen sowie investiven Zuweisungen, die den hessischen Gemeinden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zufließen.

Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung - zum Teil in abgegrenzten Bereichen - der juristischen Personen des privaten Rechts u.a. dann, wenn eine Prüfung vereinbart ist (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 LHO) oder wenn diese nicht Unternehmen sind und in ihrer Satzung mit Zustimmung des Rechnungshofs eine Prüfung vorgesehen ist (§ 104 Abs. 1 Nr. 4 LHO).

1.3.2

Der Rechnungshof setzt für seine Prüfungstätigkeit Schwerpunkte und macht von der Möglichkeit Gebrauch, seine Prüfungen auf Stichproben zu beschränken (§ 89 Abs. 2 LHO).

Die Tatsache, dass einige Ressorts in diesen Bemerkungen umfangreicher, andere dagegen weniger oder gar nicht behandelt werden, lässt nicht den Schluss zu, dass die Ressorts unterschiedliches Gewicht auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze gelegt haben.

Ziel des Rechnungshofs ist es, im Verlauf größerer Zeitabschnitte alle wesentlichen Bereiche der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes zu erfassen. Erst die Berichterstattung über mehrere Jahre hinweg lässt erkennen, wie sich die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Hessen insgesamt entwickelt hat.

1.4 Beratungstätigkeit, Gutachterliche Äußerungen, Unterrichtung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

Neben seinen Prüfungsaufgaben berät der Rechnungshof den Landtag und die Landesregierung (§ 88 Abs. 2 LHO, § 1 Satz 2 RHG, § 7 ÜPKKG). Diese Aufgabe erfüllt er in Form von Berichten zu finanziell bedeutsamen Einzelmaßnahmen oder zu Sachverhalten, an denen die Entscheidungsträger besonders interessiert sind.

Darüber hinaus können Landtag oder Landesregierung den Rechnungshof um eine gutachterliche Stellungnahme zu für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bedeutsamen Fragen ersuchen (§ 88 Abs. 3 LHO).

Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Rechnungshof den Landtag und die Landesregierung jederzeit unterrichten (§ 99 Satz 2 LHO).

1.5 Weiterverfolgung früherer Empfehlungen des Rechnungshofs

Der Rechnungshof überwacht, welche Maßnahmen die geprüften Stellen aufgrund seiner Prüfungsfeststellungen getroffen haben, um Mängel abzustellen oder Verfahren zu verbessern. Dabei kontrolliert er insbesondere, ob die vom Parlament erteilten Auflagen von der geprüften Stelle erfüllt werden. Dazu führt er u.U. auch Kontrollprüfungen durch. Dadurch wird den Erfordernissen einer zukunftsorientierten Finanzkontrolle Rechnung getragen und der Umsetzung von Prüfungserkenntnissen Nachdruck verliehen.

1.6 Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften

Dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs ist die Überörtliche Prüfung der hessischen kommunalen Körperschaften übertragen. Das Verfahren und die Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG).

Die Prüfungsergebnisse werden sowohl den geprüften Körperschaften als auch den Kommunalaufsichtsbehörden zugeleitet. Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs veröffentlicht alljährlich einen Zusammenfassenden Bericht über die Feststellungen von allgemeiner Bedeutung, der dem Hessischen Landtag, der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden zugeleitet wird.

1.7 Zusammenarbeit mit dem Europäischen Rechnungshof

Die Prüfung der Haushaltsmittel der EG obliegt dem Europäischen Rechnungshof. Für den Rechnungshof ergeben sich insbesondere dann Prüfungsrechte, wenn EG-Mittel durch das Land bewirtschaftet oder gemeinsam mit eigenen Mitteln eingesetzt werden.

Die Zusammenarbeit zwischen Europäischem Rechnungshof und den Rechnungshöfen der Mitgliedstaaten der EU wird durch den EG-Vertrag geregelt (Art. 248 Abs. 3). Die Bestimmung gewährleistet die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Rechnungshöfe unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit.

1.8 Zusammenarbeit mit anderen Prüfungseinrichtungen im internationalen Bereich

Der Hessische Rechnungshof arbeitet auch mit anderen Einrichtungen der Finanzkontrolle und sonstigen Organisationen zusammen. Dies geschieht auf europäischer und internationaler Ebene. Der Hessische Rechnungshof unterstützt die Entwicklungszusammenarbeit und die Kooperation mit Beitrittskandidaten für die EU der Bundesregierung und des Bundesrechnungshofs durch Veranstaltung von Seminaren, die Entsendung von Fachreferenten in das Ausland sowie durch die Aufnahme von Praktikanten aus Kontrollbehörden des Auslandes.

1.9 Staatliche Rechnungsprüfungsämter

Dem Hessischen Rechnungshof sind zur Erfüllung seiner Aufgaben seit dem Jahr 1996 Staatliche Rechnungsprüfungsämter nachgeordnet (§ 100 Abs. 1 LHO). Die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter unterstützen und ergänzen die Prüfungstätigkeit des Hessischen Rechnungshofs. Trotz der schrittweisen Verringerung des eingesetzten Personals in den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern gegenüber den früheren Vorprüfungsstellen ist mittels der mit dem Gesetz zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 19. Dezember 1995 durchgeführten Reform die Effektivität der Finanzkontrolle des Landes Hessen gestiegen. Dies zeigt sich

auch in den Bemerkungen, die z.T. Prüfungsergebnisse der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter enthalten.

1.10 Haushaltsrechnung 1999

Die Feststellungen des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung 1999 in seinen Bemerkungen 2000 vom 19. Dezember 2000 sind dem Landtag und der Landesregierung am 15. Februar 2001 zugeleitet worden. Die Stellungnahme der Landesregierung wurde dem Landtag am 28. Mai 2001 übermittelt und von der Landtagsverwaltung am 6. August 2001 zusammen mit den Bemerkungen 2000 als LT-Drucksache 15/2400 ausgegeben.

Der Unterausschuss Staatshaushaltsrechnung und Stellenpläne (USH) befasste sich mit den Bemerkungen erstmals in seiner Sitzung am 19. September 2001. Er schloss seine Beratungen in seiner 19. Sitzung am 20. Februar 2002 ab.

2 Bemerkungen allgemeiner Art

2.1 Haushaltsplan 2000

Der Haushaltsplan für das Hj. 2000 wurde mit dem Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Jahr 2000 (HG 2000) vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 13) festgestellt.

Das Haushaltsvolumen 2000 betrug im Soll

39.444.441.500 DM.

Damit lag das Soll der Einnahmen und Ausgaben um jeweils 1,2 v.H. über den entsprechenden Beträgen des Hj. 1999. Die Verpflichtungsermächtigungen wurden auf insgesamt 3.318.357.850 DM festgesetzt.

Der Haushaltsplan 2000 schloss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ab.

2.2 Haushaltsrechnung 2000

2.2.1

Die Landesregierung hat die Haushaltsrechnung 2000 vom 27. September 2001 dem Landtag mit Schreiben vom 5. November 2001 vorgelegt. Sie hat Folgendes in Anlage 1 der Haushaltsrechnung nachgewiesen:

Überplanmäßige Ausgaben	2.431.765.845,15 DM
außerplanmäßige Ausgaben	3.067.870,90 DM
Vorgriffe	<u>17.946.054,38 DM</u>
Gesamtüberschreitung	2.452.779.770,43 DM

Die Gesamtüberschreitung lag um rund 6,1 Mio. DM über dem Vorjahresstand (2.446,7 Mio. DM).

(2) Die in Anlage 1 der Haushaltsrechnung nachgewiesenen Überschreitungen bewegen sich bis auf sieben Ausnahmen innerhalb der Betragsgrenze des § 11 Abs. 1 HG 2000 von 10 Mio. DM. Bei diesen Ausnahmen handelt es sich in zwei Fällen (Titel 14 03 – 432 02 mit 49,0 Mio. DM und Titel 17 02 – 446 01 mit 11,0 Mio. DM) um überplanmäßige Personalausgaben, die aufgrund gesetzlicher

Bestimmungen oder darauf beruhender Verordnungen und Erlasse geleistet wurden.

Die übrigen 5 Fälle sind wie folgt gekennzeichnet:

(3) Eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 15,8 Mio. DM war bei Titel 08 44 – 681 51 im Zuge der Novellierung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) zu leisten. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes haben die rehabilitierten Opfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen in der ehemaligen DDR Anspruch auf eine Entschädigung. Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates am 17. Dezember 1999 die Änderung des Gesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814) in der Fassung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1613) und damit u.a. eine Erhöhung der Entschädigungsleistungen beschlossen.

Nach § 17 Abs. 1 StrRehaG in der nun gültigen Fassung vom 30. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664) beträgt die Entschädigung 600 DM für jeden angefangenen Kalendermonat einer mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlich rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung. Diese Neuregelung bedeutet i.d.R. eine Verdoppelung gegenüber den bisher gewährten Leistungen. Da die Länder 35 v.H. der Entschädigungsleistungen nach dem StrRehaG zu tragen haben (Bund 65 v.H.) und auch die bereits abgewickelten Altfälle neu zu bescheiden waren, wurde der in Hessen zur Verfügung stehende Ansatz in Höhe von 0,2 Mio. DM um 15,8 Mio. DM überschritten. Die Erstattungen des Bundes unter Einnahmetitel 08 44 – 241 01 erhöhten sich um 10,4 Mio. DM gegenüber dem Ansatz in Höhe von 0,1 Mio. DM.

(4) Die Mehrausgabe bei Titel 17 09 – 612 01 war im Rahmen des Länderfinanzausgleichs zu leisten. Aufgrund der überdurchschnittlich positiven Entwicklung seiner Steuereinnahmen entstand im Haushaltsjahr 2000 eine Zahlungsverpflichtung des Landes im Länderfinanzausgleich in Höhe von 5.494,1 Mio. DM (vgl. Abschnitt 2.7.1). Da im Haushaltsplan nur 4.980,0 Mio. DM veranschlagt waren, musste ein Betrag von 514,1 Mio. DM überplanmäßig nachgewiesen werden.

(5) Die höchste überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsvollzug 2000 wurde bei Titel 17 15 – 595 01 durch die vorzeitige Tilgung von Schuldverpflichtungen aus Anleihen, Kassen- und Landesobligationen sowie Schuldscheindarlehen anderer Darlehensgeber verursacht. Im Haushaltsplan waren für Tilgungsleistungen rd. 3.231,6 Mio. DM vorgesehen, im Haushaltsvollzug entstanden aufgrund vorzeitiger Tilgungen Ausgaben in Höhe von 4.511,7 Mio. DM und somit nachzuweisende Mehrausgaben von 1.280,1 Mio. DM. Diese Mehrausgaben bedurften gemäß § 13 Abs. 6 HG 2000 keiner Genehmigung. Das Ministerium der Finanzen

war ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten zu leisten.

(6) Die Mehrausgabe bei 17 16 – 422 02 in Höhe von 17,9 Mio. DM wurde durch die Nachversicherung weiterer ausgeschiedener Beamter verursacht. Für sämtliche Nachversicherungen mussten im Jahr 2000 rd. 50,9 Mio. DM (Soll: 33,0 Mio. DM) verausgabt werden. Seit dem Haushaltsjahr 2000 sind die Mittel für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter in Einzelplan 17 Kapitel 16 zentral veranschlagt. Zuvor wurden sie in den jeweiligen Einzelplänen nachgewiesen. Aufgrund einer Prüfung der Rentenversicherungsträger mussten im Haushaltsjahr 2000 weitere Anspruchsberechtigte nachversichert werden. Zum Zeitpunkt der Veranschlagung war noch von einer Verringerung der Fallzahlen der nachzuversichernden ehemaligen Beamten ausgegangen worden. Bei den Fällen handelt es sich um ausgeschiedene Beamte, für die zunächst eine begründete, befristete Aufschubgenehmigung erteilt wurde, bei denen die aufschiebenden Gründe einer Nachversicherung aber nunmehr nicht mehr gegeben waren.

(7) Eine weitere Überschreitung in Höhe von 473,0 Mio. DM erfolgte bei Titel 17 16 – 911 01. Dieser Betrag wurde mit Abschluss des Landeshaushalts der Ausgleichsrücklage zugeführt. Hierzu war das Hessische Ministerium der Finanzen nach § 13 Abs. 5 HG 2000 ermächtigt.

Bei allen sieben über 10 Mio. DM liegenden überplanmäßigen Ausgaben war ein Nachtragshaushalt nach § 11 Abs. 1 HG 2000 somit nicht erforderlich.

In der Regel wurde bei den nachgewiesenen Haushaltsüberschreitungen die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen nach § 37 Abs. 1 Satz 1 LHO eingeholt. In zehn Fällen mit einem Gesamtbetrag von insgesamt 2.543.385,44 DM (Vorjahr: 13 Fälle mit insgesamt 370.163,87 DM) lag allerdings die erforderliche Einwilligung des Ministeriums der Finanzen nicht vor (vgl. Anlage 1 zur Haushaltsrechnung 2000).

Die Landesregierung hat mit Schreiben vom 27. November 2001 um nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2000 gebeten (LT-Drucksache 15/3326).

Mit den Haushaltsüberschreitungen im Hj. 2000 haben sich Haushaltsausschuss und Landtag noch nicht abschließend befasst.

2.2.2

Die Rechnung des Rechnungshofs für das Jahr 2000 (LT-Drucksache 15/2739) wurde mit Datum vom 21. Juni 2001 dem Landtag vorgelegt. Der USH hat am 19. September 2001 dem Haushaltsausschuss vorgeschlagen, dem Plenum zu empfehlen, wegen der Rechnung des Rechnungshofs – Epl. 11 – für das Hj. 2000 Entlastung zur erteilen. Diesem Beschlussvorschlag ist der Haushaltsausschuss auf seiner Sitzung vom 17. Oktober 2001 gefolgt. Die Rechnung des Rechnungshofs ist im Landtag bisher noch nicht behandelt worden.

2.3 Abschlussbericht 2000

2.3.1

Der kassenmäßige Abschluss (§ 82 LHO) weist für das Haushaltsjahr 2000

bei Ist-Einnahmen von	41.948.087.822,29 DM
und Ist-Ausgaben von	<u>41.947.536.409,84 DM</u>
als kassenmäßiges Jahres-	
ergebnis einen Überschuss von	551.412,45 DM
aus.	

Haushaltsmäßig noch nicht abgewickelte kassenmäßige Jahresergebnisse früherer Jahre in Höhe von 1.059.462,20 DM berücksichtigt, beläuft sich das kassenmäßige Gesamtergebnis

auf	1.610.874,65 DM.
-----	------------------

Zum kassenmäßigen Abschluss gehört die Ermittlung des Finanzierungssaldos. Hierbei werden die Ist-Einnahmen um die Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, die Entnahmen aus Rücklagen sowie die Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen früherer Jahre und die Ist-Ausgaben um die Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, die Zuführung an Rücklagen und die Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags früherer Jahre gekürzt. Nach Ausschaltung haushaltstechnischer Verrechnungen ergibt sich ein Finanzierungssaldo von

- 802.931.137,45 DM.

Damit liegt der tatsächliche Finanzierungssaldo um rd. 590,9 Mio. DM unter dem veranschlagten Betrag von - 1.393,8 Mio. DM.

2.3.2

Im Haushaltsabschluss (§ 83 LHO) wird als rechnungsmäßiges Jahresergebnis ein Betrag von

- 145.082.022,92 DM

ausgewiesen.

Da in Hessen Einnahmereste zur Deckung von Ausgaberesten im Hinblick auf § 45 Abs. 3 LHO nicht veranschlagt werden, resultiert dieser Betrag ausschließlich aus dem unter Abschnitt 2.3.1 dargestellten kassenmäßigen Jahresergebnis und einem Anstieg der übertragenen Ausgabereste (einschließlich Vorgriffe), die sich gegenüber dem Vorjahr

um 145.633.435,37 DM

auf

1.078.833.351,58 DM

erhöhten.

Den nach 2000 übertragenen Ausgaberesten steht als kassenmäßiges Gesamtergebnis der bereits erwähnte Überschuss von 1.610.874,65 DM gegenüber, so dass sich für 2000 als rechnungsmäßiges Gesamtergebnis ein Fehlbetrag von

1.077.222.476,93 DM

ergibt.

2.3.3

Der Haushaltsplan 2001 (einschließlich Nachtrag) weist ein Haushaltsvolumen von 41.031,6 Mio. DM auf.

In das Haushaltsjahr 2001 wurden Ausgabereste in Höhe von 1.096,8 Mio. DM (Vorjahr 943,5 Mio. DM) übertragen. Die Ausgabereste haben sich somit um 16,2 v.H. gegenüber 1999 erhöht. Zudem wurden Vorgriffe auf das Haushaltsjahr 2001 in Höhe von 17,9 Mio. DM getätigt.

Aufgrund der Übertragung der Ausgabereste einschließlich Vorgriffe hat sich das Haushaltssoll 2001 wie folgt erhöht:

Ausgaben - Haushaltsbetrag 2001	41.031,6 Mio. DM
Ausgabereste 2000	1.096,8 Mio. DM
<u>Vorgriffe 2000</u>	<u>- 17,9 Mio. DM</u>
Rechnungssoll 2001	42.110,5 Mio. DM

Der höchste Anstieg der Ausgabereste bei einem Einzeltitel war bei den Zuschüssen an kommunale Krankenhäuser und die des Landeswohlfahrtsverbandes unter Titel 17 36 – 899 81 zu verzeichnen. Die Ausgabereste erhöhten sich hier von 153,4 Mio. DM auf nunmehr 186,1 Mio. DM. Ferner wurden im Jahr 2000 erstmalig in nahezu allen Einzelplänen Reste für Personalausgaben bei Titel 422 01 (Dienstbezüge der Beamten) in Höhe von insgesamt 44,0 Mio. DM in ein neues Haushaltsjahr übertragen.

Rd. 84,7 v.H. der nach 2001 übertragenen Mittel entfallen auf folgende Buchungsstellen:

Buchungsstelle		Haushaltsrest	
		1999	2000
		- Mio. DM -	
03 01 – 422 01	Dienstbezüge der Beamten	0,0	15,6
03 19 – ATG 71	Zuweisungen an Gemeinden u. Gemeindeverbände aus der Feuerschutzsteuer zur Förderung des Brandschutzes	10,4	17,8
05 04 – 422 01	Dienstbezüge der Beamten	0,0	13,9
06 04 – 422 01	Dienstbezüge der Beamten	0,0	8,4
07 02 – ATG 83	Förderung der gewerblichen Produktionsbetriebe im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"	4,3	6,6
07 04 – 883 75	Zuweisungen an Gemeinden u. Gemeindeverbände zur Entwicklung des ländl. Raums im Rahmen der EU-Strukturfonds	10,4	1,2
07 12 – 891 74	Zuwendungen für den ÖPNV an öffentl. Unternehmen aus Ausgleichsleistungen nach § 8 (2) des Regionalisierungsgesetzes	100,7	97,6
08 24 – 883 76	Kindertagesgesetz Zuweisungen zum Bau, zur Ausstattung und Verbesserung von Kindergärten an kommunale Träger	10,5	6,9
08 24 – ATG 92	Sofortprogramm Kinderbetreuung	9,1	5,7
09 71 – 883 72	Ersatzmaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen von Maßnahmen zu Lasten der zweckgebundenen Ausgleichsabgabe	76,6	69,2
09 81 – 892 04	Zuschüsse zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landw. Erzeugnisse (EG-Verordnung 866/90)	7,8	4,9
09 82 – ATG 72	GA „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes, hier: Einzelbetriebliche Maßnahmen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogrammes	0,0	11,1
15 05 – ATG 75	Philipps-Universität Marburg: Wissenschafts- und Forschungsförderung aus Drittmitteln	6,3	8,0
15 07 – ATG 75	Justus Liebig-Universität Gießen: Wissenschafts- und Forschungsförderung aus Drittmitteln	8,9	11,1
15 09 – ATG 75	Technische Universität (TU) Darmstadt: Wissenschafts- und Forschungsförderung aus Drittmitteln	44,0	48,0
15 10 – 429 75	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt: Wissenschafts- und Forschungsförderung aus Drittmitteln	16,5	18,6
15 30 – ATG 84	Gemeinsames Hochschulsonderprogramm III des Bundes und der Länder (HSP III)	20,3	7,0

Buchungsstelle		Haushaltsrest	
		1999	2000
		- Mio. DM -	
17 20 – 883 03	KFA: Dorferneuerung	7,6	15,0
17 20 – 883 04	KFA: Erneuerung von Stadtkernen und Wohngebieten	6,7	13,4
17 24 – 613 01	Landesausgleichsstock, Allgemeine Bewilligungen	21,2	32,6
17 26 – 883 01	KFA: Allgemeine Zuweisungen nach § 28 FAG	0,0	50,0
17 30 – 883 71	KFA: Zuweisungen für Nahverkehrseinrichtungen	60,0	60,0
17 32 – 883 01	Einrichtungen der Kinderbetreuung	24,2	22,7
17 32 – 883 02	Einrichtungen der Altenpflege	16,6	18,8
17 36 – 899 78	Pauschale Förderung an kommunale Krankenhäuser und die des Landeswohlfahrtsverbandes	0,0	14,7
17 36 – 899 81	Förderung der Errichtung von Krankenhäusern - Zuschüsse an kommunale Krankenhäuser u. die des Landeswohlfahrtsverbandes -	153,4	186,1
17 41 – 883 72	Zuweisungen für den Bau von Trink-/Abwasseranlagen an Gemeinden/Landkreise	40,0	40,0
17 41 – 887 72	Zuweisungen für den Bau von Trink-/Abwasseranlagen an Zweckverbände	10,0	10,0
17 43 – 883 72	Zuweisungen zur Altlastensanierung an Kommunen	20,5	23,5
17 43 – 883 73	Zuweisungen zur Sanierung kommunaler Gaswerkstandorte an Gemeinden und Landkreise	10,0	14,0
18 37 – ATG 99	Hessen-Strukturprogramm – Baumaßnahmen an der Justus-Liebig-Universität	32,6	42,5
18 38 – 821 01	Erwerb von ehemals militärisch genutzten Liegenschaften	30,0	34,5
Summe:		758,6	929,4

Von den insgesamt übertragenen 1.096,8 Mio. DM sind 524,3 Mio. DM (Vorjahr 397,3 Mio. DM) Mittel des kommunalen Finanzausgleichs. Insbesondere der Wiederanstieg dieser sowie weiterer Ausgabereste, bei denen Rechtsansprüche Dritter auf Auszahlung bestehen, könnte zu einer erhöhten Unsicherheit des Haushaltsvollzuges kommender Jahre führen.

Im Falle der Beanspruchung dieser Ausgabereste müssten dafür allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt werden, die dann zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben nicht mehr zur Verfügung stehen. Es müssten folglich Minderausgaben in entsprechendem Umfang erwirtschaftet werden. Ansonsten sind Auswirkungen auf die zukünftige Verschuldung nicht auszuschließen.

2.4 Zusammenfassende Darstellung von Einzelergebnissen der Haushaltsrechnung 2000

Die nachfolgende Übersicht 1 zeigt, wie sich die Einnahmen und Ausgaben im Hj. 2000 gemäß Gruppierungsplan (Gliederung nach ökonomischen Kategorien) verteilen. In der darauf folgenden Übersicht 2 sind die Ergebnisse mit gleicher Systematik in Euro dargestellt.

Zum Vergleich werden in beiden Übersichten auch das Haushaltssoll für die Jahre 2001 (einschließlich Nachtragshaushalt) und 2002 sowie das Ist-Ergebnis des Jahres 1999 aufgeführt. Bei dieser Darstellung ist zu berücksichtigen, dass die in den Haushaltsjahren 2000 und 2001 stattgefundenen schrittweise Ausgliederung der Hochschulen aus dem kameralen Rechnungswesen, der Wiedereinstieg des Landes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) und hohe, veranschlagte Beteiligungsveräußerungen im Jahr 2001 die Vergleichbarkeit der Einnahmen und Ausgaben zum Teil erheblich einschränken. Aus diesem Grund wurden in den betreffenden Fußnoten die Veränderungsraten der Einnahmen und Ausgaben gegenüber den jeweiligen Vorjahren um diese Vorgänge bereinigt dargestellt.

Des Weiteren erfolgt in den Übersichten 1 und 2 eine Darstellung der wichtigsten Strukturdaten zur Haushaltsanalyse für die Jahre 1999 bis 2002.

Um die im weiteren Verlauf der Bemerkungen Allgemeiner Art dargestellten Kennzahlen und Strukturdaten zur langfristigen Haushaltsentwicklung der Jahre 1992 bis 2002 (insbesondere Steuerdeckungsquote, Personal-Ausgabenquote, Personal-Steuerquote, Zins-Ausgabenquote sowie Investitions-Ausgabenquote) in ihrer Aussagekraft nicht zu beeinträchtigen, wurden die oben genannten sowie die bereits bisher erfolgten Bereinigungen vorgenommen.

So ist bei der Darstellung der langfristigen Haushaltsentwicklung der Jahre 1992 bis 2002 berücksichtigt worden, dass die Hochschulen ab dem Jahr 2000 schrittweise aus dem kameralen Rechnungswesen ausgegliedert wurden und dort dann nur noch mit ihrem Zuschussbedarf veranschlagt werden. Anders als die übrige Landesverwaltung sind die Hochschulen im Rahmen der Neuen Verwaltungssteuerung mit der Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens sowie der Kosten- und Leistungsrechnung nicht verpflichtet, eine kamerale Rechnungslegung vorzulegen. Nach § 89 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. II 70-205) wenden die Hochschulen als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts *ausschließlich* das kaufmännische Rechnungswesen an. Aus diesem Grund musste diese Ausgliederung

der Hochschulen auch in die Bereinigungen der langjährigen Kennzahlen einbezogen werden.

Ferner wurden bei allen langfristigen Vergleichen weitere Bereinigungen (Bahnreform ab 1996, Neuordnung des Familienleistungsausgleichs ab 1997, Errichtung des Sondervermögens Wohnungsbau und Zukunftsinvestitionen im Jahr 1999, Wiedereinstieg bei der Landesbank Hessen-Thüringen im Jahr 2001) vorgenommen, um eine Vergleichbarkeit der Kennzahlen über einen mehrjährigen Zeitraum zu gewährleisten.

Aufgrund der Bereinigungen weisen im weiteren Verlauf die in den Tabellen bzw. Übersichten aufgeführten Quoten Abweichungen gegenüber denjenigen auf, die auf im vorigen Sinne nicht bereinigtem Datenmaterial beruhen. Bereinigte und nicht-bereinigte Quoten (Strukturdaten) sind in den nachfolgenden Übersichten 1 und 2 zusammenfassend dargestellt.

Sind im nachfolgenden Text oder in den weiteren Tabellen und Übersichten Angaben für die Haushaltsjahre 2001 und 2002 enthalten, so handelt es sich hierbei stets um Soll-Zahlen. Daten für darüber hinaus reichende Haushaltsjahre sind der mittelfristigen Finanzplanung entnommen.

Einnahmen / Ausgaben in Mio DM	1999		2000			2001		2002	
	Ist	Veränd. zum Vj. (v.H.)	Soll	Ist	Veränd. zum Vj. (v.H.) ⁵⁾	Soll e. N.	Veränd. zum Vj. (v.H.) ⁶⁾	Soll	Veränd. zum Vj. (v.H.)
0 Steuern und steuerähnliche Abgaben	28.497,5	10,3	28.899,9	29.747,8	4,4	28.322,0	-4,8	29.203,9	3,1
dar.: Steuereinnahmen	28.051,8	9,6	28.511,1	29.319,3	4,5	28.007,0	-4,5	28.899,1	3,2
Steuern nach LFA	23.213,8	4,2	23.531,1	23.825,2	2,6	22.960,0	-3,6	24.107,4	5,0
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2.348,7	-12,3	2.272,3	2.064,7	-12,1	3.300,6	59,9	2.778,6	-15,8
2 Zuweisungen u. Zuschüsse f. lfd. Zwecke	1.878,8	1,7	1.926,4	2.181,7	16,1	1.966,9	-9,8	1.994,4	1,4
3 Schuldenaufnahmen	5.942,9	-4,9	4.598,0	5.844,2	-1,7	5.329,5	-8,8	4.449,3	-16,5
dar.: Kreditmarktmittel brutto	5.903,7	-5,0	4.566,0	5.809,8	-1,6	5.296,0	-8,8	4.417,2	-16,6
netto	1.175,1	-17,7	1.334,4	1.298,1	10,5	1.810,0	39,4	1.599,5	-11,6
Bundesdarlehen	39,2	5,7	32,0	34,4	-12,3	33,5	-2,5	32,1	-4,3
Zuweisungen u. Zuschüsse für Investitionen	1.035,8	-11,1	961,6	771,8	-25,5	919,8	19,2	942,3	2,4
Entnahme aus der Ausgleichsrücklage	424,0	x	180,0	180,0	-57,5	470,0	161,1	472,9	0,6
Entnahme aus sonstigen Rücklagen, Fonds und Stöcken	517,1	-5,2	15,3	533,2	3,1	54,5	-89,8	266,0	388,1
Übrige besondere Finanzierungseinnahmen	669,1	-2,1	590,8	624,8	-6,6	668,3	7,0	770,8	15,3
Einnahmen insgesamt	41.314,2	5,9	39.444,4	41.948,1	1,5	41.031,6	-2,2	40.878,0	-0,4
Gesamteinnahmen (bereinigt) ¹⁾	33.800,0	7,1	34.092,4	34.800,4	3,0	34.542,8	-0,7	34.951,1	1,2
4 Persönliche Verwaltungsausgaben	13.723,8	2,7	13.761,9	13.614,9	-0,8	12.990,9	-4,6	13.344,0	2,7
5 Sächliche Verwaltungsausgaben	1.819,1	3,9	1.705,5	1.746,5	-4,0	1.529,0	-12,5	1.815,2	18,7
Ausgaben für Schuldendienst	7.399,8	-0,3	5.923,2	7.155,3	-3,3	6.090,6	-14,9	5.490,6	-9,9
dar.: Zinsen	2.583,4	1,2	2.603,5	2.532,6	-2,0	2.519,3	-0,5	2.600,7	3,2
Tilgungen	4.816,4	-1,0	3.319,8	4.622,7	-4,0	3.571,3	-22,7	2.889,9	-19,1
6 Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	13.691,0	15,1	14.169,1	14.781,7	8,0	15.750,9	6,6	15.729,0	-0,1
dar.: Länderfinanzausgleich	4.838,0	45,9	4.980,0	5.494,1	13,6	5.047,0	-8,1	4.791,8	-5,1
Kommunaler Finanzausgleich (lfd.)	4.162,8	6,0	4.323,5	4.292,4	3,1	4.382,6	2,1	4.419,6	0,8
7 Baumaßnahmen	657,0	17,4	838,2	752,7	14,6	786,7	4,5	902,4	14,7
8 Sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.154,6	-9,4	2.319,9	2.064,0	-4,2	2.870,8	39,1	2.290,7	-20,2
dar.: Kommunaler Finanzausgleich (inv.)	830,6	1,5	943,1	852,1	2,6	901,3	5,8	833,2	-7,6
Investitionsausgaben insgesamt	2.811,6	-4,3	3.158,0	2.816,7	0,2	3.657,5	29,9	3.193,1	-12,7
9 Besondere Finanzierungsausgaben ohne Rücklagen	667,6	-2,1	590,4	621,8	-6,9	667,2	7,3	770,2	15,4
Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	1.200,3	25,7	136,3	1.210,8	0,9	360,5	-70,2	535,9	48,7
Globale Minderausgaben	0,0	x	0,0	0,0	x	-15,0	x	0,0	x
Ausgaben insgesamt	41.313,1	5,9	39.444,4	41.947,5	1,5	41.031,6	-2,2	40.878,0	-0,4
Gesamtausgaben (bereinigt) ¹⁾	34.716,7	6,6	35.486,2	35.603,3	2,6	36.517,9	2,6	36.754,2	0,6
Gesamtausgaben (bereinigt) ohne LFA	29.878,7	2,1	30.506,2	30.109,2	0,8	31.470,9	4,5	31.962,4	1,6
Überschuß +/-Fehlbetrag - Nettofinanzierungssaldo	1,1	213,7	0,0	0,6	x	0,0	x	0,0	x
	-916,6	-10,8	-1.393,8	-802,9	-12,4	-1.975,1	146,0	-1.803,1	-8,7
Strukturdaten (v.H.)	Ist	bereinigt ⁷⁾	Soll	Ist	bereinigt ⁷⁾	Soll	bereinigt ⁷⁾	Soll	
Steuerdeckungsquote ²⁾³⁾	77,7	79,2	77,0	79,1	80,8	73,0	74,7	75,4	
Kreditfinanzierungsquote ⁴⁾	3,4	3,5	3,8	3,6	3,7	5,0	5,1	4,4	
Personal-Ausgaben-Quote ²⁾	45,9	47,3	45,1	45,2	47,8	41,3	47,9	41,7	
Personal-Steuer-Quote ³⁾	59,1	59,7	58,5	57,1	59,2	56,6	64,1	55,4	
Zins-Ausgaben-Quote ²⁾	8,6	8,9	8,5	8,4	8,7	8,0	8,3	8,1	
Zins-Steuer-Quote ³⁾	11,1	11,2	11,1	10,6	10,7	11,0	11,1	10,8	
Investitions-Ausgaben-Quote ²⁾	9,4	9,7	10,4	9,4	9,6	11,6	10,2	10,0	

¹⁾ Haushaltsvolumen abz. Aufnahme / Tilgung Kreditmarktmittel, Entnahme / Zuführung an Rücklagen, Überschüsse / Deckung v. Fehlbeträgen aus Vj, haushaltstechn. Verrechnungen

²⁾ Jeweils in v.H. der Gesamtausgaben (bereinigt) ohne LFA

³⁾ Gemessen an Steuereinnahmen nach LFA

⁴⁾ Nettokreditaufnahme in v.H. der Gesamtausgaben (bereinigt)

⁵⁾ Veränderungsraten durch die erste Hochschulausgliederung beeinträchtigt, ggü. dem Vorjahr ergeben sich folgende vergleichbare Werte: Personalausgaben (+1,8 v.H.), Sächl.

Verwaltungsausgaben (+ 1,9 v.H.), Übertragungsausgaben (+ 4,8 v.H.), Investitionsausgaben (+ 0,2 v.H.), ber. Gesamtausgaben (+ 2,7 v.H.), ber. Gesamtausgaben ohne LFA (+ 0,9 v.H.)

⁶⁾ Veränderungsraten durch die Hochschulausgliederung u. Wiedereinstieg Helaba beeinträchtigt, ggü. dem Vj. ergeben sich folgende vergleichbare Werte: Personalausgaben (+ 4,2 v.H.),

Sächl. Verwaltungsausgaben (+ 7,0 v.H.), Übertragungsausgaben (- 1,0 v.H.), Investitionsausgaben (+ 10,3 v.H.), ber. Gesamtausgaben (+ 2,2 v.H., ohne LFA + 4,1 v.H.),

⁷⁾ Langfristige Bereinigung um Familienleistungsausgleich, Bahnreform, Sondervermögen Wohnungswesen u. Zukunftsinvestitionen, Hochschulausgliederung, Wiedereinstieg Helaba (zu den langfristigen Bereinigungen vergleiche Erläuterungen auf der vorherigen Seite)

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Einnahmen / Ausgaben in Mio EUR (- € -)	1999		2000			2001		2002	
	Ist	Veränd. zum Vj. (v.H.)	Soll	Ist	Veränd. zum Vj. (v.H.) ⁵⁾	Soll e. N.	Veränd. zum Vj. (v.H.) ⁶⁾	Soll	Veränd. zum Vj. (v.H.)
0 Steuern und steuerähnliche Abgaben	14.570,6	10,3	14.776,3	15.209,8	4,4	14.480,8	-4,8	14.931,7	3,1
dar.: Steuereinnahmen	14.342,7	9,6	14.577,5	14.990,7	4,5	14.319,8	-4,5	14.775,9	3,2
Steuern nach LFA	11.869,0	4,2	12.031,3	12.181,6	2,6	11.739,3	-3,6	12.325,9	5,0
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	1.200,9	-12,3	1.161,8	1.055,7	-12,1	1.687,6	59,9	1.420,7	-15,8
2 Zuweisungen u. Zuschüsse f. lfd. Zwecke	960,6	1,7	985,0	1.115,5	16,1	1.005,7	-9,8	1.019,7	1,4
3 Schuldenaufnahmen	3.038,5	-4,9	2.350,9	2.988,1	-1,7	2.724,9	-8,8	2.274,9	-16,5
dar.: Kreditmarktmittel brutto	3.018,5	-5,0	2.334,6	2.970,5	-1,6	2.707,8	-8,8	2.258,5	-16,6
netto	600,8	-17,7	682,3	663,7	10,5	925,4	39,4	817,8	-11,6
Bundesdarlehen	20,0	5,7	16,4	17,6	-12,3	17,1	-2,5	16,4	-4,3
Zuweisungen u. Zuschüsse f. Investitionen	529,6	-11,1	491,7	394,6	-25,5	470,3	19,2	481,8	2,4
Entnahme aus Ausgleichsrücklage	216,8	x	92,0	92,0	-57,5	240,3	161,1	241,8	0,6
Entnahme sonst. Rücklagen, Fonds u. Stöcke	264,4	-5,2	7,8	272,6	3,1	27,9	-89,8	136,0	388,1
Übrige bes. Finanzierungseinnahmen	342,1	-2,1	302,1	319,4	-6,6	341,7	7,0	394,1	15,3
Einnahmen insgesamt	21.123,6	5,9	20.167,6	21.447,7	1,5	20.979,1	-2,2	20.900,6	-0,4
Gesamteinnahmen (bereinigt) ¹⁾	17.281,7	7,1	17.431,2	17.793,1	3,0	17.661,5	-0,7	17.870,2	1,2
4 Persönliche Verwaltungsausgaben	7.016,8	2,7	7.036,4	6.961,2	-0,8	6.642,1	-4,6	6.822,7	2,7
5 Sächliche Verwaltungsausgaben	930,1	3,9	872,0	893,0	-4,0	781,8	-12,5	928,1	18,7
Ausgaben für Schuldendienst	3.783,5	-0,3	3.028,5	3.658,4	-3,3	3.114,1	-14,9	2.807,3	-9,9
dar.: Zinsen	1.320,9	1,2	1.331,1	1.294,9	-2,0	1.288,1	-0,5	1.329,7	3,2
Tilgungen	2.462,6	-1,0	1.697,4	2.363,5	-4,0	1.826,0	-22,7	1.477,6	-19,1
6 Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke	7.000,1	15,1	7.244,5	7.557,7	8,0	8.053,3	6,6	8.042,1	-0,1
dar.: Länderfinanzausgleich	2.473,6	45,9	2.546,2	2.809,1	13,6	2.580,5	-8,1	2.450,0	-5,1
Kommunaler Finanzausgleich (lfd.)	2.128,4	6,0	2.210,6	2.194,7	3,1	2.240,8	2,1	2.259,7	0,8
7 Baumaßnahmen	335,9	17,4	428,5	384,9	14,6	402,2 0,0	4,5	461,4	14,7
8 Sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.101,6	-9,4	1.186,1	1.055,3	-4,2	1.467,8	39,1	1.171,2	-20,2
dar.: Kommunaler Finanzausgleich (inv.)	424,7	1,5	482,2	435,7	2,6	460,8	5,8	426,0	-7,6
Investitionsausgaben insgesamt	1.437,5	-4,3	1.614,7	1.440,1	0,2	1.870,1	29,9	1.632,6	-12,7
9 Besondere Finanzierungsausgaben ohne Rücklagen	341,3	-2,1	301,9	317,9	-6,9	341,1	7,3	393,8	15,4
Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	613,7	25,7	69,7	619,1	0,9	184,3	-70,2	274,0	48,7
Globale Minderausgaben	0,0	x	0,0	0,0	x	-7,7	x	0,0	x
Ausgaben insgesamt	21.123,1	5,9	20.167,6	21.447,4	1,5	20.979,1	-2,2	20.900,6	-0,4
Gesamtausgaben (bereinigt) ¹⁾	17.750,4	6,6	18.143,8	18.203,7	2,6	18.671,3	2,6	18.792,1	0,6
Gesamtausgaben (bereinigt) ohne LFA ¹⁾	15.276,7	2,1	15.597,6	15.394,6	0,8	16.090,8	4,5	16.342,1	1,6
Überschuß +/-Fehlbetrag	0,6	213,7	0,0	0,3	x	0,0	x	0,0	x
Nettofinanzierungssaldo	-468,7	-10,8	-712,6	-410,5	-12,4	-1.009,9	146,0	-921,9	-8,7
Strukturdaten (v.H.)	Ist	bereinigt ⁷⁾	Soll	Ist	bereinigt ⁷⁾	Soll	bereinigt ⁷⁾	Soll	
Steuerdeckungsquote ^{2) 3)}	77,7	79,2	77,0	79,1	80,8	73,0	74,7	75,4	
Kreditfinanzierungsquote ⁴⁾	3,4	3,5	3,8	3,6	3,7	5,0	5,1	4,4	
Personal-Ausgaben-Quote ²⁾	45,9	47,3	45,1	45,2	47,8	41,3	47,9	41,7	
Personal-Steuer-Quote ³⁾	59,1	59,7	58,5	57,1	59,2	56,6	64,1	55,4	
Zins-Ausgaben-Quote ²⁾	8,6	8,9	8,5	8,4	8,7	8,0	8,3	8,1	
Zins-Steuer-Quote ³⁾	11,1	11,2	11,1	10,6	10,7	11,0	11,1	10,8	
Investitions-Ausgaben-Quote ²⁾	9,4	9,7	10,4	9,4	9,6	11,6	10,2	10,0	

- ¹⁾ Haushaltsvolumen abz. Aufnahme / Tilgung Kreditmarktmittel, Entnahme / Zuführung an Rücklagen, Überschüsse / Deckung v. Fehlbeträgen aus Vj, haushaltstechn. Verrechnungen
- ²⁾ Jeweils in v.H. der Gesamtausgaben (bereinigt) ohne LFA
- ³⁾ Gemessen an Steuereinnahmen nach LFA
- ⁴⁾ Nettokreditaufnahme in v.H. der Gesamtausgaben (bereinigt)
- ⁵⁾ Veränderungsraten durch die erste Hochschulausgliederung beeinträchtigt, ggü. dem Vorjahr ergeben sich folg. vergleichbare Werte: Personalausgaben (+1,8 v.H.), Sächl. Verwaltungsausgaben (+ 1,9 v.H.), Übertragungsausgaben (+ 4,8 v.H.), Investitionsausgaben (+ 0,2 v.H.), ber. Gesamtausgaben (+ 2,7 v.H.), ber. Gesamtausgaben ohne LFA (+ 0,9 v.H.),
- ⁶⁾ Veränderungsraten durch die Hochschulausgliederung u. Wiedereinstieg Helaba beeinträchtigt, ggü. dem Vj. ergeben sich folgende vergleichbare Werte: Personalausgaben (+ 4,2 v.H.), Sächl. Verwaltungsausgaben (+ 7,0 v.H.), Übertragungsausgaben (- 1,0 v.H.), Investitionsausgaben (+ 10,3 v.H.), ber. Gesamtausgaben (+ 2,2 v.H., ohne LFA + 4,1 v.H.),
- ⁷⁾ Langfristige Bereinigung um Familienleistungsausgleich, Bahnreform, Sondervermögen Wohnungswesen u. Zukunftsinvestitionen, Hochschulausgliederung, Wiedereinstieg Helaba (zu den langfristigen Bereinigungen vergleiche Erläuterungen auf der vorherigen Seite)
- Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Nach der Haushaltsrechnung des Jahres 2000 ergaben sich Ist-Einnahmen in Höhe von 41.948,1 Mio. DM und Ist-Ausgaben von 41.947,5 Mio. DM. Die Haushaltsrechnung schloss mit einem Überschuss in Höhe von 0,6 Mio. DM ab und war somit nahezu ausgeglichen.

2.5 Bereinigte Gesamteinnahmen¹

Die bereinigten Gesamteinnahmen des Hj. 2000 (Einnahmen ohne Aufnahme von Kreditmarktmitteln, Rücklagenentnahmen, Überschüsse aus Vorjahren und ohne haushaltstechnische Verrechnungen) beliefen sich auf 34.800,4 Mio. DM und liegen damit um 3,0 v.H. (708,0 Mio. DM) über dem Haushaltssoll (34.092,4 Mio. DM). Gegenüber dem Ist 1999 sind sie um 3,0 v.H. (1.000,4 Mio. DM) gestiegen. Unter Berücksichtigung der Ausgliederung der ersten Hochschulbereiche im Jahr 2000 ergibt sich eine langfristig vergleichbare Steigerungsrate in Höhe von 3,2 v.H.

Mit dieser Wachstumsrate lag Hessen – wie in den Vorjahren – über dem Durchschnitt der übrigen alten Bundesländer (ohne Berlin), in denen die bereinigten Gesamteinnahmen im Mittel um 2,5 v.H. gegenüber dem Vorjahr stiegen.

2.6 Steuern

2.6.1

Die in den Haushaltsjahren 1998 und 1999 festzustellende positive Entwicklung des Steueraufkommens hat sich im Haushaltsjahr 2000 verlangsamt fortgesetzt. Während im Jahr 1998 ein Wachstum der Steuereinnahmen vor LFA in Höhe von 8,1 v.H. und im Jahr 1999 ein solches von 9,6 v.H. verzeichnet wurde, stiegen die Steuereinnahmen im Haushaltsjahr 2000 gegenüber dem Vorjahr um 4,5 v.H. an. Im Haushaltsjahr 2001 ist eine Fortsetzung dieser Entwicklung nicht mehr zu erwarten. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden die Steuereinnahmen um 4,5 v.H. gegenüber dem Vorjahr abnehmen.

Dem Steueraufkommen des Jahres 1999 in Höhe von 28.051,8 Mio. DM stand im Jahr 2000 ein Aufkommen von 29.319,3 Mio. DM gegenüber, was einem absoluten Wachstum in Höhe von 1.267,5 Mio. DM entspricht.

¹ Es handelt sich hierbei nicht um die zur langfristigen Vergleichbarkeit vorgenommene, zuvor dargelegte Bereinigung.

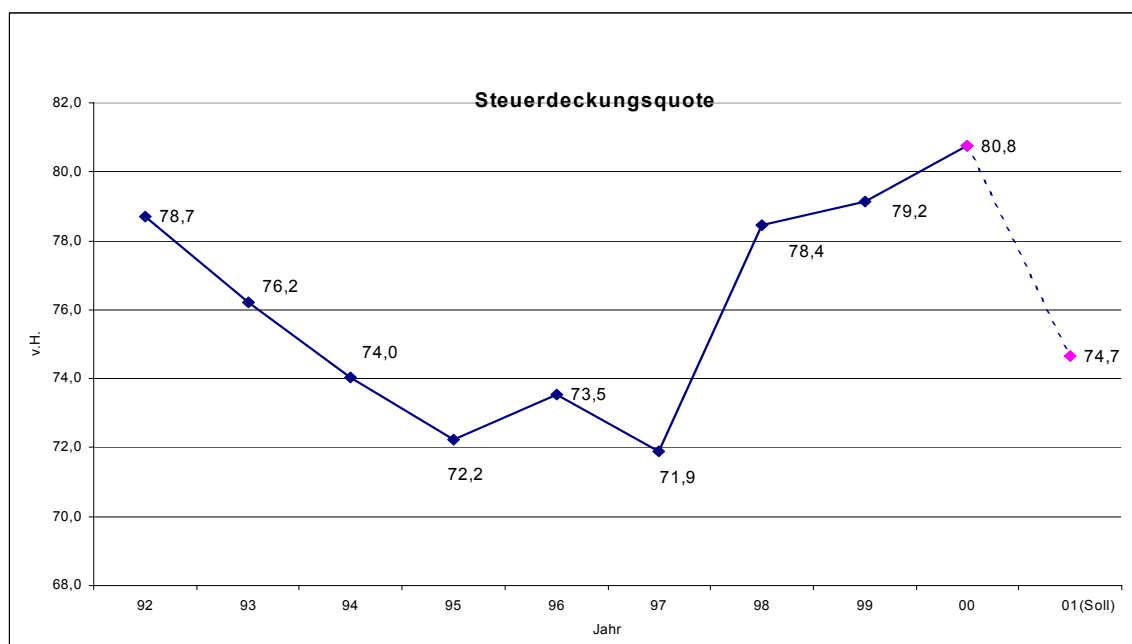
Abermals verzeichnete das Steueraufkommen in Hessen mit einem Anstieg von 4,5 v.H. eine höhere Zuwachsrate als der Durchschnitt aller übrigen Bundesländer, in denen die Vorjahreswerte im Mittel um 2,8 v.H. überschritten wurden. Die Steuereinnahmen der alten Bundesländer (ohne Berlin) stiegen gegenüber dem Vorjahr um durchschnittlich 3,1 v.H.

2.6.2

Unter Berücksichtigung der Zahlungsverpflichtungen des Landes im Rahmen des Länderfinanzausgleichs in Höhe von 5.494,1 Mio. DM verblieben dem Landeshaushalt noch Steuereinnahmen in Höhe von 23.825,2 Mio. DM. Der Anstieg der Steuereinnahmen verminderte sich nach Abzug der LFA-Zahlungen von 4,5 v.H. auf 2,6 v.H.

Da dieser Anstieg immer noch deutlich höher ausfiel als das Wachstum der bereinigten Gesamtausgaben ohne LFA (+ 0,8 v.H.), nahm die Steuerdeckungsquote (Verhältnis der Steuereinnahmen nach LFA zu den bereinigten Gesamtausgaben abzüglich LFA) von 77,7 v.H. in 1999 auf 79,1 v.H. in 2000 zu.

Auch die langfristig bereinigte Steuerdeckungsquote (vgl. Anmerkungen unter 2.4) stieg von 79,2 v.H. auf nunmehr 80,8 v.H. an. Die folgende Übersicht zeigt den Verlauf der Steuerdeckungsquote für die Jahre 1992 bis 2001:



Anhand der Darstellung ist erkennbar, dass die überaus positive Steuerentwicklung der vorangegangenen drei Jahre trotz der beachtlichen Zahlungsverpflich-

tungen des Landes im Rahmen des Länderfinanzausgleichs zu einem deutlichen Anstieg der Steuerdeckungsquote um nahezu 9 Prozentpunkte von 1997 bis zum Jahr 2000 geführt hat. Damit hat die Steuerdeckungsquote erstmals seit 15 Jahren wieder einen Wert von über 80 v.H. angenommen. Erkennbar ist jedoch auch die für das Jahr 2001 erwartete Absenkung der Steuerdeckungsquote auf 74,7 v.H. Sie ist das Ergebnis des sich abzeichnenden starken Rückgangs der bereinigten Steuereinnahmen um 911,4 Mio. DM bei gleichzeitig steigenden langfristig bereinigten Gesamtausgaben um 1.160,2 Mio. DM.

2.6.3

Das erneute Wachstum der Steuerzuflüsse im Jahr 2000 wurde hauptsächlich durch den deutlichen Anstieg der verschiedenen Einkommensteuerarten bewirkt, während sich die Landesanteile am Umsatzsteueraufkommen (ohne Einfuhrumsatzsteuer) und an der Körperschaftsteuer verminderten.

Die Entwicklung aller Steuereinnahmen des Landes zeigt die nachstehende Übersicht auf:

Übersicht 3

Steuereinnahmen des Landes Hessen 1999 und 2000

Steuerart	1999	2000	Veränderung	
	Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM	in v.H.
Lohnsteuer				
Gesamtaufkommen nach Abzug der Erstattungen Kindergeld	29.249,7	31.362,9	2.113,2	7,2
Zerlegungssaldo	-2.204,8	-2.727,1	-522,3	-23,7
Landesanteil	11.494,1	12.170,2	676,1	5,9
Veranlagte Einkommensteuer				
Gesamtaufkommen	1.391,7	1.795,8	404,1	29,0
Erstattungen ¹⁾	-39,7	-46,4	-6,7	-16,9
Landesanteil	574,6	743,5	168,9	29,4
Nicht veranl. Steuern vom Ertrag				
Gesamtaufkommen	4.138,4	5.346,7	1.208,3	29,2
Erstattungen ¹⁾	-574,7	-782,4	-207,7	-36,1
Landesanteil	1.781,9	2.282,2	500,3	28,1
Zinsabschlag				
Gesamtaufkommen	4.325,3	5.278,2	952,9	22,0
Zerlegungssaldo	-3.283,3	-3.724,8	-441,5	-13,4
Landesanteil	458,5	683,5	225,0	49,1
Körperschaftsteuer				
Gesamtaufkommen	5.111,0	5.531,5	420,5	8,2
Zerlegungssaldo	1.032,9	-679,5	-1.712,4	x
Erstattungen ¹⁾	-307,7	-351,2	-43,5	-14,1
Landesanteil	2.918,1	2.250,4	-667,7	-22,9
Umsatzsteuer				
Gesamtaufkommen	17.963,1	16.824,1	-1.139,0	-6,3
Landesanteil (tgl.)	6.353,7	5.636,6	-717,1	-11,3
Landesanteil (vj. Abrechnung)	-456,7	-195,6	261,1	x
Fondsbeitrag	-560,4	-572,0	-11,6	-2,1
Einfuhrumsatzsteuer				
Gesamtaufkommen	2.926,8	3.547,6	620,8	21,2
Landesanteil	1.679,8	2.219,9	540,1	32,2
Gewerbsteuerumlage				
Gesamtaufkommen	596,9	716,2	119,3	20,0
Landesanteil	344,9	413,8	68,9	20,0
erhöhte Gewerbesteuerumlage	503,7	604,8	101,1	20,1
Abrechnung erhöhte Gewerbesteuerumlage	52,4	18,1	-34,3	-65,5
Vermögensteuer	132,9	133,6	0,7	0,5
Erbschaftsteuer	435,9	510,1	74,2	17,0
Grunderwerbsteuer	927,2	1.013,3	86,1	9,3
Kraftfahrzeugsteuer	1.037,8	1.040,1	2,3	0,2
Rennwett- und Lotteriesteuern	252,9	240,1	-12,8	-5,1
Feuerschutzsteuer	44,2	54,9	10,7	24,2
Biersteuer	76,6	71,9	-4,7	-6,1
Landesanteile Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage	25.144,4	26.255,4	1.111,0	4,4
Landessteuern	2.907,4	3.064,0	156,6	5,4
Steuereinnahmen vor LFA	28.051,8	29.319,3	1.267,5	4,5
Länderfinanzausgleich (LFA)	4.838,0	5.494,1	656,1	13,6
Steuereinnahmen nach LFA	23.213,8	23.825,2	611,4	2,6
Nachrichtlich:				
1. Steuern vom Umsatz zus.	7.576,8	7.660,9	84,1	1,1
2. Steuerl. Kindergeld (100 %)	-869,1	-802,1	67,0	7,7
3. Erstattungen Kindergeld (100 %)	-3.271,5	-3.540,1	-268,6	-8,2
4. Kirchensteuer	1.842,2	1.930,5	88,3	4,8

¹⁾ Erstattungen an das Bundesamt für Finanzen aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen und Steueranrechnungen

Die Steuereinnahmen des Jahres 2000 lagen mit 29.319,3 Mio. DM um 808,2 Mio. DM über dem Soll. Damit wich das Ist-Aufkommen um 2,8 v.H. von den Ansätzen ab, die auf der Regionalisierung der für die Haushaltsplanung 2000 relevanten Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzung beruhten.

2.6.4

Ein Vergleich der veranschlagten und der tatsächlich eingegangenen Steuereinnahmen zeigt folgende Übersicht:

Steuereinnahmen des Landes Hessen 2000 (Soll-Ist-Vergleich)

Steuerart	Soll	Ist	Abweichung	
	Mio. DM		Mio. DM	in v.H.
Lohnsteuer				
Gesamtaufkommen nach Abzug der Erstattungen Kindergeld	29.047,0	31.362,9	2.315,9	8,0
Zerlegungssaldo	-2.200,0	-2.727,1	-527,1	-24,0
Landesanteil	11.410,0	12.170,2	760,2	6,7
Veranlagte Einkommensteuer				
Gesamtaufkommen	1.670,0	1.795,8	125,8	7,5
Erstattungen 1)	-70,0	-46,4	23,6	33,7
Landesanteil	680,0	743,5	63,5	9,3
Nicht veranl. Steuern vom Ertrag				
Gesamtaufkommen	4.740,0	5.346,7	606,7	12,8
Erstattungen 1)	-800,0	-782,4	17,6	2,2
Landesanteil	1.970,0	2.282,2	312,2	15,8
Zinsabschlag				
Gesamtaufkommen	4.995,5	5.278,2	282,7	5,7
Zerlegungssaldo	-3.700,0	-3.724,8	-24,8	-0,7
Landesanteil	570,0	683,5	113,5	19,9
Körperschaftsteuer				
Gesamtaufkommen	6.580,0	5.531,5	-1.048,5	-15,9
Zerlegungssaldo	-100,0	-679,5	-579,5	x
Erstattungen 1)	-320,0	-351,2	-31,2	-9,8
Landesanteil	3.080,0	2.250,4	-829,6	-26,9
Umsatzsteuer				
Landesanteil	6.090,0	5.636,6	-453,4	-7,4
Fondsbeitrag (Land und Gemeinden)	-570,0	-572,0	-2,0	-0,4
Einfuhrumsatzsteuer				
Landesanteil	1.680,0	2.219,9	539,9	32,1
Gewerbesteuerumlage				
Gesamtaufkommen	600,6	716,2	115,6	19,2
Landesanteil	347,0	413,8	66,8	19,3
erhöhte Gewerbesteuerumlage	507,0	604,8	97,8	19,3
Abrechnung erhöhte Gewerbesteuerumlage	18,1	18,1	0,0	0,0
Vermögensteuer	40,0	133,6	93,6	234,0
Erbschaftsteuer	470,0	510,1	40,1	8,5
Grunderwerbsteuer	900,0	1.013,3	113,3	12,6
Kraftfahrzeugsteuer	940,0	1.040,1	100,1	10,6
Rennwett- und Lotteriesteuer	246,0	240,1	-5,9	-2,4
Feuerschutzsteuer	55,0	54,9	-0,1	-0,2
Biersteuer	78,0	71,9	-6,1	-7,8
Landesanteile Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage	25.782,1	26.255,4	473,3	1,8
Landessteuern	2.729,0	3.064,0	335,0	12,3
Steuereinnahmen vor LFA	28.511,1	29.319,3	808,2	2,8
Länderfinanzausgleich (Ausgabe)	4.980,0	5.494,1	514,1	10,3
verbleibende Steuereinnahmen	23.531,1	23.825,2	294,1	1,2
Nachrichtlich:				
Steuern vom Umsatz zusammen	7.770,0	7.660,9	-109,1	-1,4

¹⁾ Erstattungen an das Bundesamt für Finanzen aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen und Steueranrechnungen

2.6.5

Die positive Steuerentwicklung in Hessen wurde maßgeblich von den Zuflüssen aus dem Landesanteil an der Lohnsteuer getragen. Im zweiten Jahr in Folge verzeichnete die Lohnsteuer ein kräftiges Wachstum und schloss mit einem Gesamtaufkommen (nach Erstattung des Kindergeldes) in Höhe von 31.362,9 Mio. DM (Vorjahr 29.249,7 Mio. DM) ab. Mit einem Anstieg von 7,2 v.H. gegenüber dem Vorjahr lag Hessen deutlich über der bundesdurchschnittlichen Entwicklung, da im Jahr 2000 die durchschnittliche Wachstumsrate des Lohnsteueraufkommens (nach Erstattung des Kindergeldes) in allen Bundesländern nur 1,4 v.H. betrug (alte Bundesländer ohne Berlin 2,8 v.H.). Die Ursachen für die bundesweit nur geringe Steigerung des Lohnsteueraufkommens lagen vor allem an der Erhöhung des Grundfreibetrages sowie an der Absenkung des Eingangssteuersatzes (von 23,9 v.H. auf 22,9 v.H.). Dass die Zuflüsse aus der Lohnsteuer in Hessen entgegen dem Bundestrend erheblich stärker stiegen, resultiert – wie im Vorjahr – abermals aus einer Sonderentwicklung. Auch im Haushaltsjahr 2000 wurden weitere zentrale Gehaltsabrechnungsstellen von Unternehmen nach Hessen verlegt.²

Dem Landeshaushalt verblieben vom Gesamtaufkommen an der Lohnsteuer Mittel in Höhe von 12.170,2 Mio. DM, die den Landesanteil des Vorjahres um 676,1 Mio. DM (5,9 v.H.) übertrafen. Dass der Landesanteil das Soll um 760,2 Mio. DM (6,6 v.H.) überstieg, dürfte nicht unerheblich auf die Auswirkungen der kaum prognostizierbaren Sonderentwicklung zurückzuführen sein.

2.6.6

Auch das Gesamtaufkommen der veranlagten Einkommensteuer (vor Erstattungen) hat sich im Jahr 2000 gegenüber dem Vorjahr deutlich um 404,1 Mio. DM auf 1.795,8 Mio. DM erhöht. Die sich daraus ergebende, hessische Wachstumsrate von 29,0 v.H. liegt – wie bei der Lohnsteuer – deutlich über der bundesdurchschnittlichen Aufkommensverbesserung (ebenfalls vor Erstattungen) in Höhe von 7,7 v.H. Der positive bundesdeutsche Gesamttrend resultierte vor allem aus verminderten Steuer-Abzugsbeträgen und hohen Nachzahlungen aus Vorjahren. Der verbleibende Landesanteil an der veranlagten

² Die Verlegung zentraler Gehaltsabrechnungsstellen von Unternehmen in das Landesgebiet wird sich zukünftig tendenziell nachteilig auf den hessischen Steuererlegungssaldo der Lohnsteuer auswirken. Im Jahr 2000 wurde der Landesanteil an der Lohnsteuer hierdurch noch nicht gemindert, da für die Zerlegung im betreffenden Haushaltsjahr noch die amtliche Lohnsteuerstatistik 1995 maßgeblich war.

Einkommensteuer (nach Erstattungen) wuchs mit 29,4 v.H. annähernd gleich stark wie das hessische Gesamtaufkommen auf nunmehr 743,5 Mio. DM an (Vorjahr 574,6 Mio. DM).

Eine positive Entwicklung war im Jahr 2000 auch bei den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag, die im Wesentlichen die Kapitalertragsteuer auf Dividenden umfassen, zu verzeichnen. Wiederum erzielte Hessen ein deutlich besseres Ergebnis als die übrigen Bundesländer. Wurde bundesweit eine Erhöhung der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (vor Erstattungen) um 18,4 v.H. verzeichnet, wurde in Hessen ein um 29,2 v.H. erhöhtes Gesamtaufkommen verbucht. Zu dem deutlichen Anstieg der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag trugen bundesweit vor allem die im Jahr 2000 erfolgten hohen Gewinnausschüttungen der Unternehmen bei, die das Aufkommen der Kapitalertragsteuer positiv beeinflussten. Auch in Hessen führten hohe Ausschüttungen zu einem kräftigen Wachstum der Kapitalertragsteuer. Der Landesanteil an den nicht veranlagten Ertragsteuern in Höhe von 2.282,2 Mio. DM (Vorjahr 1.781,9 Mio. DM) wies Mehreinnahmen gegenüber dem Jahr 1999 in Höhe von 500,3 Mio. DM (28,1 v.H.) auf. Wegen der zurückhaltenden Veranschlagung wurde der Haushaltsansatz des Gesamtaufkommens um 606,7 Mio. DM (12,8 v.H.) übertroffen, der Landesanteil überstieg das Soll um 312,2 Mio. DM (15,8 v.H.).

Die Zinsabschlagsteuer schloss mit einem Gesamtaufkommen in Höhe von 5.278,2 Mio. DM und einem Landesanteil von 683,5 Mio. DM (Vorjahr 1999: 458,5 Mio. DM) ab. Die dem Land verbleibenden Mittel an der Zinsabschlagsteuer wiesen mit einem Plus von 49,1 v.H. die höchste Zuwachsrates aller Steuerarten im Haushaltsjahr 2000 auf.

2.6.7

Im Gegensatz zur positiven Entwicklung aller Einkommensteuerarten ergaben sich beim Landesanteil an der Körperschaftsteuer hohe Mindereinnahmen in Höhe von 667,7 Mio. DM gegenüber dem Vorjahr. Diesen Mindereinnahmen standen deutlich höhere Mehreinnahmen bei den Einkommensteuerarten und den Landessteuern gegenüber, so dass es dennoch zu der dargestellten positiven Gesamtentwicklung kommen konnte.

Bundesweit stieg das Körperschaftsteueraufkommen im Jahr 2000 um 5,4 v.H. gegenüber dem Vorjahr an; in den alten Bundesländern betrug die Wachstumsrate sogar 6,4 v.H. Diese hohen Steuerzuflüsse wurden insbesondere durch Steuerzahlungen der Unternehmen für vorangegangene gewinnstarke Jahre beeinflusst.

Obwohl das Gesamtaufkommen der Körperschaftsteuer in Höhe von 5.531,5 Mio. DM (Vorjahr 5.111,0 Mio. DM) auch in Hessen gegenüber dem Vorjahr um 420,5 Mio. DM (8,2 v.H.) deutlich anstieg und die bundesdurchschnittliche Wachstumsrate damit sogar noch übertraf, entwickelte sich der Landesanteil rückläufig. Ursächlich hierfür war die Umkehr des Zerlegungssaldos, der im Vorjahr noch positiv ausfiel und Zuflüsse aus anderen Bundesländern in Höhe von 1.032,9 Mio. DM erbrachte, im Hj. 2000 aber das Aufkommen aus der Körperschaftsteuer um 679,5 Mio. DM verminderte. Allein daraus resultiert eine Einnahmenverschlechterung von über 856 Mio. DM. Verbunden mit einem Anstieg der zu leistenden Erstattungen sank der Landesanteil - trotz der auch in Hessen zu verzeichnenden positiven Körperschaftsteuerentwicklung - von 2.918,1 Mio. DM um 667,7 Mio. DM (22,9 v.H.) auf 2.250,4 Mio. DM ab. Da für das Haushaltsjahr 2000 lediglich ein negativer Zerlegungssaldo in Höhe von 100,0 Mio. DM (Ist: 679,5 Mio. DM), Erstattungen in Höhe von 320,0 Mio. DM (Ist: 351,2 Mio. DM) und zugleich ein um 1.048,5 Mio. DM höheres Aufkommen in Hessen im Haushaltsplan veranschlagt waren, unterschritt der Landesanteil an der Körperschaftsteuer das Soll in Höhe von 3.080,0 Mio. DM um 829,6 Mio. DM (26,9 v.H.).

2.6.8

Eine weitere negative Steuerentwicklung war im Jahr 2000 bei der Umsatzsteuer zu verzeichnen. Aufgrund der schwachen Inlandsnachfrage sank das Aufkommen der Umsatzsteuer bundesweit um 4,0 v.H. gegenüber dem Vorjahr ab. In den alten Ländern (einschließlich West-Berlin) verminderten sich die Zuflüsse aus der Umsatzsteuer um durchschnittlich 4,4 v.H.

Im Haushaltsvollzug des Jahres 2000 wirkte sich in Hessen die schwache Inlandsnachfrage noch deutlicher als in den übrigen Bundesländern auf die Entwicklung der Umsatzsteuer aus, deren Aufkommen hier - vor der Aufteilung dieser Gemeinschaftssteuer auf die Gebietskörperschaftsebenen - einen Rückgang von 6,3 v.H. aufwies. Verbunden mit höheren Abführungen Hessens an andere Bundesländer im Rahmen des Finanzausgleichs (Umsatzsteuervorwegausgleich) ermäßigte sich der Landesanteil nach einem kräftigen Zuwachs im Haushaltsjahr 1999 von 6.353,7 Mio. DM auf 5.636,6 Mio. DM im Jahr 2000, was einer Minderung um 717,1 Mio. DM (11,3 v.H.) entspricht. Unter Berücksichtigung der Quartalsabrechnung in Höhe von - 195,6 Mio. DM (Quartalsabrechnung 1999: - 456,7 Mio. DM), verblieben dem Landeshaushalt noch Umsatzsteuereinnahmen in Höhe von 5.441,0 Mio. DM. Gegenüber den verbleibenden Umsatzsteuerein-

nahmen von 5.897,0 Mio. DM im Jahr 1999 bedeutet dies einen Rückgang um 456,0 Mio. DM (7,7 v.H.).

Positiv entwickelten sich hingegen die Einnahmen aus der Einfuhrumsatzsteuer. Durch einen Anstieg der Importe wuchsen die Zuflüsse aus der Einfuhrumsatzsteuer bundesweit deutlich um 32,0 v.H. gegenüber dem Jahr 1999 an. In Hessen fiel der Anstieg des Gesamtaufkommens (vor Aufteilung) mit einem Zuwachs von 21,2 v.H. schwächer als im Bundesdurchschnitt aus. Der verbleibende Landesanteil an der Einfuhrumsatzsteuer verzeichnete dennoch einen kräftigen Anstieg um 540,1 Mio. DM (32,2 v.H.) auf 2.219,9 Mio. DM. Der Haushaltsansatz von 1.680,0 Mio. DM wurde um 539,9 Mio. DM übertroffen. Deshalb nahmen im Jahr 2000 alle Steuern vom Umsatz mit Gesamteinnahmen von 7.660,9 Mio. DM (Vorjahr 7.576,8 Mio. DM) trotz der negativen Entwicklung bei der Umsatzsteuer noch um 84,1 Mio. DM (1,1 v.H.) gegenüber dem Jahr 1999 zu.

2.6.9

Nach einem Rückgang des Aufkommens aus der Gewerbesteuerumlage im Hj. 1999, der im Wesentlichen durch die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer verursacht wurde, wuchs das Gesamtaufkommen im Jahr 2000 wieder von 596,9 Mio. DM auf 716,2 Mio. DM an, was einer Wachstumsrate von 20,0 v.H. entspricht. Von dem Gesamtaufkommen in Höhe von 716,2 Mio. DM verblieb dem Haushalt ein Landesanteil von 413,8 Mio. DM, der um 68,9 Mio. DM (20,0 v.H.) höher als der Vorjahreswert und um 66,8 Mio. DM höher als der Haushaltsansatz ausfiel.

Die dem Land im Jahr 2000 insgesamt zufließende Gewerbesteuerumlage (einschließlich der erhöhten Umlage und der Vorjahresabrechnung) stieg um 135,7 Mio. DM von 901,0 Mio. DM auf 1.036,7 Mio. DM. Dieser Wert übertraf den Ansatz um 164,6 Mio. DM (18,9 v.H.).

2.6.10

Positive Entwicklungen im Bereich der Landessteuern ließen sich bei der Grunderwerbsteuer verzeichnen, deren Aufkommen gegenüber dem Hj. 1999 um 86,1 Mio. DM oder 9,3 v.H. auf nunmehr 1.013,3 Mio. DM anstieg. Ein kräftiges Wachstum in Höhe von 17,0 v.H. ergab sich ebenso bei der Erbschaftsteuer, bei der 510,1 Mio. DM (1999: 435,9 Mio. DM) dem Landeshaushalt zufließen. Eine

deutliche Zuwachsrate in Höhe von 24,2 v.H. gegenüber dem Vorjahr verzeichnete auch die Feuerschutzsteuer, die von 44,2 Mio. DM im Jahr 1999 auf 54,9 Mio. DM stieg.

Nur geringe Mehreinnahmen gegenüber dem Vorjahr wies die Kraftfahrzeugsteuer aus, deren Aufkommen (1.040,1 Mio. DM) sich um 2,3 Mio. DM (0,2 v.H.) erhöhte. Bei der Vermögensteuer wuchs das Restaufkommen im zweiten Jahr in Folge nochmals geringfügig um 0,5 v.H. auf 133,6 Mio. DM an (Vorjahr 132,9 Mio. DM), obwohl die Steuer zum 1. Januar 1997 abgeschafft wurde.

Mindereinnahmen in Höhe von 12,8 Mio. DM (5,1 v.H.) verzeichnete die Rennwett- und Lotteriesteuer, deren Zuflüsse sich von 252,9 Mio. DM auf 240,1 Mio. DM verringerten. Einen weiteren Rückgang wies ebenso die Biersteuer auf, bei der ein um 4,7 Mio. DM (6,1 v.H.) geringeres Aufkommen (2000: 71,9 Mio. DM) anfiel.

2.7 Finanzausgleich

2.7.1

Die kassenmäßigen Zahlungen des Landes im Länderfinanzausgleich (LFA) beliefen sich im Jahr 2000 auf 5.494,1 Mio. DM. Aufgrund des hohen Steueraufkommens in Hessen und dessen Wachstumsrate, welche die der übrigen Bundesländer überschritt, waren 656,1 Mio. DM (13,6 v.H.) mehr als im Vorjahr bzw. 514,1 Mio. DM (10,3 v.H.) mehr Mittel als veranschlagt zu verausgaben.

Nach Abzug der Abführungen im LFA verblieben dem Land von seinen Steuereinnahmen des Jahres 2000 in Höhe von 29.319,3 Mio. DM noch 23.825,2 Mio. DM. Dies waren trotz der deutlich gestiegenen Zahlungsverpflichtungen des Landes im LFA noch 611,4 Mio. DM (2,6 v.H.) mehr als im Vorjahr und 294,1 Mio. DM (1,2 v.H.) mehr als im Haushaltsplan 2000 veranschlagt worden waren.

2.7.2

Die nachstehende Übersicht 5 weist die vorläufige Abrechnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs 2000 aus. In der Berechnung sind die im Jahr 2000 gewährten Sonder-Bundesergänzungszuweisungen von 1,6 Mrd. DM an Bremen und 1,05 Mrd. DM an das Saarland zum Zwecke der Haushaltssanierung enthalten. Diese Sonder-Bundesergänzungszuweisungen, die ursprünglich in Höhe von

insgesamt 3,4 Mrd. DM (davon 1,8 Mrd. DM an Bremen und 1,6 Mrd. DM an das Saarland) auf die Jahre 1995 bis 1998 befristet waren, werden nunmehr nach dem Dritten Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichgesetzes bis zum Jahr 2004 abschließend weitergewährt, wobei die Zahlungen schrittweise verringert werden.

Finanzkraftreihenfolge im bundesstaatlichen Finanzausgleich 2000

	NRW	BAY	BW	NDS	HE	RP	SH	SAAR	HH	HB	SN	ST	TH	BB	MV	Ber	Insges.
nachrichtlich:																	
Ausgleichsmesszahl	84.233	56.377	48.623	36.726	28.135	18.718	12.861	4.980	10.498	4.045	20.707	12.267	11.330	12.027	8.276	20.949	390.753
1. Finanzkraft vor LFA	88.071	62.219	54.453	33.793	35.254	17.002	11.932	4.402	12.178	2.990	17.344	10.246	9.444	10.163	6.879	14.381	390.753
1.1. FKM in % der AMZ ¹⁾	104,56%	110,36%	111,99%	92,02%	125,30%	90,83%	92,78%	88,40%	116,01%	73,92%	83,76%	83,53%	83,35%	84,50%	83,12%	68,65%	100,00%
1.2. Rangfolge	5	4	3	7	1	8	6	9	2	15	11	12	13	10	14	16	
2. LFA ²⁾	-2.200	-3.749	-3.872	1.113	-5.353	780	358	329	-1.099	872	2.328	1.407	1.320	1.263	983	5.520	0
- in DM je Einwohner	-122,2	-308,4	-369,6	140,9	-884,6	193,6	129,0	306,6	-644,8	1.315,3	522,0	531,3	538,9	485,7	549,5	1.630,1	
2.1. Finanzkraft nach LFA	85.871	58.470	50.581	34.906	29.901	17.782	12.291	4.731	11.079	3.862	19.672	11.654	10.764	11.426	7.862	19.902	390.753
2.2. FKM in % der AMZ	101,94%	103,71%	104,03%	95,05%	106,28%	95,00%	95,57%	95,00%	105,54%	95,48%	95,00%	95,00%	95,00%	95,00%	95,00%	95,00%	100,00%
2.3. Rangfolge	5	4	3	8	1	9	6	9	2	7	9	9	9	9	9	9	
3. Fehlbetrags-BEZ ³⁾	0	0	0	1.637	0	842	513	224	0	164	932	552	510	541	372	943	7.231
3.1. Finanzkraft nach Fehl-BEZ	85.871	58.470	50.581	36.544	29.901	18.625	12.804	4.955	11.079	4.027	20.604	12.206	11.274	11.967	8.234	20.845	397.984
3.2. FKM in % der AMZ	101,94%	103,71%	104,03%	99,50%	106,28%	99,50%	99,56%	99,50%	105,54%	99,55%	99,50%	99,50%	99,50%	99,50%	99,50%	99,50%	101,85%
3.3. Rangfolge	5	4	3	8	1	9	6	9	2	7	9	9	9	9	9	9	
4. BEZ wegen Kosten politischer Führung	0	0	0	0	0	219	164	153	0	126	0	164	164	164	164	219	1.537
4.1. Finanzkraft nach BEZ wg. Kosten pol. Führung	85.871	58.470	50.581	36.544	29.901	18.844	12.968	5.108	11.079	4.153	20.604	12.370	11.438	12.131	8.398	21.064	399.521
4.2. FKM in % der AMZ	101,94%	103,71%	104,03%	99,50%	106,28%	100,67%	100,83%	102,57%	105,54%	102,66%	99,50%	100,84%	100,95%	100,86%	101,48%	100,55%	102,24%
4.3. Rangfolge	7	4	3	15	1	13	12	6	2	5	16	11	9	10	8	14	
5. Sonstige BEZ	0	0	0	254	0	226	114	1.090	0	1.640	3.658	2.208	2.008	1.985	1.479	2.662	17.323
5.1. Finanzkraft nach BEZ	85.871	58.470	50.581	36.797	29.901	19.069	13.081	6.198	11.079	5.793	24.262	14.578	13.446	14.116	9.877	23.726	416.844
5.2. FKM in % der AMZ	101,94%	103,71%	104,03%	100,19%	106,28%	101,87%	101,71%	124,46%	105,54%	143,21%	117,17%	118,84%	118,67%	117,37%	119,35%	113,25%	106,68%
5.3. Rangfolge	13	12	11	16	9	14	15	2	10	1	7	4	5	6	3	8	
6. Ausgleich "Überproportionaler Belastungen"	-238	-158	-137	399	-81	40	98	58	-23	41	0	0	0	0	0	0	0
6.1. Finanzkraft nach Ausgleich "überproport. Belastungen"	85.633	58.312	50.444	37.196	29.820	19.109	13.179	6.256	11.057	5.834	24.262	14.578	13.446	14.116	9.877	23.726	416.844
6.2. FKM in % der AMZ	101,66%	103,43%	103,75%	101,28%	105,99%	102,09%	102,48%	125,62%	105,32%	144,23%	117,17%	118,84%	118,67%	117,37%	119,35%	113,25%	106,68%
6.3. Rangfolge	15	12	11	16	9	14	13	2	10	1	7	4	5	6	3	8	
7. Annuitäten FDE ⁴⁾	-1.433	-971	-839	-606	-490	-309	-213	-82	-160	-59	0	0	0	0	0	-169	-5.330
7.1. Finanzkraft nach FDE	84.200	57.341	49.605	36.591	29.329	18.800	12.966	6.174	10.896	5.775	24.262	14.578	13.446	14.116	9.877	23.557	411.514
7.2. FKM in % der AMZ	99,96%	101,71%	102,02%	99,63%	104,25%	100,44%	100,82%	123,97%	103,80%	142,78%	117,17%	118,84%	118,67%	117,37%	119,35%	112,45%	105,31%
7.3. Rangfolge	15	12	11	16	9	14	13	2	10	1	7	4	5	6	3	8	

1) Finanzkraftmesszahl (FKM) und Ausgleichsmesszahl (AMZ)

2) vorläufige Abrechnung 2000 nach BMF

3) Bundes-Ergänzungs-Zuweisung

4) Fonds Deutsche Einheit

Die Übersicht zeigt, dass die relative Finanzkraft Hessens gegenüber dem Vorjahr (1999: FKM³ in v.H. der AMZ⁴ = 122,95 v.H.) aufgrund einer überdurchschnittlichen Steuereinnahmeentwicklung abermals angestiegen war. Hessen nimmt mit einer Finanzkraftmesszahl von nunmehr 125,3 v.H. in der Finanzkraftreihenfolge vor den Ausgleichsleistungen - wie in den Vorjahren - eindeutig den ersten Platz ein. Nach horizontalen und vertikalen Ausgleichsleistungen fällt das Land aber auf den 9. Platz (1999: ebenso Platz 9) zurück.

2.7.3

Der Rechnungshof hatte bereits in den Vorjahren auf die seines Erachtens dringende Notwendigkeit einer Reform des Finanzausgleichs hingewiesen. Dabei hat er wiederholt für ein Finanzausgleichssystem plädiert, das ausreichende Anreize zur Stärkung der finanzstaatlichen Eigenverantwortlichkeit enthält, folglich einen vertretbaren Nivellierungsgrad aufweist und allokativen Fehlanreize vermeidet.

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 1999 wurde ein erster Schritt zur Neugestaltung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs getan.

Dem Urteil hatte das Bundesverfassungsgericht folgende Leitsätze vorangestellt:

1. Die Finanzverfassung verpflichtet den Gesetzgeber, das verfassungsrechtlich nur in unbestimmten Begriffen festgelegte Steuerverteilungs- und Ausgleichssystem durch anwendbare, allgemeine ihn selbst bindende Maßstäbe gesetzlich zu konkretisieren und zu ergänzen.
2. Mit auf langfristige Geltung angelegten, fortschreibungsfähigen Maßstäben stellt der Gesetzgeber sicher, dass der Bund und alle Länder die verfassungsrechtlich vorgegebenen Ausgangstatbestände in gleicher Weise interpretieren, ihnen dieselben Indikatoren zugrunde legen, die haushaltswirtschaftliche Planbarkeit und Vorausssehbarkeit der finanz-

³ Die Finanzkraft eines Landes ergibt sich aus der Summe der Steuereinnahmen, der Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe des Landes nach § 7 FAG sowie der Steuereinnahmen der Gemeinden nach § 8 FAG. Die Finanzkraftmesszahl (FKM) kennzeichnet die reale Finanzstärke eines Landes.

⁴ Der Finanzkraftmesszahl wird im LFA die Ausgleichsmesszahl (AMZ) als einwohnerbezogene durchschnittsorientierte Sollgröße gegenübergestellt. Sie setzt sich aus der gliedstaatlichen Ausgleichsmesszahl nach § 7 FAG und der kommunalen Ausgleichsmesszahl nach § 8 FAG zusammen. Nach dem Verhältnis von FKM und AMZ bemisst sich die relative Position des Landes im LFA.

wirtschaftlichen Grundlagen gewährleisten und die Mittelverteilung transparent machen.

3. Die Finanzverfassung verlangt eine gesetzliche Maßstabgebung, die den rechtsstaatlichen Auftrag eines gesetzlichen Vorgriffs in die Zukunft in der Weise erfüllt, dass die Maßstäbe der Steuerzuteilung und des Finanzausgleichs bereits gebildet sind, bevor deren spätere Wirkung konkret bekannt ist.

Nach dem Urteilsspruch des Bundesverfassungsgerichts ist das derzeit gültige Finanzausgleichsgesetz nur noch als Übergangsrecht bis Ende 2004 anwendbar. Aus diesem Grund war der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2002 verpflichtet, in einem dem Finanzausgleichsgesetz übergeordneten Rahmengesetz allgemeine Maßstäbe festzulegen, welche die unbestimmten Begriffe im Steuerverteilungs- und Ausgleichssystem des Grundgesetzes konkretisieren und ergänzen.

Dabei sollte das durch den Bundesrat zustimmungspflichtige Maßstäbengesetz ein grundlegendes Regelwerk beinhalten, das insbesondere

- die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens in Anlehnung an eine mehrjährige Finanzplanung,
- die Bestimmung der laufenden und notwendigen Ausgaben nach Art. 106 Abs. 3 Satz 2 GG,
- die Festlegung der Finanzkraft der Länder und Gemeinden innerhalb des horizontalen Finanzausgleichs,
- die grundsätzlichen Voraussetzungen für Ausgleichspflichten und Ausgleichsansprüche,
- die Berücksichtigung von Sonderlasten in begründeten Fällen,
- und die Grundsätze für die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen

festzulegen hatte.

Am 23. Februar 2001 legte die Bundesregierung den vom Kabinett beschlossenen Entwurf des „Gesetzes über verfassungskonkretisierende allgemeine Maßstäbe für die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens, für den Finanzausgleich unter den Ländern sowie für die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen (Maßstäbengesetz – MaßstG)“ vor. Der Bundesrat nahm hierzu am 27. April 2001 (BR-Drucksache 161/01) Stellung.

Zur Erarbeitung der notwendigen Gesetzesnovellierungen setzte der Bundestag im Jahr 2000 den Sonderausschuss „Maßstäbengesetz / Finanzausgleichsgesetz“ ein, der am 2. Juli 2001 seine Beschlussempfehlung und seinen Bericht unter der BT-Drucksache 14/6533 einbrachte. Die Verabschiedung des Maßstäbengesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2302) durch den Bundestag erfolgte bereits am 5. Juli 2001; am 13. Juli 2001 stimmte der Bundesrat zu.

Durch das Gesetz zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“ (Solidarpaktfortführungsgesetz – SFG), das am 27. November 2001 den Deutschen Bundestag passierte, ergeben sich für den zukünftigen Finanzausgleich ab dem Jahr 2005 u.a. folgende wesentliche Eckpunkte und Neuerungen:

- Bei der Gewährung der Umsatzsteuerergänzungsanteile wird die bisher gewährte Vollauffüllung auf 92 v.H. des Länderdurchschnitts zugunsten einer gestuften, anteiligen Auffüllung aufgegeben, die jedoch die Höhe der geltenden Umsatzsteuervorweganteile noch übertrifft.
- Im Rahmen des horizontalen Länderfinanzausgleichs wird aufgrund einer neu eingeführten Deckelung die durchschnittliche Abschöpfungsquote auf maximal 72,5 v.H. begrenzt. Durch die Absenkung des Ausgleichstarifs (zuvor Abschöpfung bis 101 v.H. des Länderdurchschnitts um 15 v.H., bis 110 v.H. um 66 v.H. und ab 110 v.H. des Länderdurchschnitts um 80 v.H.; zukünftig Abschöpfung bis 107 v.H. des Länderdurchschnitts steigend auf 44 v.H., dann bis 120 v.H. steigend auf 75 v.H. und ab 120 v.H. des Länderdurchschnitts Abschöpfung um 75 v.H.) wird u.a. die Grenzbelastung der Geberländer vermindert.
- Bislang wurden im Länderfinanzausgleich überproportionale Steuermehreinnahmen gegenüber dem Vorjahr in voller Höhe in die Finanzkraftermittlung einbezogen. Zukünftig bleiben im Rahmen eines sogenannten Prämienmodells Mehreinnahmen eines Landes je Einwohner in Höhe von 12 v.H. ausgleichsfrei und somit in voller Höhe beim betreffenden Bundesland.
- Die Einwohnergewichtung der Stadtstaaten in Höhe von 135 v.H. zur Ermittlung der Messzahl zum Ausgleich der Einnahmen der Länder bleibt in gleicher Höhe erhalten. Allerdings wird die gleiche Einwohnergewichtung nunmehr auch für die Gemeindesteuern eingeführt.
- Ab dem Jahr 2005 werden auch bei den dünn besiedelten Flächenländern erhöhte kommunale Einwohnergewichtungen vorgenommen (Mecklenburg-

Vorpommern mit 105 v.H., Brandenburg mit 103 v.H. sowie Sachsen-Anhalt mit 102 v.H.).

- Die Kommunalsteuern werden ab dem Jahr 2005 mit 64 v.H. anstelle der bisherigen hälftigen Anrechnung bei der Ermittlung der Finanzkraft einbezogen. Zudem wird die Ermittlung der einzubeziehenden Steuerkraftzahlen nicht mehr über einheitliche Hebesätze vorgenommen, sondern das bundesweite Gesamtaufkommen der einzelnen Realsteuern im Verhältnis der länderweisen Grundbeträge dieser Steuern verteilt.
- Eine Berücksichtigung der Hafenlasten, welche die Finanzkraft der betreffenden Länder gegenwärtig mit einem Abzugsbetrag in Höhe von insgesamt rd. 300 Mio. DM mindern, findet im Ausgleichssystem ab 2005 nicht mehr statt. Zur Kompromisserzielung im Rahmen der Verhandlungen um die Neuordnung des Finanzausgleichsystems gewährt der Bund – zukünftig jedoch außerhalb des Finanzausgleichs – eine Teilerstattung.
- Innerhalb des vertikalen Ausgleichssystems erhalten diejenigen Bundesländer, deren Finanzkraft nach erfolgtem horizontalen Länderfinanzausgleich unterhalb der durchschnittlichen Finanzkraft aller Länder liegt, Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen. Ab dem Jahr 2005 werden nur noch Fehlbeträge bis zu 99,5 v.H. (statt zuvor 100 v.H.) des Länderdurchschnitts im Umfang von 77,5 v.H. (statt zuvor 90 v.H.) ausgeglichen.
- Entgegen der Intention des Bundesverfassungsgerichtes, Sonderbelastungen und -bedarfe nur in begründeten Fällen im Ausgleichssystem gelten zu lassen, werden ab 2005 zehn anstelle von zuvor neun Bundesländern Bundesergänzungszuweisungen für die Kosten politischer Führung erhalten. Das Volumen dieser Bundesergänzungszuweisungen wird allerdings um rd. 500 Mio. DM abgesenkt.
- Der neue Finanzausgleich ist bis zum Jahr 2019 befristet.

Zudem werden bereits ab dem Jahr 2002 die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für die neuen Länder und Berlin, die bis zum Jahr 2019 ein Volumen von 206 Mrd. DM (rd. 105,3 Mrd. EUR) erreichen sollen, neu festgesetzt.

2.8 Steuerähnliche Abgaben

Die Einnahmen aus steuerähnlichen Abgaben lagen mit 428,4 Mio. DM um 39,6 Mio. DM (10,2 v.H.) über dem Soll. Das Vorjahresergebnis (1999: 445,7 Mio. DM) wurde um 17,3 Mio. DM unterschritten.

Die Grundwasserabgabe schloss mit einem Aufkommen in Höhe von 218,2 Mio. DM ab und lag damit um 14,2 Mio. DM unter dem Vorjahresergebnis, jedoch um 8,2 Mio. DM über dem Soll. Die Abwasserabgabe erbrachte 62,8 Mio. DM und damit 19,5 Mio. DM weniger als im Jahr 1999 und 1,8 Mio. DM mehr als das veranschlagte Soll. Die Einnahmen aus der Spielbankabgabe überschritten mit 136,1 Mio. DM das Soll um 22,2 Mio. DM und steigerten sich damit um 14,5 Mio. DM gegenüber 1999.

Da die zweckgebundenen Ausgaben hinter den mit ihnen korrespondierenden Gesamteinnahmen aus Abgaben und Rücklagenentnahmen zurückblieben, ist das verbleibende Aufkommen aus der Grundwasserabgabe Ende 2000 in Höhe von 352,9 Mio. DM und aus der Abwasserabgabe in Höhe von 172,7 Mio. DM den entsprechenden zweckgebundenen Rücklagen zugeführt worden.

2.9 Eigene Einnahmen

Die "Eigenen Einnahmen" (Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen - Hauptgruppe 1 des Gruppierungsplans) betrugen 2.064,7 Mio. DM und unterschritten somit die Sollhöhe um 207,6 Mio. DM (9,1 v.H.). Das Ergebnis des Vorjahres wurde deutlich um 284,0 Mio. DM (12,1 v.H.) unterschritten. Nach Bereinigung um die (Teil-) Ausgliederung der Hochschulen ergibt sich eine Minderung gegenüber dem Hj. 1999 von 10,5 v.H.

Im Vorjahresvergleich bzw. gegenüber den Haushaltsansätzen gab es folgende Entwicklung:

Einnahmeart	1999 (Mio. DM)	2000 (Mio. DM)			
	Ist	Soll	Ist	Mehr (+)/ Weniger (-) gg. Soll	Veränd. gg. Vorj. (%)
<u>Eigene Einnahmen (HGr. 1)</u>	<u>2.348,7</u>	<u>2.272,3</u>	<u>2.064,7</u>	<u>-207,6</u>	<u>-12,1</u>
Davon:					
Gebühren, Geldstrafen u.ä.	973,9	827,1	783,9	-43,2	-19,5
Gewinne aus Landesbetrieben und Beteiligungen	27,2	72,1	65,4	-6,7	140,4
Gewinne und Überschüsse aus Lotterie u.ä.	230,4	255,0	225,6	-29,4	-2,1
Veräußerungserlöse	65,8	281,8	75,2	-206,6	14,3
Einnahmen Arbeitsverwaltung Vollzugsanstalten	18,1	17,9	20,4	2,5	12,7
Unanbringliche Steuererstattungen	7,0	6,0	10,3	4,3	47,1
Säumnis- und Verspätungszuschläge (Steuerverwaltung)	111,9	115,0	115,9	0,9	3,6
Kostenbeteiligung Katasterdaten	19,2	0,0	20,8	20,8	8,3
Unterkunft und Verpflegung von Spätaussiedlern	6,9	8,0	7,1	-0,9	2,9
Verkauf von Holz und Holzzeugnissen einschl. Rückekosten	176,6	177,1	147,1	-30,0	-16,7
Jagdeinnahmen	5,9	6,5	6,4	-0,1	8,5
Maschinenbetriebe	5,0	4,2	6,4	2,2	28,0
Sondererlöse aus Veräußerungen	24,0	0,0	0,0	0,0	-100,0
Sonstige Verwaltungseinnahmen Epl. 15	59,8	22,6	53,5	30,9	-10,5
Tilgung v. Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	40,7	26,0	28,9	2,9	-29,0
Darlehenstilgung ländl. Raum	10,0	9,1	8,5	-0,6	-15,0
Einnahmen Prüfbetrieb TU Darmstadt	7,7	0,0	7,8	7,8	1,3
Einnahmen aus Gewährleistungen	0,8	0,7	2,2	1,5	175,0
Zinseinnahmen von Bund und Ländern	8,0	8,0	3,9	-4,1	-51,3
Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen	6,6	25,6	7,7	-17,9	16,7
Sonstige Zinseinnahmen	5,0	2,0	3,7	1,7	-26,0
Zinsen und Tilgung aus Wohnungsbaudarlehen *	46,9	0,0	0,0	0,0	-100,0
Veräußerung Rückflüsse aus Wohnungsbaudarlehen *	180,0	0,0	0,0	0,0	-100,0
Anteilige Rückflüsse aus Sondervermögen Wohnungsbau *	58,2	94,3	113,8	19,5	95,5
Rücküberweisungen Landestreuhandstelle Hessen *	39,2	0,0	0,0	0,0	-100,0
Übrige	213,9	313,3	350,2	36,9	63,7

* Werte ab 1999 beeinflusst durch die Errichtung des Sondervermögens „Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen“

Bedeutendste Position innerhalb der eigenen Einnahmen stellen mit 783,9 Mio. DM (1999: 973,9 Mio. DM) die Gebühren und Geldstrafen u.ä. dar, die gegenüber dem Vorjahr um 190,0 Mio. DM zurückblieben und den Ansatz um 43,2 Mio. DM unterschritten. Der Hauptanteil der Gebühren, Geldstrafen u.ä. entfiel dabei wie im Vorjahr mit 638,6 Mio. DM auf Geldstrafen und Geldbußen bei ordentlichen Gerichten, das Soll wurde jedoch um 37,9 Mio. DM unterschritten. Einen weiteren bedeutenden Beitrag zu den Gebühreneinnahmen und Geldstrafen leisteten die Geldbußen und Verwarnungsgelder mit insgesamt 63,9 Mio. DM (Soll: 71,2 Mio. DM). Sie werden bei der Zentralen Verwarnungs- und Bußgeldstelle für Verkehrsordnungswidrigkeiten beim Regierungspräsidium in Kassel eingenommen. Die dritte gewichtige Gebührenquelle stellten - wie in den Vorjahren auch - die Einnahmen der Katasterämter aus Erstattungen für Verwaltungskosten mit 69,2 Mio. DM dar, die den Ansatz in Höhe von 72,8 Mio. DM um rund 3,6 Mio. DM verfehlten.

Nach einem leichten Aufkommenswachstum im Jahr 1999 sind die eigenen Einnahmen des Landes aus Veräußerungserlösen (Gr. 131, 132) im Haushaltsjahr 2000 mit 75,2 Mio. DM gegenüber dem Vorjahr (1999: 65,8 Mio. DM) nochmals leicht angestiegen. Der Haushaltsansatz in Höhe von 281,8 Mio. DM wurde um 206,6 Mio. DM unterschritten. Ursächlich hierfür war die hohe Mindereinnahme von 197,0 Mio. DM bei den Veräußerungserlösen für unbewegliche Sachen (einschließlich Zinsen von Kaufpreiskonten) bei dem Zentraltitel 17 04 – 131 01, bei dem einzelplanübergreifend vorgesehene wesentliche Veräußerungserlöse veranschlagt waren. Gegenüber dem veranschlagten Soll in Höhe von 230,0 Mio. DM wurden lediglich Veräußerungserlöse in Höhe von 33,0 Mio. DM erzielt. Grund hierfür ist vor allem, dass der vorgesehene Verkauf des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main im Haushaltsjahr 2000 nicht realisiert werden konnte.

Schließlich wurden im Bereich der Wohnungsbaudarlehen (19 07) anteilige Rückflüsse aus dem Sondervermögen „Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen“ unter Titel 19 07 – 182 01 in Höhe von 113,8 Mio. DM vereinnahmt. Da im Haushaltsplan Einnahmen in Höhe von 94,3 Mio. DM veranschlagt waren, ergaben sich bei diesem Titel Mehreinnahmen von 19,5 Mio. DM.

Die in den Haushaltsjahren 1998 und 1999 unter Titel 19 07 – 133 01 erzielten hohen Einnahmen aus der Veräußerung von Wohnungsbaudarlehen an die Landesbank Hessen-Thüringen (vgl. ausführliche Darstellung unter Tz. 17 in den Bemerkungen 1999) stellten in beiden Haushaltsjahren einmalige Zuflüsse dar. Im Jahr 1999 erbrachten sie dem Landeshaushalt Einnahmen in Höhe von 180,0 Mio. DM. Durch die Veräußerung der Darlehen entfallen auch die bis zum

Jahr 1999 in Kapitel 19 07 vereinnahmten Zuflüsse aus Zinsen und Tilgungen für Wohnungsbaudarlehen.

2.10 Übertragungseinnahmen

Die Übertragungseinnahmen (Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen außer für Investitionen - Hauptgruppe 2 des Gruppierungsplans) lagen mit einem Aufkommen von 2.181,7 Mio. DM um 255,3 Mio. DM (13,3 v.H.) über dem Soll. Das Vorjahresergebnis konnte deutlich um 302,9 Mio. DM (16,1 v.H.) überschritten werden. Nach Bereinigung um die (Teil-) Ausgliederung der Hochschulen ergibt sich eine relative Steigerung gegenüber dem Hj. 1999 in Höhe von 18,9 v.H.

Von den gesamten Übertragungseinnahmen in Höhe von 2.181,7 Mio. DM entfielen 1.577,8 Mio. DM (72,3 v.H.) auf Zahlungen des Bundes, 181,7 Mio. DM (8,3 v.H.) auf Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände, 173,9 Mio. DM (8,0 v.H.) auf das Ausland (insbesondere EG-Mittel), 15,1 Mio. DM (0,7 v.H.) auf Sozialversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit, 6,5 Mio. DM (0,3 v.H.) auf andere Bundesländer sowie 226,8 Mio. DM (10,4 v.H.) der Übertragungseinnahmen auf Sonstige.

Im Einzelnen ergab sich folgende Entwicklung:

Einnahmeart	1999 (Mio. DM)	2000 (Mio. DM)			
	Ist	Soll	Ist	Mehr (+)/ Weniger (-) gg. Soll	Veränd. gg. Vorj. (%)
<u>Übertragungseinnahmen (HGr. 2)</u>	<u>1.878,8</u>	<u>1.926,4</u>	<u>2.181,7</u>	<u>255,3</u>	<u>16,1</u>
Davon:					
Erstattung Munitionsbeseitigung	1,5	4,5	1,8	-2,7	20,0
Kostenerstattung Erhebung Kirchensteuer	54,6	55,5	57,8	2,3	5,9
Erstattung Bund für Planaufgaben	30,5	32,0	35,1	3,1	15,1
Zuweisungen des Bundes nach § 8 Abs. 1 u. 2 Regionalisierungsgesetz (Schienenpersonennahverkehr)	598,5	724,9	950,4	225,5	58,8
Bundeserstattung für Unterhaltung Straßen	42,1	43,4	41,3	-2,1	-1,9
Erstattung der Landkreise im Rahmen der gemeinsamen Straßenunter- haltung	30,8	30,1	31,8	1,7	3,2
Umlage Ausbildung von Altenpflegekräften	23,5	39,0	22,4	-16,6	-4,7
Erstattungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz durch Bund und Gemeinden	51,5	90,0	63,9	-26,1	24,1
Rückzahlung Leistungen Unterhaltsvorschussgesetz	17,1	16,0	15,8	-0,2	-7,6
Kostenerstattung für Genehmigung u. Aufsicht nach dem Atomgesetz	3,7	5,5	3,8	-1,7	2,7
Beförsterungsbeiträge Körperschaftswaldungen	15,3	16,1	17,8	1,7	16,3
Erstattungen der EU für flankierende u. sonstige Maßnahmen im Be- reich Landwirtschaft	18,0	19,5	0,5	-19,0	-97,2
Gemeinschaftsaufgabe (GA) "Agrarstruktur"	37,3	17,6	52,1	34,5	39,7
Erstattung Versorgungsbezüge G 131 u.ä.	89,5	69,4	58,6	-10,8	-34,5
Zuweisung Bund für Einrichtungen Blaue Liste	23,1	28,2	26,1	-2,1	13,0
Zuweisungen der Theaterstädte	65,5	70,6	69,1	-1,5	5,5
Wissenschafts- und Forschungsförderung aus Drittmitteln	242,8	113,1	204,2	91,1	-15,9
Bund-Länder-Hochschulsonderprogramm III	19,7	13,5	14,6	1,1	-25,9
Bundesanteil BAföG-Zuschüsse	53,3	61,5	54,8	-6,7	2,8
Bundeserstattung § 172 Bundeserstattungsgesetz	39,5	41,0	36,7	-4,3	-7,1
Bundesanteil Wohngeld einschl. Festbetrag	279,8	300,0	239,9	-60,1	-14,3
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)	8,5	0,0	8,0	8,0	-5,9
Übrige	132,7	135,0	175,2	40,2	32,0

Die höchsten Übertragungseinnahmen flossen dem Landeshaushalt wie in den Vorjahren im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs innerhalb des Kapitels 07 12 zu. Aufgrund des Gesetzes zur Regionalisierung des Öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378) ist der Schienenpersonennahverkehr in den Verantwortungsbereich der Länder übergegangen. Für die Übernahme des Schienenpersonennahverkehrs erhalten die Länder Zuweisungen vom Bund, die im Haushaltsjahr 2000 für das Land Hessen 950,4 Mio. DM betrugen. Damit wurden die Zuweisungen des Vorjahres um 351,9 Mio. DM (58,8 v.H.) überschritten.

Bei den Einnahmen aus Drittmitteln im Bereich der Wissenschafts- und Forschungsförderung stellte sich die Veranschlagung erneut als erheblich zu niedrig heraus. Der Ansatz von 113,1 Mio. DM wurde mit einem Aufkommen in Höhe von 204,2 Mio. DM um 91,1 Mio. DM überschritten. Zwar sanken die Einnahmen aus Drittmitteln damit um 38,6 Mio. DM (15,9 v.H.) gegenüber dem Vorjahr, diese Minderung wurde aber durch die Ausgliederung der ersten Hochschulbereiche im Jahr 2000 bewirkt.

2.11 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen

Die Einnahmen von Dritten für Investitionen (Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, Obergruppen 33 und 34 des Gruppierungsplans) betrugen 771,8 Mio. DM. Damit wurde das Soll um 189,8 Mio. DM (19,7 v.H.) unterschritten. Gegenüber dem Vorjahreswert (1999: 1.035,8 Mio. DM) waren sogar Mindereinnahmen von 264,0 Mio. DM (25,5 v.H.) zu verzeichnen.

Die einzelnen Einnahmearten entwickelten sich wie folgt:

Einnahmeart	1999 (Mio. DM)	2000 (Mio. DM)			
	Ist	Soll	Ist	Mehr (+)/ Weniger (-) gg. Soll	Veränd. Gg. Vorj. (%)
<u>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen</u>	<u>1.035,8</u>	<u>961,6</u>	<u>771,8</u>	<u>-189,8</u>	<u>-25,5</u>
davon:					
Erstattungen für Planaufgaben bei Bauten des Bundes	41,5	43,3	42,5	-0,8	1,2
Bundesanteil GA "Wirtschaftsstruktur"	7,6	17,7	18,4	0,7	142,1
Bundesanteil GA "Agrarstruktur"	39,7	33,2	35,4	2,2	-10,8
EU-Zuweisungen Programm KONVER	6,0	2,4	4,1	1,7	-31,7
Zuweisungen der EU zur Ziel-2-Förderung	11,8	18,0	16,3	-1,7	38,1
Zuweisungen der EU zur Förderung des ländlichen Raumes (Regionalfonds EFRE und EAGFL-Fonds)	23,3	17,0	2,3	-14,7	-90,1
EU-Zuweisungen Programm LEADER u. LEADER plus	1,2	3,6	0,1	-3,5	-91,7
Zuweisungen des Bundes Regionalisierungsgesetz SPNV	293,2	130,7	30,0	-100,7	-89,8
Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht an Bundesstraßen	10,9	12,5	12,5	0,0	14,7
Baumaßnahmen an Landesstraßen	2,6	2,9	2,7	-0,2	3,8
Bundesterstattungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen	12,5	5,8	12,6	6,8	0,8
EU-Zuweisungen für die Verbesserung der Verarbeitungs- u. Vermarktungsbedingungen Landwirtschaftserzeugnisse	0,4	8,7	0,0	-8,7	-100,0
Bundesanteil BAföG-Darlehen	36,2	45,4	37,0	-8,4	2,2
Zuweisungen Kommunen für S-Bahn Rhein-Main	- 1,0	10,0	9,9	-0,1	x
Krankenhausumlage	140,0	163,8	163,6	-0,2	16,9
Zuweisungen des Bundes Gemeindeverkehrsfinanzierung	216,1	209,8	202,4	-7,4	-6,3
Zuweisungen Bund für Hochschulbau	48,0	72,3	49,0	-23,3	2,1
Zuweisungen des Bundes für Grunderwerb Universitäten	4,3	0,0	4,0	4,0	-7,0
Zuschüsse des Bundes für sozialen Wohnungsbau	99,0	81,5	86,3	4,8	-12,8
Zuschüsse Bund Sonderprogramm sozialer Wohnungsbau	20,9	13,5	6,2	-7,3	-70,3
Vorauszahlungen des Bundes für Städtebau	8,2	10,9	7,2	-3,7	-12,2
Übrige	13,4	58,6	29,3	-29,3	118,7

Die bedeutendste Position der Einnahmen von Dritten für Investitionen stellen die Finanzhilfen des Bundes für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden dar, die auf der Grundlage des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100) geleistet werden. Hier flossen dem Landeshaushalt im Jahr 2000 Mittel des Bundes in Höhe von 202,4 Mio. DM (Vorjahr: 216,1 Mio. DM) zu. Diese werden an Gemeinden und Verkehrsunternehmen u.a. für den Aus- und Umbau von Straßen und Brückenbauwerken, für den Geh- und Radwegebau, für Beschleunigungsmaßnahmen des ÖPNV oder für Maßnahmen der Verkehrssicherheit und des Schallschutzes zur Verfügung gestellt.

Eine Steigerung um 23,6 Mio. DM (16,9 v.H.) gegenüber dem Vorjahr war bei den Einnahmen des Landes aus der Krankenhausumlage zu verzeichnen, die eine Höhe von 163,6 Mio. DM (Vorjahr: 140,0 Mio. DM) erreichte. Nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 und 2 und des § 38 des Finanzausgleichgesetzes (FAG) sowie gemäß § 35 des Hessischen Krankenhausgesetzes (HKHG) haben sich die kreisfreien Städte und Landkreise durch eine Krankenhausumlage an den Lasten der öffentlichen Förderung der Krankenhausinvestitionen zu beteiligen.

Die Zuweisungen des Bundes nach dem Regionalisierungsgesetz für Investitionen im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs erreichten im Jahr 2000 eine Höhe von 30,0 Mio. DM, während diese im Vorjahr noch 293,2 Mio. DM ausmachten. Dieser hohe Rückgang von 263,2 Mio. DM (89,9 v.H.) ist auf eine ab dem Jahr 2000 aufgeteilte Veranschlagung der bisher allein in HGr. 3 gebuchten Bundesmittel zurückzuführen (vgl. auch 2.10).

Auch die Zuweisungen des Bundes für den sozialen Wohnungsbau verminderten sich von 99,0 Mio. DM im Jahr 1999 um 12,8 Mio. DM auf 86,3 Mio. DM im Jahr 2000. Der Ansatz wurde um 4,8 Mio. DM überschritten. Im Rahmen der Abwicklung des Sonderprogramms Sozialer Wohnungsbau, in welchem der Bund in den Jahren 1992 bis 1995 Gebiete mit besonderem Wohnungsbedarf förderte, flossen dem Landeshaushalt noch Mittel in Höhe von 6,2 Mio. DM (Vorjahr: 20,9 Mio. DM) zu.

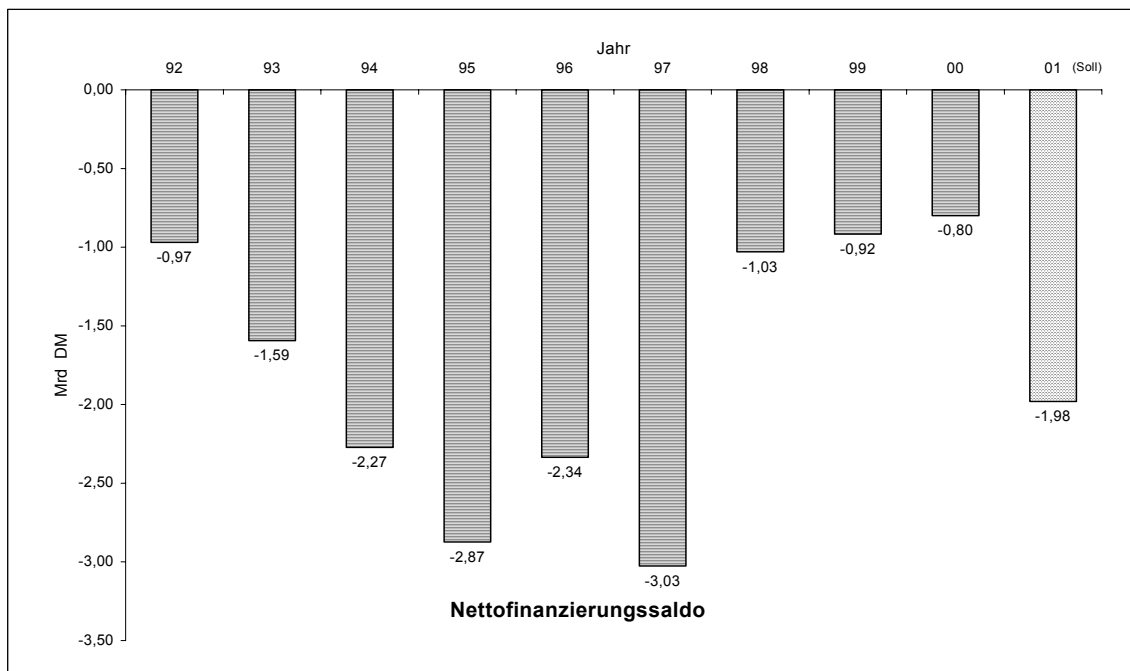
Für Baumaßnahmen innerhalb des Hochschulbereiches stiegen die Zuweisungen des Bundes von 48,0 Mio. DM geringfügig auf 49,0 Mio. DM. Die Einnahmen blieben um 23,3 Mio. DM hinter dem Ansatz von 72,3 Mio. DM zurück.

2.12 Bereinigte Gesamtausgaben⁵, Nettofinanzierungssaldo

Die bereinigten Gesamtausgaben (Ausgabevolumen ohne Ausgaben für Tilgung von Kreditmarktschulden und ohne besondere Finanzierungsvorgänge) erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr deutlich um 886,6 Mio. DM (2,6 v.H.) auf 35.603,3 Mio. DM (Vorjahr: 34.716,7 Mio. DM). Allein 656,1 Mio. DM - und damit rd. 74 v.H. der Erhöhung - entfallen auf gestiegene Zahlungen im Rahmen des LFA.

Die Wachstumsrate, die bei Einbeziehung des LFA 2,6 v.H. betragen hat, würde ohne dessen Berücksichtigung lediglich noch 0,8 v.H. ausmachen. Wird ebenso um die erfolgte Hochschulausgliederung bereinigt, fällt das Wachstum der bereinigten Gesamtausgaben gegenüber dem Haushaltsjahr 1999 mit einer Rate von 0,9 v.H. etwas stärker aus.

Der Nettofinanzierungssaldo (Unterschied zwischen bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben) betrug im Jahr 2000 rd. - 802,9 Mio. DM und hat sich seit dem Jahr 1992 in Hessen wie folgt entwickelt:



Das Haushaltssoll 2000 wies noch einen Nettofinanzierungssaldo von - 1.393,8 Mio. DM aus. Das Defizit, die Differenz zwischen den bereinigten Einnahmen in Höhe von 34.800,4 Mio. DM und den bereinigten Ausgaben in Höhe

⁵ Es handelt sich hierbei nicht um die zur langfristigen Vergleichbarkeit vorgenommene, zuvor dargelegte Bereinigung.

von 35.603,3 Mio. DM, betrug 802,9 Mio. DM. Damit lag der Nettofinanzierungssaldo um 590,9 Mio. DM unter dem Soll. Das Vorjahresergebnis (1999: - 916,6 Mio. DM) wurde um 113,7 Mio. DM unterschritten. Ausschlaggebend hierfür war insbesondere der durch die günstige Steuereinnahmeentwicklung bedingte Anstieg der bereinigten Einnahmen, die das Soll um 708,0 Mio. DM und das Vorjahresergebnis um 3,0 v.H. übertrafen.

Nach dem Haushaltsplan des Jahres 2001 (einschließlich Nachtrag) soll der Nettofinanzierungssaldo - bedingt durch einen Rückgang der bereinigten Gesamteinnahmen (insbesondere Steuereinnahmen) bei einem gleichzeitigen Anstieg der bereinigten Ausgaben - auf - 1.975,1 Mio. DM steigen und sich damit gegenüber dem Vorjahres-Ist mehr als verdoppeln.

2.13 Personalausgaben

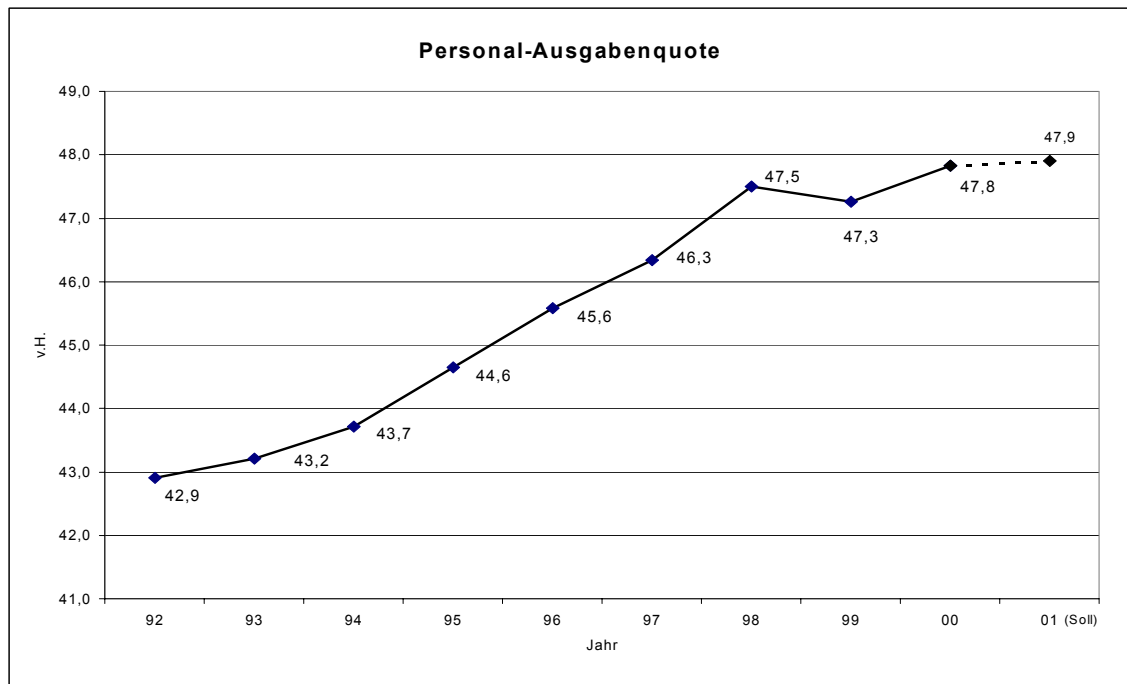
2.13.1

Die Personalausgaben ermäßigten sich im Haushaltsjahr 2000 um 108,9 Mio. DM (0,8 v.H.) auf 13.614,9 Mio. DM. Für diese Minderung ist die (Teil-) Ausgliederung der ersten Hochschulbereiche ursächlich. Ohne diese Ausgliederung hätten sich die Personalausgaben im Haushaltsjahr 2000 nicht rückläufig entwickelt, sondern wären um rd. 253 Mio. DM (1,8 v.H.) gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Die Personalausgabenquote (Anteil der Personalausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben abzüglich LFA) verringerte sich insbesondere durch die (Teil-) Ausgliederung der Hochschulen von 45,9 v.H. im Jahr 1999 auf 45,2 v.H. im Haushaltsjahr 2000.

Im langjährigen Vergleich (siehe Anmerkungen zu 2.4) erhöhte sich die bereinigte Quote von 47,3 v.H. auf 47,8 v.H. Ausschlaggebend hierfür war die Erhöhung der (bereinigten) Personalausgaben um 1,8 v.H., die über derjenigen der langfristig bereinigten Gesamtausgaben von 0,6 v.H. lag. Zu der Erhöhung der Personalausgaben und damit verbunden der Personalausgabenquote haben insbesondere die gestiegenen Versorgungsleistungen, das Wachstum der Beihilfen an Landesbedienstete und Versorgungsempfänger und die neu eingerichteten Stellen für Studienreferendare, Lehramtsreferendare, Fachlehreranwärter und Studienräte z.A. beigetragen (vgl. Tz. 2.13.3).

Die langjährige Entwicklung der Personalausgabenquote zeigt folgende Abbildung:



Anhand der Darstellung wird deutlich, dass sich die Personal-Ausgabenquote in der Vergangenheit bis auf das Haushaltsjahr 1998 kontinuierlich von 42,9 v.H. im Jahr 1992 bis auf 47,8 v.H. im Jahr 2000 erhöht hat. Damit wurde das Ziel, die Höhe der Personalausgaben und den Anteil dieser Ausgaben am gesamten Haushaltsvolumen zurückzuführen, trotz der im Zuge der Personalausgabenbudgetierung vorgenommenen Kürzungen bislang nicht erreicht. Im Jahr 2001 würde sich bei Realisierung der veranschlagten Daten des Haushaltsplans (einschließlich Nachtrag) ein weiterer Anstieg der Personal-Ausgabenquote auf 47,9 v.H. ergeben.

2.13.2

Die nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung der Personalausgaben im Jahresvergleich.

Übersicht 9

Personalausgaben 1999 und 2000

- Mio. DM -

	1999	2000	2000	Mehr / Weniger Soll / Ist	Verände- rung Ist / Vor- jahr In v.H.
	Ist	Soll	Ist	Absolut	
- Abgeordnete und ehrenamtl. Tätige	36,0	42,0	39,4	-2,6	9,4
- Beamte, Richter	7.216,1	7.491,3	7.125,4	-365,9	-1,3
- Angestellte	2.233,6	2.100,3	2.061,2	-39,1	-7,7
- Arbeiter	589,8	592,2	550,1	-42,1	-6,7
- Beihilfen u.ä.	596,3	625,4	643,2	17,8	7,9
- Versorgung	2.564,3	2.656,7	2.725,8	69,1	6,3
- Beschäftigungsentgelte	276,3	149,8	243,0	93,2	-12,1
- Nicht aufteilbare Personalausgaben	162,6	93,6	170,2	76,6	4,7
- Trennungsgeld u.ä.	48,7	51,5	56,3	4,8	15,6
- Globale Personal- ausgaben	0	-40,7	0,0	40,7	x
- Insgesamt	13.723,8 ¹⁾	13.761,9	13.614,9 ¹⁾	-147,0	-0,8

1) Darunter Ausgaben für ABM: 1999: 8,5 Mio. DM, 2000: 8,0 Mio. DM; im Soll: Leertitel
Abweichungen in den Summen durch Runden

Die Ausgaben für Versorgungsleistungen sind im Vergleich zum Vorjahr um 6,3 v.H. angestiegen. Wesentliche Ursache dafür ist, dass sich die Zahl der Versorgungsempfänger von 47.300 (Stand: Januar 2000) auf nunmehr 50.086 (Stand: Januar 2001) erhöhte. Die Hauptgründe für diesen Zuwachs liegen einerseits in der während des Jahres 2000 noch vorhandenen Möglichkeit, bei Versetzungen in den vorzeitigen Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit einen Versorgungsab-

schlag vermeiden zu können. Andererseits wurde von Beamten verstärkt das Erreichen der Antragsaltersgrenze genutzt, um sich vorzeitig in den Ruhestand versetzen zu lassen.

2.13.3

Nach den im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellenübersichten wurden im Haushaltsjahr 2000 insgesamt 975 neue Stellen eingerichtet (ohne Leerstellen). Die Einrichtung von 14 neuen Stellen wurde als kostenneutral bezeichnet. Demgegenüber war im Haushalt des Jahres 1999 eine Steigerung um insgesamt 1.830 neue Stellen zu verzeichnen.

Wie im Vorjahr, ist auch im Jahr 2000 mit 700 Stellen der größte Teil der neu eingerichteten Stellen im Einzelplan 04 (Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums) enthalten. Davon wiederum sind im Kapitel 04 70 (Studienseminare für die Lehrämter) 400 Stellen für Studienreferendare, Lehramtsreferendare sowie Fachlehreranwärter ausgebracht und zur Besetzung zum 1.5. bzw. 1.11. des Jahres im Umfang von jeweils 200 Stellen freigegeben. Die übrigen 300 neuen Stellen sind im Kapitel 04 76 (übrige Einnahmen und Ausgaben im Abschnitt Unterricht und Erziehung) für die Einstellung von Studienräten z.A. enthalten. Die Besetzung dieser Stellen wurde zum Schuljahresbeginn 2000/2001 zugelassen.

Ein weiterer Stellenzugang ist im Einzelplan 03 (Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport) bei Kapitel 03 24, Titelgruppe 85 (Allgemeine Einnahmen und Ausgaben der Polizei) zu verzeichnen. Darin sind für die Modellprojekte „Wachpolizei“ und „Freiwilliger Polizeidienst“ 110 neue Stellen für Angestellte in der Vergütungsgruppe Vc BAT ausgewiesen.

Weitere erwähnenswerte Stellenzugänge sind im Einzelplan 15 (Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst) bei Kapitel 15 17 (Fachhochschule Darmstadt) festzustellen. Im Zusammenhang mit der Übernahme und Eingliederung der Fachhochschule der Telekom Dieburg erfolgte eine Verstärkung um 61 Planstellen für Beamte sowie 9 Stellen für Tarifpersonal in jeweils unterschiedlicher Wertigkeit.

Die Einrichtung von 200 Container-Haftplätzen in der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt erforderte im Einzelplan 05 (Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz) bei Kapitel 05 05 (Vollzugsanstalten) die Erhöhung um 29 Plan-

stellen für Beamte in unterschiedlicher Wertigkeit und eine neue Angestelltenstelle mit sich.

Nach den Angaben in den "Übersichten über die Stellenveränderungen" des Haushaltsplans 2000 und den Erläuterungen hierzu stehen den Stellenzugängen insgesamt 1.064,5 Stellenabgänge (ohne Berücksichtigung von Leerstellen) gegenüber. Allerdings ist in dieser Anzahl der Abgang von 105 Stellen für Rechtsreferendare im Kapitel 05 04 (Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften) enthalten. Diese wurden jedoch in insgesamt 24 Planstellen im Kapitel 05 05 (Vollzugsanstalten) und weitere 11 Planstellen im Kapitel 05 06 (Justizvollzugsanstalt Darmstadt) umgewandelt.

Die Aufgliederung der in den einzelnen Kapiteln angegebenen Stellenabgänge hinsichtlich der Wertigkeit ergibt, dass

- 13,8 v.H. dem höheren Dienst bzw. vergleichbaren Angestellten,
- 23,9 v.H. dem gehobenen Dienst bzw. vergleichbaren Angestellten,
- 32,0 v.H. dem mittleren Dienst bzw. vergleichbaren Angestellten,
- 5,4 v.H. dem einfachen Dienst bzw. vergleichbaren Angestellten und
- 24,9 v.H. den Arbeitern zuzuordnen sind.

Bei dieser Betrachtung wurden die vorerwähnten 105 umgewandelten Stellen für Rechtsreferendare nicht berücksichtigt.

Die Anzahl der Hebungen im Haushaltsjahr 2000 beträgt insgesamt 3.280 und übersteigt damit den Wert des Vorjahres von 1.326,5 Hebungen. Betroffen waren 2.962 Planstellen von Beamten und 318 Stellen für Angestellte. Darüber hinaus wurden 35,5 Stellen für Arbeiter in Stellen für Angestellte umgewandelt. Hebungen um mehr als zwei Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen erfolgten bei 279 Planstellen und 225 Stellen für Angestellte.

Wie bereits in den Jahren zuvor waren im Haushaltsjahr 2000 im Einzelplan 03 bei Kapitel 24 (Allgemeine Einnahmen und Ausgaben der Polizei) die weitaus meisten Hebungen bei 2.658 Planstellen zu verzeichnen. Mit einer Ausnahme wurde zur Begründung auf die Bestimmungen des Überleitungsbeschleunigungsgesetzes und die Verbesserung des Stellenanteils im höheren und gehobenen Dienst verwiesen. 220 Planstellen wurden im Einzelplan 06 bei Kapitel 04 (Steuerverwaltung) angehoben. Zur Begründung wurde im Wesentlichen auf die Einführung der Bearbeitereingabe in den Finanzämtern verwiesen. Weitere Hebungen waren im Einzelplan 05 bei Kapitel 04 (ordentliche Gerichte und Staatsan-

waltschaften) festzustellen. Davon waren insgesamt 115,5 Stellen für Angestellte betroffen, und zwar 28 Stellen für Systembetreuer sowie 87,5 Stellen zur Einrichtung weiterer Service-Einheiten.

2.14 Sächliche Verwaltungsausgaben

Die Sächlichen Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54 des Gruppierungsplans) lagen mit 1.746,5 Mio. DM um 41,0 Mio. DM (2,4 v.H.) über dem Soll. Der Vorjahreswert (1999: 1.819,1 Mio. DM) wurde jedoch um 72,6 Mio. DM (4,0 v.H.) unterschritten. Ohne die (Teil-) Ausgliederung der Hochschulen hätten sich die Sächlichen Verwaltungsausgaben aber im Jahr 2000 nicht rückläufig entwickelt, sondern wären um 1,9 v.H. gegenüber dem Vorjahr angestiegen.

Im Einzelnen haben sie sich wie folgt entwickelt:

Übersicht 10

- Mio. DM -

Ausgabeart	Grp.	1999	2 0 0 0			
		Ist	Soll	Ist	Mehr (+)/ Weniger (-) gg. Soll	Veränd. Ist gg. Vorj. (%)
Sächliche Verwaltungsausgaben		<u>1.819,1</u>	<u>1.705,5</u>	<u>1.746,5</u>	<u>41,0</u>	<u>-4,0</u>
Davon:						
Geschäftsbedarf	511	25,9	23,7	23,8	0,1	-8,1
Bücher, Zeitschriften	512	11,1	10,8	11,0	0,2	-0,9
Post- und Fernmeldegebühren	513	141,1	151,2	137,7	-13,5	-2,4
Haltung von Fahrzeugen	514	48,4	46,2	51,3	5,1	6,0
Geräte, Ausstattungen	515	85,7	53,1	67,8	14,7	-20,9
Dienst- und Schutzkleidung	516	10,8	14,4	10,3	-4,1	-4,6
Bewirtschaftung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen	517	225,7	227,5	209,0	-18,5	-7,4
Mieten und Pachten	518	106,1	111,0	107,5	-3,5	1,3
Unterhaltung d. Grundstücke und Anlagen	519	164,8	176,7	174,2	-2,5	5,7
Unterhaltung des übrigen Grundver- mögens	521	19,9	22,1	18,9	-3,2	-5,0
Verbrauchsmittel	522	76,6	66,6	64,3	-2,3	-16,1
Bibliotheken, Sammlungen	523	28,6	20,6	21,9	1,3	-23,4
Lehr- und Lernmittel	524	58,9	55,3	55,7	0,4	-5,4
Aus- und Fortbildung, Umschulung	525	18,3	23,9	18,6	-5,3	1,6
Sachverständige, Gerichtskosten	526	11,9	16,3	12,4	-3,9	4,2
Reisekosten	527	36,9	34,1	35,5	1,4	-3,8
Veröffentlichungen	531	11,8	11,4	12,8	1,4	8,5
Sachaufwand für Ausbildung und Prüfung Außenstehender	533	9,2	11,4	10,4	-1,0	13,0
Geräte für Fachaufgaben	535	26,0	21,6	20,2	-1,4	-22,3
Verfahrensauslagen	536	240,7	242,2	253,9	11,7	5,5
Andere Dienstleistungen ¹⁾	538	305,2	279,5	281,4	1,9	-7,8
Steuern und Abgaben	542	7,4	7,5	7,3	-0,2	-1,4
Nicht näher aufteilbarer Sachauf- wand ²⁾	547	123,6	50,6	111,7	61,1	-9,6
Globale Minderausgaben	549	0	0	0	0	x
Übrige Sachausgaben		24,5	27,8	28,9	1,1	18,0

¹⁾ Darunter:

09 62-538 71 (Dienstleistung Forsten)	34,6	24,1	26,2	2,1	-24,3
07 32-538 69 (Katasterämter, masch. Aufbereitung)	14,2	5,3	10,2	4,9	-28,2
06 04-538 69 (Steuerverw. Masch. Aufb.)	43,0	47,2	47,7	0,5	10,9
08 42-538 03 (Ausländ. Flüchtlinge)	23,1	7,4	4,6	-2,8	-80,1
08 43-538 04 (Spätaussiedler u. Flüchtli.)	25,1	31,3	24,9	-6,4	-0,8
15... – 515 (Gerät Forschung und Lehre)	32,7	10,0	22,5	12,5	-31,2

²⁾ Davon 44,3 Mio. DM Mehrausgaben im Bereich Wissenschafts- und Forschungsförderung (Hochschulen)

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Im Jahr 2000 ergaben sich - wie schon im Vorjahr - 2000 Planüberschreitungen vor allem im Bereich der Wissenschafts- und Forschungsförderung aus Drittmitteln (enthalten in Gr. 547), die um 44,3 Mio. DM über dem Soll lagen. Ferner stiegen die Verfahrensauslagen (Gr. 536) wie im Vorjahr von 240,7 Mio. DM um 13,2 Mio. DM auf nunmehr 253,9 Mio. DM nochmals an. Der Haushaltsansatz wurde um 11,7 Mio. DM überschritten. Diese Überschreitungen sind - über Haushaltsvermerke geregelt - größtenteils durch Mehreinnahmen in HGr. 1 und HGr. 2 dieser Aufgabenbereiche gedeckt. Hohe Mehrausgaben von 14,7 Mio. DM entstanden außerdem für Geräte und Ausstattung (Gr. 515), insbesondere im Bereich Lehre und Forschung. Schließlich mussten für die Haltung von Fahrzeugen (Gr. 514), die mit einer Höhe von 46,2 Mio. DM im Haushaltsplan veranschlagt war, 5,1 Mio. DM mehr aufgewendet werden als veranschlagt.

Minderausgaben ergaben sich wie im Vorjahr vor allem für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude, Anlagen und des übrigen Grundvermögens des Landes. Während für die Unterhaltung des Liegenschaftsvermögens des Landes (Gr. 517, 519, 521) insgesamt 426,3 Mio. DM veranschlagt waren, blieben die Ausgaben mit 402,1 Mio. DM um 24,2 Mio. DM hinter dem Soll zurück. Auch die Post- und Fernmeldegebühren blieben mit Ausgaben von 137,7 Mio. DM um 13,5 Mio. DM unter ihrem Ansatz in Höhe von 151,2 Mio. DM; das Vorjahresergebnis (1999: 141,1 Mio. DM) wurde um 3,4 Mio. DM (2,4 v.H.) unterschritten.

Mehrausgaben von 11,7 Mio. DM entstanden auch für formelle Verfahren bei Gerichten und Behörden (Verfahrensauslagen, Gr. 536), da gegenüber dem Ansatz von 242,2 Mio. DM Mittel in Höhe von 253,9 Mio. DM benötigt wurden.

2.15 Übertragungsausgaben

Die Übertragungsausgaben (Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse außer für Investitionen, HGr. 6) erreichten im Haushaltsjahr 2000 eine Höhe von 14.781,7 Mio. DM. Damit lagen sie um 612,6 Mio. DM über dem Soll und um 1.090,7 Mio. DM (8,0 v.H.) über dem Vorjahreswert (1999: 13.691,0 Mio. DM). Eine Hauptursache für diesen deutlichen Anstieg gegenüber dem Haushaltsjahr 1999 war die erste Teilausgliederung der Hochschulen im Jahr 2000. Die zuvor unter den Hauptgruppen 4 bis 6 in den Kapiteln der relevanten Hochschulen enthaltenen Ausgaben werden nunmehr als Zuschüsse für laufende Zwecke (Gr. 682) veranschlagt. Diese Zuschüsse an die ausgegliederten Hochschulen betrugen im Jahr 2000 erstmalig 406,9 Mio. DM; der Ansatz von 381,5 Mio. DM

wurde damit um 25,4 Mio. DM (6,7 v.H.) überschritten. Ohne die (Teil-) Ausgliederung wären die Übertragungsausgaben im Landeshaushalt nicht um 8,0 v.H., sondern nur um rd. 4,8 v.H. angewachsen.

Innerhalb der Übertragungsausgaben bilden die laufenden Zuweisungen des Landes an die kreisangehörigen Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs in Höhe von 4.292,4 Mio. DM (Vorjahr: 4.162,8 Mio. DM) sowie die Zahlungen des Landes innerhalb des Länderfinanzausgleichs (vgl. Abschnitt 2.7) in Höhe von 5.494,1 Mio. DM die beiden größten Ausgabepositionen.

Im Haushaltsjahr 2000 hatte das Land ferner Erstattungen an Kommunen, Verbände und andere Organisationen für die Unterbringung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge in Höhe von 435,4 Mio. DM zu leisten. Gegenüber dem Vorjahr (1999: 531,3 Mio. DM) bedeutet dies aufgrund rückläufiger Flüchtlingszahlen eine Minderung um 95,9 Mio. DM (18,1 v.H.).

Für den Erhalt und den Ausbau des Schienenpersonennahverkehrs, der im Zuge des Regionalisierungsgesetzes vom Bund in den Verantwortungsbereich der Länder übergegangen ist, sowie zur Förderung des allgemeinen Öffentlichen Personennahverkehrs wies das Land im Jahr 2000 den öffentlichen Unternehmen unter den Titeln 07 12 – 682 73 und 07 12 – 682 74 Ausgleichsleistungen in einer Gesamthöhe von 769,6 Mio. DM zu. Damit wurde nahezu der Vorjahreswert (1999: 770,7 Mio. DM) erreicht.

Die Zuschüsse des Landes an die Universitätsklinika Gießen, Marburg und Frankfurt am Main nahmen von 343,4 Mio. DM im Jahr 1999 auf nunmehr 354,7 Mio. DM zu.

Im Einzelnen haben sich die Übertragungsausgaben wie folgt entwickelt:

Einnahmeart	1999	2000			
	Mio. DM	Mio. DM			
	Ist	Soll	Ist	Abwei- chung Soll/ Ist	Veränd. Ist gg. Vorj. (%)
Übertragungsausgaben (HGr. 6)	<u>13.691,0</u>	<u>14.169,1</u>	<u>14.781,7</u>	<u>612,6</u>	<u>8,0</u>
davon:					
Staatsleistungen an Kirchen u. Religionsgemein- schaften	80,0	81,0	80,2	-0,8	0,2
Zuschüsse an Ersatzschulen	225,6	228,7	241,0	12,3	6,8
Erstattungen an Kirchen u. Religionsgemeinschaften für Gestellungsverträge (Schulbildung)	32,9	30,7	30,7	0,0	-6,7
Verwaltungskostenerstattung an Landeswohlfahrts- verband (Maßregelvollzug)	70,2	71,0	67,3	-3,7	-4,1
Förderung von Verkehrsverbünden	93,7	93,8	93,8	0,0	0,1
Ausgleichsleistungen Verkehrsverbünde § 8 Abs. 1 RegionalisierungsG (Schienenpersonennahverkehr)	598,5	505,0	598,5	93,5	0,0
Ausgleichsleistungen Verkehrsverbünde nach § 8 Abs. 2 RegionalisierungsG (ÖPNV)	172,2	46,8	171,1	124,3	-0,6
Erstattungen an die Unfallkasse Hessen	29,7	34,7	33,2	-1,5	11,8
Unterhaltsleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz)	102,8	120,0	96,1	-23,9	-6,5
Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur“	51,6	64,8	74,0	9,2	43,4
Erstattungen für die Unterbringung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge	531,3	463,7	435,4	-28,3	-18,1
Rehabilitation von Strafverfolgungsopfern der ehe- maligen DDR	0,2	0,2	16,0	15,8	x
Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlern	8,9	8,5	6,3	-2,2	-29,2
Fahrgelderstattung für Behinderte	36,2	41,9	31,9	-10,0	-11,9
Erstattung Ausbildungskosten Altenpflegekräfte	23,2	39,0	21,5	-17,5	-7,3
Maßnahmen der Suchthilfe (insb. Drogenberatungs- stellen)	16,5	16,6	16,4	-0,2	-0,6
Bundesseuchengesetz	17,5	18,0	17,4	-0,6	-0,6
Ausgaben Grundwasserabgabe	24,1	6,1	9,4	3,3	-61,0
Kulturlandschaftsprogramm	36,1	39,0	16,7	-22,3	-53,7
Erstattung anteiliger Versorgungsbezüge an Bund, Länder und Sonstige	4,8	10,0	7,6	-2,4	58,3
Zuschüsse an Studentenwerke	32,2	32,0	31,8	-0,2	-1,2
Zuschüsse an Universitätsklinika	343,4	355,9	354,7	-1,2	3,3
Zuschüsse für lfd. Zwecke budgetierte Hochschulen	0,0	381,5	406,9	25,4	x
Hochschulsonderprogramm III Bund u. Länder	9,0	9,7	9,2	-0,5	2,2
Theaterförderung	8,5	9,2	9,2	0,0	8,2
Musikförderung	5,4	6,1	6,1	0,0	13,0
Zuschuss an die Deutsche Forschungsgemeinschaft	60,3	62,4	62,4	0,0	3,5
Zuschuss an die Max-Planck-Gesellschaft	52,4	53,6	54,6	1,0	4,2
Zuschuss an Einrichtungen der Blauen Liste	48,9	56,4	52,3	-4,1	7,0
Bafög-Zuschüsse	82,0	94,6	84,3	-10,3	2,8
Rentenzahlungen Ausland (Wiedergutmachung)	101,8	101,2	94,9	-6,3	-6,8
Zuweisung Grunderwerbsteuer Kreise und kreisfreie Städte	312,3	300,0	344,8	44,8	10,4
Kompensation Familienleistungsausgleich an Kom- munen	225,9	228,0	224,5	-3,5	-0,6
Zuschüsse an die Hessischen Staatsbäder	27,1	27,4	27,4	0,0	1,1
Länderfinanzausgleich	4.838,0	4.980,0	5.494,1	514,1	13,6
Zuweisungen an die KGRZ	26,1	13,1	13,1	0,0	-49,8
Zuweisungen an die Spielbankgemeinden	35,9	33,5	37,8	4,3	5,3
Kommunaler Finanzausgleich (lfd.)	4.162,8	4.323,5	4.292,4	-31,1	3,1
Wohngeld	514,1	550,0	479,8	-70,2	-6,7
Übrige	648,9	631,5	636,9	5,4	-1,9

2.16 Investitionsausgaben

2.16.1

Im Haushaltsjahr 2000 waren für Investitionsausgaben 3.158,0 Mio. DM veranschlagt. Die tatsächlich getätigten Investitionsausgaben blieben - wie in den Vorjahren - mit 2.816,7 Mio. DM um 341,3 Mio. DM (10,8 v.H.) deutlich hinter dem Soll zurück. Das Investitionsvolumen des Vorjahres in Höhe von 2.811,6 Mio. DM wurde geringfügig um 5,1 Mio. DM (0,2 v.H.) überschritten.

Die Entwicklung der einzelnen Investitionsausgabenbereiche (gemäß Gruppierung) ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Entwicklung der Investitionsausgaben im hessischen Landeshaushalt

Bereich	Grp.	1999 (Mio. DM)	2000 (Mio. DM)			
		Ist	Soll	Ist	Mehr/ Weniger gg. Soll	Veränd. Ist gg. Vj. (%)
Hochbau	712-759	434,8	586,9	507,4	-79,5	16,7
Straßen- und Brückenbau	76, 77	190,9	213,9	204,9	-9,0	7,3
Sonstiger Tiefbau	78, 79	10,4	18,7	18,6	-0,1	78,9
Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	711	20,9	18,6	21,8	3,2	4,3
Sacherwerb	81	219,7	202,2	216,6	14,4	-1,4
Grunderwerb	82	45,8	85,2	46,7	-38,5	2,0
Erwerb von Beteiligungen	83	14,6	5,1	5,3	0,2	-63,7
Darlehen an öffentlichen Bereich	85	0,0	0,0	0,0	0,0	X
Darlehensvergabe	86	57,7	72,6	60,8	-11,8	5,4
Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	87	26,2	21,5	9,2	-12,3	-64,9
Zuweisungen an öffentlichen Bereich	88	811,8	886,3	816,0	--70,3	0,5
Zuschüsse an Dritte	89	978,5	1.046,9	909,3	-137,6	-7,1
Investitionsausgaben zusammen	7,8	2.811,6	3.158,0	2.816,7	-341,3	0,2
davon: Bauausgaben	7	657,0	838,2	752,7	-85,5	14,6
Sonstige Investitionsausgaben	8	2.154,6	2.319,9	2.064,0	-255,9	-4,2
Nachr.: Sachinvestitionen	7, 81, 82	922,5	1.125,6	1.016,0	-109,6	10,1

Abweichungen in den Summen durch Runden

Anhand der Darstellung ist ersichtlich, dass die Bauausgaben (HGr. 7) gegenüber 1999 um 95,7 Mio. DM (14,6 v.H.) auf 752,7 Mio. DM gestiegen sind. Sie blieben um 85,5 Mio. DM hinter dem veranschlagten Soll zurück. Ausschlaggebend hierfür waren Sollunterschreitungen von 79,5 Mio. DM im Bereich des Staatlichen Hochbaus (Einzelplan 18).

Anders als die Bauausgaben sind die sonstigen Investitionsausgaben (HGr. 8) nicht nur unter dem Ansatz von 2.319,9 Mio. DM geblieben, sondern auch gegenüber dem Ist-Ergebnis des Jahres 1999 gesunken. Wurden im Jahr 1999 noch 2.154,6 Mio. DM verausgabt, so waren es im Jahr 2000 2.064,0 Mio. DM und damit 90,6 Mio. DM (4,2 v.H.) weniger als im Vorjahr.

2.16.2

Für welche Zwecke die sonstigen Investitionsausgaben im Wesentlichen verausgabt wurden, ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Übersicht 12

- Mio. DM -

Ausgabeart	1999	2 0 0 0			
	Ist	Soll	Ist	Mehr (+) Weniger (-) gg. Soll	Veränd. Ist ggü. Vorj. (%)
Sonstige Investitionsausgaben (HGr. 8)	<u>2.154,6</u>	<u>2.319,9</u>	<u>2.064,0</u>	<u>-255,9</u>	<u>-4,2</u>
davon:					
Brand- und Katastrophenschutz (investiv)	27,6	49,8	26,7	-23,1	-3,3
Beschaffungen (Epl. 18)	14,5	26,5	10,3	-16,2	-29,0
Beschaffungen (übrige Epl.)	205,2	175,8	206,3	30,5	0,5
Grunderwerb (Epl. 18)	39,8	62,2	32,9	-29,3	-17,3
Grunderwerb (übrige Epl.)	6,0	23,0	13,8	-9,2	130,0
EU-Programm KONVER (investiv)	5,5	2,4	4,9	2,5	-10,9
Entwicklung des ländlichen Raumes (Regional- fonds EFRE u. EAGFL-Fonds)	28,0	16,2	16,4	0,2	-41,4
EU-Mittel für Ziel-2-Förderung	10,7	48,5	14,3	-34,2	33,6
GA „Regionale Wirtschaftsstruktur“	15,0	34,2	69,7	35,5	364,7
GA „Agrarstruktur“	45,9	45,1	37,8	-7,3	-17,6
Dorferneuerung (soweit nicht "GA Agrar- struktur")	13,4	15,5	14,6	-0,9	9,0
Ausgleichsleistungen nach § 8 Abs. 2 Regionali- sierungsgesetz	69,1	129,7	39,8	-89,9	-42,4
Bau von Alten- u. Behinderteneinrichtungen	13,1	13,9	9,1	-4,8	-30,5
Kindergartengesetz (investiv)	7,0	0,0	3,5	3,5	-50,0
Bau v. Einrichtungen d. Jugend- u. Familienhilfe	2,7	3,2	3,3	0,1	22,2
Hochwasserschutz	10,1	8,8	7,7	-1,1	-23,8
Investitionen Abwasserabgabengesetz	45,4	46,9	23,2	-23,7	-48,9
Investitionen Grundwasserabgabengesetz	78,0	20,9	37,0	16,1	-52,6
Zuschüsse an private Unternehmen für Altlasten- sanierung u. Bodenschutz	69,0	64,9	73,1	8,2	5,9
Energieeinsparung und -nutzung (investiv)	9,8	13,7	19,7	6,0	101,0
Zuschüsse an Universitätsklinika	46,0	46,0	46,0	0,0	0,0
Investitionszuschüsse an die Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main	2,7	1,0	1,7	0,7	-37,0
Bafög-Darlehen	55,6	69,8	56,9	-12,9	2,3
Kommunaler Finanzausgleich (investiv)	830,6	943,1	852,1	-91,0	2,6
Verbesserung der Verkehrsverhältnisse (Gemein- deverkehrsfinanzierungsgesetz)	233,2	189,8	192,8	3,0	-17,3
Zuführung Sondervermögen „Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen“	157,8	127,3	126,9	-0,4	-19,6
Zuweisungen an Gemeinden im Bereich des Städtebaus	17,0	33,7	28,0	-5,7	64,7
Übrige	95,9	108,0	95,5	-12,5	-0,4
Nachrichtlich: Sonstige Investitionsausgaben (ohne KFA)	1.324,0	1.376,8	1.211,9	-164,9	-8,5

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Die Investitionsausgaben im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs (Vorjahr: 830,6 Mio. DM) stiegen um 21,5 Mio. DM (2,6 v.H.) auf 852,1 Mio. DM. Damit lagen sie jedoch um 91,0 Mio. DM (9,6 v.H.) unter dem Haushaltssoll von 943,1 Mio. DM.

Ursächlich für die Sollunterschreitung waren insbesondere hohe Minderausgaben bei den Zuweisungen an Zweck-, Wasser- und Bodenverbände für den Bau von Trink- und Abwasseranlagen. Gegenüber dem Ansatz von 80,2 Mio. DM wurden nur 31,8 Mio. DM und damit 48,4 Mio. DM weniger verausgabt. Ferner erhielten nichtkommunale Krankenhäuser Investitionszuschüsse in Höhe von 81,5 Mio. DM. Da im Haushaltsplan hierfür 109,4 Mio. DM vorgesehen waren, ergaben sich Minderausgaben von 27,9 Mio. DM. Auch bei den Zuschüssen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser und den Landeswohlfahrtsverband, die mit 112,0 Mio. DM veranschlagt waren, entstanden im Haushaltsvollzug Minderausgaben von 13,5 Mio. DM.

Die übrigen Investitionsausgaben (sonstige Investitionsausgaben, HGr. 8, abzüglich Investitionen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs) verringerten sich im Jahr 2000 nochmals gegenüber dem Vorjahr. Waren sie schon in den Jahren 1998 und 1999 von ursprünglich 1.558,9 Mio. DM auf 1.324,0 Mio. DM zurückgegangen, ermäßigten sie sich in 2000 nochmals um 112,1 Mio. DM (8,5 v.H.) auf 1.211,9 Mio. DM.

Innerhalb der übrigen Investitionen ergaben sich teilweise auch Mehrausgaben, so insbesondere bei Beschaffungen (+30,5 Mio. DM) und bei Investitionen nach dem Grundwasserabgabengesetz (+ 16,1 Mio. DM).

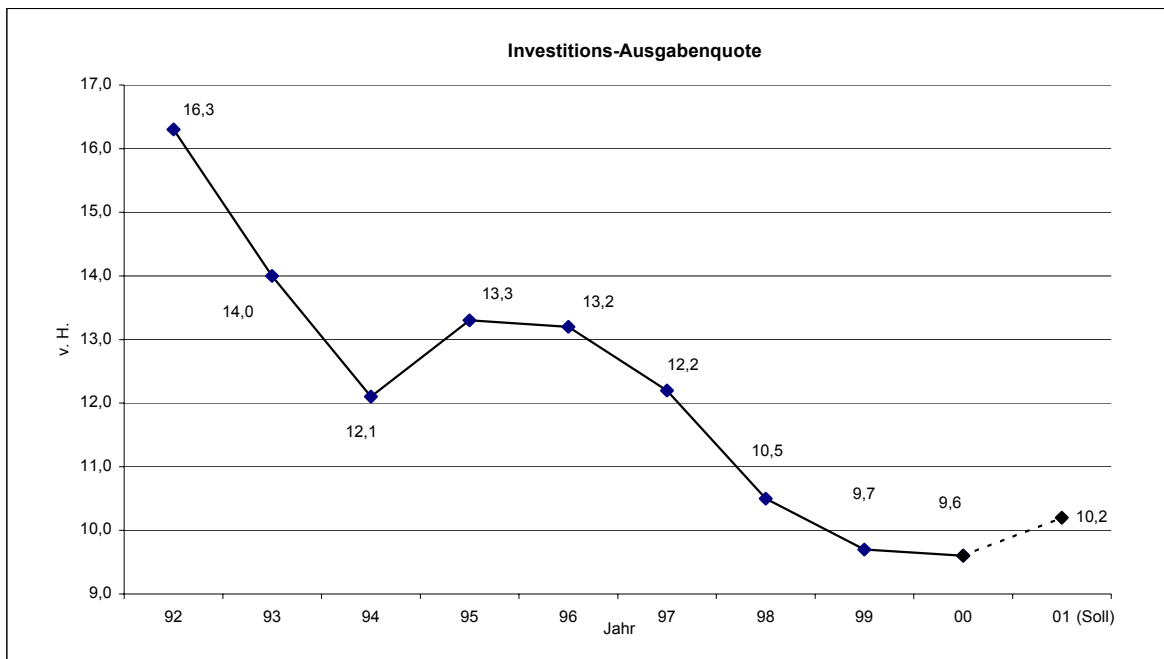
Geringere Ausgaben als veranschlagt wurden insbesondere bei den Ausgleichsleistungen für Verkehrsverbünde nach § 8 Abs. 2 Regionalisierungsgesetz (89,9 Mio. DM), bei den Mitteln zur Ziel-2-Förderung (34,2 Mio. DM), bei der Investitionsförderung für Brand- und Katastrophenschutzmaßnahmen (23,1 Mio. DM) sowie bei Investitionen nach dem Abwasserabgabengesetz (23,7 Mio. DM) geleistet.

2.16.3

Die Investitions-Ausgabenquote (Anteil der Investitionsausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben abzüglich der LFA-Zahlungen) verblieb aufgrund des weiterhin niedrigen Investitionsniveaus bei dem Vorjahresstand von 9,4 v.H. Gemessen an den langfristig bereinigten Gesamtausgaben (vergleiche Anmer-

kungen unter 2.4) sank die Quote sogar nochmals von 9,7 v.H. im Haushaltsjahr 1999 auf 9,6 v.H. im Jahr 2000.

Die Entwicklung der Investitions-Ausgabenquote ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:



Nachdem die Investitions-Ausgabenquote in 1999 erstmals unter die 10 v.H.-Marke fiel, hat sich der negative Gesamttrend im Jahr 2000 trotz der infolge des gewachsenen Steueraufkommens positiven Einnahmeentwicklung nicht umgekehrt. Im Gegenteil: Mit dem weiteren Absinken der bereinigten Investitions-Ausgabenquote auf 9,6 v.H. hat diese seit Jahrzehnten einen Tiefstand erreicht. Auch die absolute Höhe der Investitionen lag ohne die Berücksichtigung der Inflationsentwicklung letztmalig im Jahr 1978 unter dem Investitionsniveau des Jahres 2000. Anhand der Darstellung wird deutlich, dass die rückläufige Entwicklung der Investitionstätigkeit fort dauert.

Wie in den Vorjahren wurde der Anstieg der Gesamteinnahmen von 3,2 v.H. nicht dazu genutzt, die wachstums- und konjunkturpolitisch sinnvollen investiven Ausgaben entsprechend zu erhöhen. Der im Jahr 2000 geringe Anstieg der Investitionen um 0,2 v.H. (5,1 Mio. DM) blieb deutlich hinter dem Wachstum der bereinigten Gesamtausgaben (ohne LFA) von 0,8 v.H. zurück. Damit ermäßigte sich abermals der Anteil der Investitionen am Haushaltsvolumen.

Aus den Daten der Haushaltsplanung 2001 lässt sich ein Wiederanstieg der langfristig bereinigten Investitions-Ausgabenquote auf 10,2 v.H. errechnen. Ob es zu

dieser positiven Entwicklung kommen wird, ist im Hinblick auf die bisherigen Erfahrungen im Haushaltsvollzug fraglich. Werden die geplanten (bereinigten) Investitionen um mehr als 6 v.H. unterschritten, würde sich eine Verbesserung der Quote nicht mehr ergeben. In den vergangenen beiden Jahren betrug die Unterschreitung 10,6 v.H. (1999) sowie 10,8 v.H. (2000), also deutlich mehr als 6 v.H.

2.17 Einhaltung der Kredit- und Bürgschaftsermächtigungen sowie Entwicklung der Landesschuld

2.17.1

Nach dem Haushaltsplan (ohne Epl. 19) 2000 waren Kreditaufnahmen von vorgesehen.	4.566,0 Mio. DM
--	-----------------

Dazu kamen zusätzliche Tilgungsausgaben kurzfristiger Kredite von	1.271,3 Mio. DM
vorzeitige Tilgungen von	8,9 Mio. DM
und ein Ermächtigungsrest aus dem Vorjahr von	<u>472,8 Mio. DM</u>
so dass sich insgesamt ein Ermächtigungsrahmen von ergab.	6.319,0 Mio. DM

Dem stehen anrechenbare Kredit- aufnahmen von insgesamt	5.809,8 Mio. DM
und eine anzurechnende Schuldübernahme von (zusammen 5.812,3 Mio. DM) gegenüber.	2,5 Mio. DM

Der gesamte Ermächtigungsrahmen ist damit um 506,7 Mio. DM (8,0 v.H.) unterschritten worden.

2.17.2

Bei der Gegenüberstellung der Einnahmen aus Krediten und der Summe der Ausgaben für Investitionen ergibt sich folgendes Bild (Abweichungen in den Summen durch Rundungen):

Im Haushaltsplan 2000 waren Investitionsausgaben vorgesehen von:	3.158,0 Mio. DM
--	-----------------

Vermindert um die Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen aus Kreditaufnahmen beim Bund und ähnlichem	993,7 Mio. DM
und um die aus dem Steuerverbund finanzierten Investitionsausgaben des kommunalen Finanzausgleichs	<u>685,6 Mio. DM</u>

ergeben sich Investitionen von netto	1.478,8 Mio. DM
--------------------------------------	-----------------

Dem steht im Haushaltsplan eine Nettokreditaufnahme gegenüber von	<u>1.334,4 Mio. DM</u>
---	------------------------

Die Nettokreditaufnahme unterschreitet die maßgeblichen Investitionen lt. Haushaltsplan um (= 9,76 v.H.).	144,3 Mio. DM
--	---------------

Im Haushaltsvollzug 2000 sind festzustellen:

Investitionsausgaben	2.816,7 Mio. DM
./. Minderung	<u>1.399,3 Mio. DM</u>
Investitionen netto	1.417,4 Mio. DM

Dem ist eine Nettokreditaufnahme von gegenüberzustellen.	<u>1.298,1 Mio. DM</u>
--	------------------------

Die Nettokreditaufnahme unterschreitet somit die maßgeblichen Investitionen im Haushaltsvollzug um (= 8,42 v.H.)	119,3 Mio. DM
---	---------------

Die durch Art. 141 Satz 1 der Hessischen Verfassung (HV) und § 18 Abs. 1 Satz 1 LHO gezogene Kredithöchstgrenze wurde eingehalten.

Insgesamt stellt sich die Entwicklung seit 1994 wie folgt dar:

Über (+) und / Unterschreitung (-) der Kredithöchstgrenze		
Hj.	Soll	Ist
	(in Mio. DM)	
1994	- 35,3	+ 56,2
1995	- 110,8	+ 332,2
1996	- 2,1	+ 132,7
1997	- 140,0	+ 925,0
1998	- 272,6	- 0,6
1999	- 1,6	- 193,8
2000	- 144,3	- 119,3

2.17.3

Nach dem Haushaltsgesetz 2000 war das
Ministerium der Finanzen ermächtigt,
Bürgschaften und Garantien von
zu übernehmen.

556,8 Mio. DM

Es hat diesen Rahmen mit 31,0 v.H. oder
ausgeschöpft.

172,9 Mio. DM

Die Ausfallzahlungen für eingegangene
Eventualverbindlichkeiten haben 2000
betragen.

9,2 Mio. DM

Die Ausfallzahlungen lagen 1992 noch bei 5,5 Mio. DM und haben sich seitdem
wie folgt entwickelt:

1993	7,2 Mio. DM
1994	15,4 Mio. DM
1995	12,5 Mio. DM
1996	24,0 Mio. DM
1997	34,9 Mio. DM
1998	18,3 Mio. DM
1999	16,8 Mio. DM
2000	9,2 Mio. DM

Damit sind die Ausfallzahlungen zum dritten Mal in Folge wieder rückläufig.

2.17.4

Zum Ende des Haushaltsjahres 2000 hat sich der Schuldenstand des Landes gemäß Schuldbuch gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

Art der Schuld	Ende 1999	Veränderung (in Mio. DM)	Ende 2000
Schulden am Kreditmarkt *)	45.388,1	1.279,7	46.667,8
Schulden im öffentlichen Bereich	1.852,1	- 77,8	1.774,3
Summe der Staatsschulden	47.240,2	1.201,9	48.442,1
Bürgschaften und Garantien	1.205,7	32,2	1.237,9
<u>Gesamtschuldenstand</u>	<u>48.445,9</u>	<u>1.234,1</u>	<u>49.680,1</u>

Abweichungen durch Runden

*) In den Schulden am Kreditmarkt sind die Darlehen der Hessischen Staatsbäder (Ende 2000: 25,96 Mio. DM [- 0,8 Mio. DM gegenüber dem Vj.]), Kassenkredite (Ende 2000: 1.007,2 Mio. DM [- 20,1 Mio. DM gegenüber dem Vj.]) sowie eine Schuldübernahme in Höhe von 2,5 Mio. DM enthalten.

2.17.5

Die Entwicklung des Schuldenstandes dient auch der Beurteilung der Bonitätseinstufung (Rating) des Landes Hessen. Das Land Hessen unterzieht sich, ähnlich wie die Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Bayern, freiwillig einer jährlichen Bonitätsüberprüfung.

Im Auftrag des Hessischen Ministeriums der Finanzen wird hierbei eine bedeutende Rating-Agentur tätig. Bei der Bonitätseinstufung zieht diese nicht nur die Entwicklung des Schuldenstandes, sondern ebenso das Verhältnis der Staatsschulden zu der Summe aus Steuern, steuerähnlichen Abgaben und eigenen Einnahmen des Landes (Hauptgruppen 0 und 1; im Rating-Verfahren sogenannte „betriebliche Staatseinnahmen“) heran. Nicht zuletzt aufgrund der Bestnote, die

das Land infolge seiner Bonitätsüberprüfung im Rahmen des Rating-Verfahrens erhielt, sehen nationale und internationale Investoren das Land Hessen als erstklassige Schuldneradresse an.

Der Hessische Rechnungshof hat versucht, die hier relevanten Berechnungen der Rating-Agentur, insoweit Daten der Haushaltsrechnung einbezogen werden, anhand eigener Analysen nachzuvollziehen. Dabei hat sich gezeigt, dass seine Ergebnisse nur marginal von den ihm zur Verfügung gestellten Ergebnissen der beauftragten Rating-Agentur abweichen.

Ohne die Schulden der Hessischen Staatsbäder und ohne Kassenkredite erreichten die haushaltsmäßigen Kreditmarktschulden Ende 2000 eine Höhe von rd. 45,6 Mrd. DM. Werden die veranschlagten Nettokreditaufnahmen für die Jahre 2001 und 2002 voll realisiert, erhöht sich der Schuldenstand in diesem Bereich auf 49,0 Mrd. DM. Im Vergleich hierzu betrug er Ende 1993 nur 31,8 Mrd. DM. Damit hätte sich der Schuldenstand Ende 2002 um 54 % gegenüber dem Bestand des Jahres 1993 ausgeweitet. In demselben Zeitraum würden die betrieblichen Staatseinnahmen dagegen nur um 24 v.H. anwachsen.

Damit ist auch die Entwicklung des Verhältnisses von Schulden zu den betrieblichen Staatseinnahmen vorgezeichnet. Im Jahre 1993 betrug der Schuldenstand noch 123 v.H. dieser Staatseinnahmen. Die Quote erreichte ihre Spitze im Jahr 1997 mit einem Wert von 158,7 v.H. In diesem Jahr hätte das Land etwa das 1,6-fache seiner Zuflüsse aus Steuern, steuerähnlichen Abgaben und eigenen Einnahmen benötigt, um seine bis dahin aufgelaufenen Schulden zurückzahlen zu können. In den Jahren 1997 bis 2000 konnte der negative Trend umgekehrt und die Quote auf 143,4 v.H. zurückgeführt werden. Danach ist jedoch ein Wiederanstieg erkennbar. Wird die in den Haushaltsplänen der Jahre 2001 und 2002 vorgesehene Nettokreditaufnahme realisiert, so wird sich - die geplante Einnahmenentwicklung ebenfalls unterstellt - die Quote nach 150,5 v.H. im Jahr 2001 auf 153,3 v.H. im Jahr 2002 erhöhen.

Das Verhältnis des Schuldenstandes zu den Einnahmen aus Steuern, steuerähnlichen Abgaben und den eigenen Einnahmen im Mehrjahresvergleich zeigt die folgende Übersicht:

Stichtag Ende Hj.	haushaltsmäßige Kreditmarkt- schulden		Steuern und steuerähnliche Abgaben HGr 0	eigene Einnahmen HGr 1	Summe der Einnahmen	Verhältnis Schulden zu Summe der Einnahmen
	Mio DM	v.H.	Mio DM	Mio DM	v.H.	v.H.
1993	31.829,1	100%	23.780,8	2.023,2	100%	123,3
1994	34.296,9	108%	23.136,2	2.124,5	98%	135,8
1995	36.664,2	115%	22.954,0	2.252,3	98%	145,5
1996	38.838,9	122%	24.814,9	2.319,5	105%	143,1
1997	41.730,5	131%	23.900,0	2.401,1	102%	158,7
1998	43.158,9	136%	25.825,0	2.677,2	110%	151,4
1999	44.334,1	139%	28.497,5	2.348,7	120%	143,7
2000	45.634,7	143%	29.747,8	2.064,7	123%	143,4
Netto- Neuverschuldung Soll 2001	1.809,9					
2001	47.444,6	149%	28.322,0	3.300,7	123%	150,0
Netto- Neuverschuldung Soll 2002	1.599,5					
2002	49.044,1	154%	29.203,9	2.778,6	124%	153,3

Die beauftragte Rating-Agentur legte bei ihrer letzten Überprüfung im Jahr 2001 die Annahme zugrunde, dass sich der von 1997 bis 2000 beobachtete Trend fortsetzen werde. Noch im August 2001 ging sie davon aus, dass das Land den Auswirkungen der Steuerreform ohne Erhöhung der Nettoneuverschuldung begegnen könne.

Wie sich zeigt, stimmt die im Haushaltsjahr 2001 festzustellende und aufgrund der Haushaltsplanung 2002 zu erwartende Entwicklung, insbesondere der Netto-neuverschuldung, mit dieser Prognose nicht mehr überein. Die im Jahr 2001 erkennbare Abkehr von dem positiven Trend der Jahre 1997 bis 2000 ist keine einmalige Ausnahme, der Wiederanstieg der Staatsschulden soll sich vielmehr auch im Jahr 2002 fortsetzen.

2.17.6

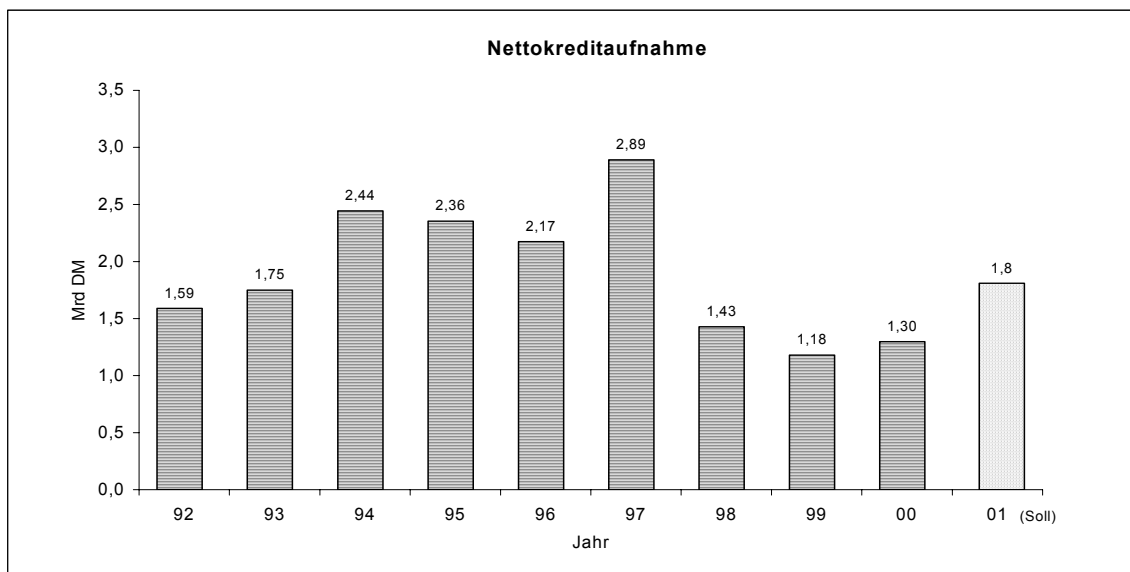
Die Nettokreditaufnahme des Landes im Sinne der Finanzierungsrechnung stellt den Saldo aus der Aufnahme von Kreditmarktmitteln und der Tilgung von Schulden dar. Sie betrug im Haushaltsjahr 2000:

Bruttokreditaufnahme	5.809,8 Mio. DM
Tilgungen am Kreditmarkt	<u>4.511,7 Mio. DM</u>
Nettokreditaufnahme 2000	1.298,1 Mio. DM

Gegenüber der Nettokreditaufnahme im Haushaltsjahr 1999
(5.903,7 Mio. DM ./.

4.728,6 Mio. DM)	<u>1.175,1 Mio. DM</u>
bedeutet dies einen Anstieg um:	123,0 Mio. DM

Die Nettokreditaufnahme hat sich wie folgt entwickelt:



Während in den beiden vorangegangenen Jahren 1998 und 1999 die Nettokreditaufnahme von ursprünglich 2.891,5 Mio. DM im Jahr 1997 auf zunächst 1.428,5 Mio. DM und anschließend auf 1.175,1 Mio. DM zurückgeführt werden konnte, wurde dieser positive Trend im Jahr 2000 mit einem Wiederanstieg der Nettokreditaufnahme um 123,0 Mio. DM auf nunmehr 1.298,1 Mio. DM nicht fortgesetzt. Damit ist die auch unter Berücksichtigung der hohen Zahlungsverpflichtung des Landes im LFA positive Entwicklung der bereinigten Gesamteinnahmen nicht dazu genutzt worden, die Nettoneuverschuldung zurückzuführen.

Für das Haushaltsjahr 2001 ist ein Anstieg der Nettokreditaufnahme um mehr als 500 Mio. DM auf nunmehr 1.809,9 Mio. DM vorgesehen.

2.17.7

Im Rahmen des Schuldendienstes waren im Haushaltsjahr 2000

Zinsen in Höhe von 2.532,6 Mio. DM
zu zahlen.

Das bedeutet gegenüber den Zinsausgaben im

Haushaltsjahr 1999 von 2.583,4 Mio. DM
eine Verminderung um 50,8 Mio. DM

Gegenüber 1999 sanken damit die Zinsausgaben um 2,0 v.H. Auch die Zinsausgaben aller alten Bundesländer (ohne Berlin) wurden erstmalig um durchschnittlich 1,3 v.H. gegenüber dem Vorjahr zurückgeführt.

2.17.8

Die Entwicklung von Zinsausgaben und Nettokreditaufnahme stellt sich in absoluten Zahlen wie folgt dar (Jahr 2001: Soll):

Übersicht 13

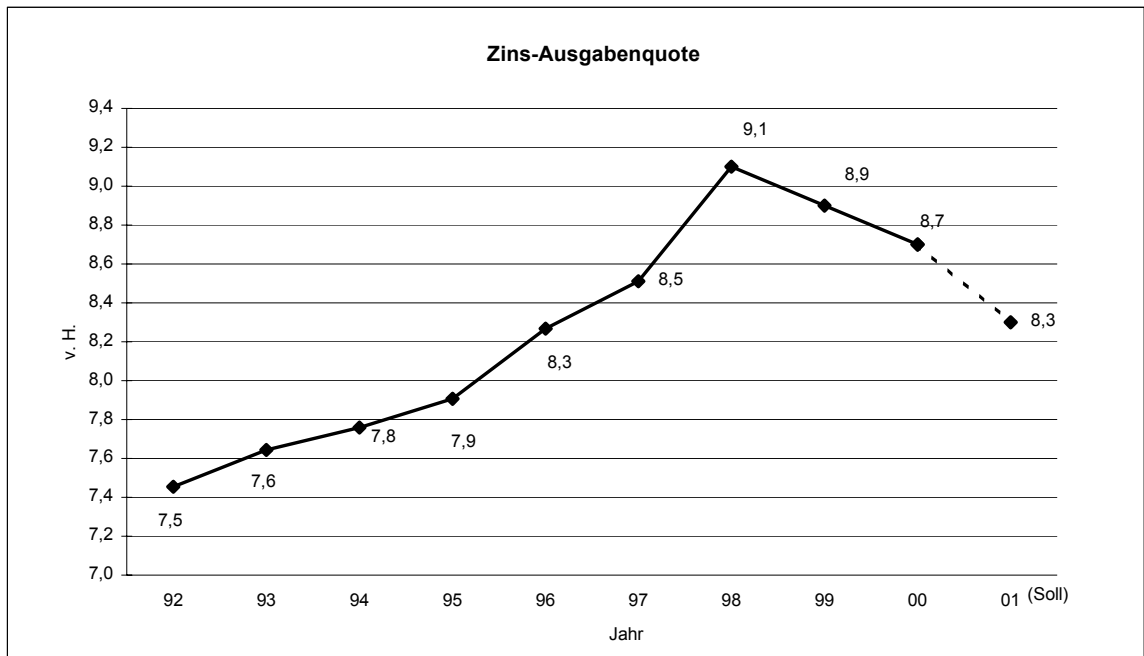
Haushalts- jahr	Nettokredit- Aufnahme Mio. DM	Zinsaufwand Mio. DM	Verbleibende Einnahme Mio. DM
1990	1.770,1	1.673,2	+ 96,9
1991	1.665,8	1.842,3	- 176,5
1992	1.589,7	1.980,1	- 390,4
1993	1.750,0	2.115,5	- 365,5
1994	2.443,1	2.168,5	+ 274,6
1995	2.355,2	2.266,9	+ 88,3
1996	2.174,7	2.358,9	- 184,2
1997	2.891,5	2.413,4	+ 478,1
1998	1.428,5	2.554,0	- 1.125,5
1999	1.175,1	2.583,4	- 1.408,3
2000	1.298,1	2.532,6	- 1.234,5
2001 (Soll)	1.809,9	2.519,3	- 709,4

2.17.9

Die Zins-Ausgabenquote (Zinsausgaben in v.H. der bereinigten Gesamtausgaben nach Länderfinanzausgleich) ist eine Kennzahl, welche die längerfristige hauswirtschaftliche Belastung durch die Verschuldung anzeigt. Sie ermäßigte sich unbereinigt von 8,6 v.H. im Haushaltsjahr 1999 auf 8,4 v.H. im Jahr 2000.

2.17.10

Die langfristig bereinigte Zins-Ausgabenquote (vergleiche Anmerkungen unter 2.4) hat folgende Entwicklung genommen:



Die Zins-Ausgabenquote hat bis zum Jahr 1998 einen steigenden Verlauf genommen. Sie ist von 7,3 v.H. im Jahr 1990 relativ gleichmäßig auf 7,9 v.H. im Jahr 1995 angestiegen und hat 1996 einen vergleichsweise großen Sprung auf 8,3 v.H. gemacht. In 1997 waren dann 8,5 v.H. der bereinigten Ausgaben für Zinszahlungen zu leisten. Im Haushaltsjahr 1998 stieg die Zins-Ausgabenquote auf 9,1 v.H. an und nahm damit in nur einem Jahr um mehr als einen halben Prozentpunkt zu.

Seit dem Haushaltsjahr 1999 ist die Zins-Ausgabenquote wieder leicht rückläufig und hat im Haushaltsjahr 2000 einen Wert von 8,7 v.H. angenommen. Während im Jahr 1999 eine Rückführung der Quote bei weiterhin steigenden Zinszahlun-

gen nur aufgrund des noch stärkeren Anstiegs der bereinigten Gesamtausgaben gelang, ging im Jahr 2000 die Zinslast selbst um 50,8 Mio. DM gegenüber dem Vorjahr und damit auch der Anteil der Zinsen an den bereinigten Gesamtausgaben zurück.

Aufgrund der geplanten erheblichen Erhöhung der Nettoneuverschuldung im Haushaltsjahr 2002 muss jedoch in Zukunft mit einem Wiederanstieg der Zinszahlungen des Landes gerechnet werden. Dieses schlägt sich in der Veranschlagung der Zinslast bereits im Haushaltsplan 2002 mit 2.600,7 Mio. DM (1.329,7 Mio. EUR) nieder, was einem Wachstum gegenüber dem Vorjahr um 3,2 v.H. entspricht.

Bei der Beurteilung der aufgezeigten Entwicklung darf ebenso nicht außer Acht gelassen werden, dass die in den vorangegangenen Jahren anhaltend günstige Situation auf den Kapitalmärkten die Entwicklung der Zins-Ausgabenquote positiv beeinflusst hat. Falls mit der vorgesehenen Erhöhung der Nettoneuverschuldung in den kommenden Haushaltsjahren auch ein allgemeiner Anstieg des Zinsniveaus auf den Kapitalmärkten einhergeht, ist mit einem noch stärkeren Wachstum der Zinsausgaben zu rechnen. Ein Wiederanstieg der Zins-Ausgabenquote ab dem Haushaltsjahr 2002 dürfte die zu erwartende Folge sein.

2.17.11

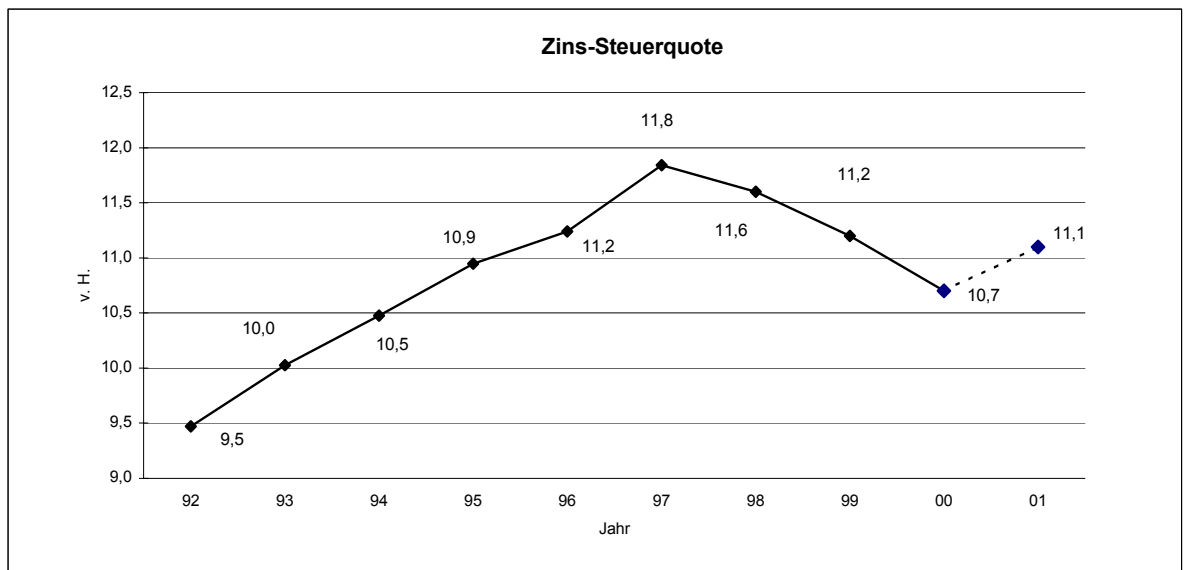
Eine weitere Aussage über die Haushaltsbelastung durch die Kreditaufnahme ermöglicht die Zins-Steuerquote (Zinsen in v.H. der Steuereinnahmen nach Länderfinanzausgleich). Hier ist folgende Entwicklung unter Berücksichtigung der langfristigen Bereinigung (vergleiche Anmerkungen unter 2.4) zu verzeichnen (Jahr 2001: Soll):

Übersicht 14

Zinsausgaben und Steuereinnahmen in der Entwicklung

HH-jahr	Zinsausgaben Mio. DM	Steuereinnahmen Mio. DM	LFA Mio. DM	Steuereinn. Nach LFA Mio. DM	Zins-Steuer- Quote v.H.
1990	1.673,2	18.928,4	2.137,4	16.791,0	10,0
1991	1.842,3	20.029,0	1.029,8	18.999,2	9,7
1992	1.980,1	22.467,2	1.561,6	20.905,6	9,5
1993	2.115,5	23.416,5	2.318,1	21.098,4	10,0
1994	2.168,5	22.685,1	1.986,8	20.698,3	10,5
1995	2.266,9	22.518,4	1.810,0	20.708,4	10,9
1996	2.358,9	24.233,8	3.246,8	20.987,0	11,2
1997	2.413,4	23.461,3	3.079,3	20.382,0	11,8
1998	2.554,0	25.600,7	3.316,7	22.284,0	11,6
1999	2.583,4	28.051,8	4.838,0	23.213,8	11,2
2000	2.532,6	29.319,3	5.494,1	23.825,2	10,7
2001 (Soll)	2.519,3	28.007,1	5.047,0	22.960,1	11,1

Die langjährige Entwicklung der Zins-Steuerquote zeigt folgende Übersicht:

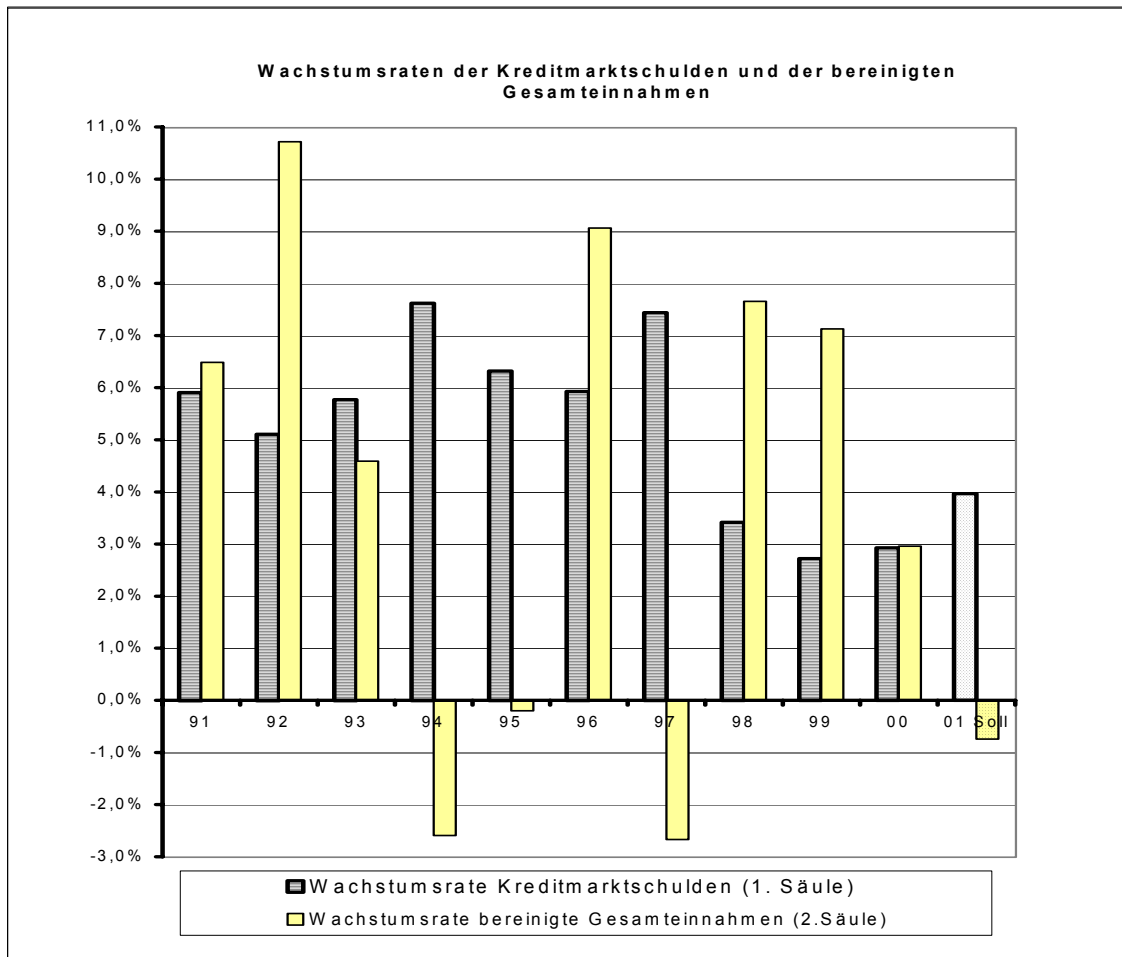


Im Jahr 1999 hat die Zins-Steuerquote, die vom Steueraufkommen nach LFA und von den Zinsausgaben abhängt, einen Wert von 11,2 v.H. aufgewiesen. Während die Zinsausgaben trotz der günstigen Kapitalmarktentwicklung durch die hohen Nettokreditaufnahmen der Vorjahre bis dahin ohne Unterbrechung angestiegen sind, zeigt das Steueraufkommen nach LFA Schwankungen. Durch den kräftigen Anstieg der Steuereinnahmen in den Jahren 1998 und 1999 konnte der negative Trend der Zins-Steuerquote gebrochen und die leichte Absenkung der Kennzahl - trotz der Zunahme der Zinsausgaben um 29,4 Mio. DM - erreicht werden. Im Haushaltsjahr 2000 ging mit der erneuten günstigen Steuerentwicklung ein absoluter Rückgang der Zinsausgaben einher, so dass sich die Quote nochmals auf 10,7 v.H. erniedrigte.

Im Haushaltsplan 2001 einschließlich Nachtrag ist ein Rückgang der Steuereinnahmen um 4,5 v.H. veranschlagt, der die Ermäßigung der Zinszahlungen von 0,5 v.H. deutlich übertrifft. Dementsprechend ergibt sich aus der grafischen Darstellung der langfristigen Zins-Steuerquote ein für das Jahr 2001 prognostizierter Anstieg der Kennzahl auf 11,1 v.H., was eine Umkehr der positiven Entwicklung der vorangegangenen drei Jahre bedeuten würde.

2.17.12

Die Entwicklung der Wachstumsraten von Kreditmarktschulden (ohne Kassenverstärkungskredite) und Gesamteinnahmen (bereinigt) hat folgenden Verlauf genommen:



Die Differenz der Wachstumsrate der Kreditmarktschulden sowie der Wachstumsrate der bereinigten Gesamteinnahmen lässt sich als Konsolidierungsindikator interpretieren. Wächst die Verschuldung in einem Haushaltsjahr geringer (stärker) als die bereinigten Gesamteinnahmen, so sinkt (steigt) bei unverändertem Kapitalmarktzins die Einnahmebeanspruchung durch die Zinsausgaben. Bei einer Wachstumsrate der Kreditmarktschulden, die unterhalb derjenigen der bereinigten Gesamteinnahmen liegt, ergibt sich demnach ein in der Tendenz ansteigender finanzpolitischer Handlungsspielraum.

Aus der obigen Darstellung ist ersichtlich, dass in den Jahren 1993 bis 1995 sowie im Jahr 1997 die Kreditmarktschulden stärker stiegen als die bereinigten Gesamteinnahmen. In den Jahren 1991, 1992 und 1996 fiel die Wachstumsrate der bereinigten Gesamteinnahmen jedoch höher aus als der prozentuale Anstieg der

Kreditmarktschulden, so dass sich der finanzpolitische Handlungsspielraum tendenziell erweiterte. Dieses war - maßgeblich geprägt durch die günstige Steuerentwicklung und dem daraus resultierenden deutlichen Anstieg der bereinigten Gesamteinnahmen - in den vergangenen Haushaltsjahren 1998 bis 2000 ebenso der Fall. Die Grafik veranschaulicht aber auch die für das Jahr 2001 prognostizierte Trendumkehr. Der Anstieg der Nettoneuverschuldung geht mit einer negativen Wachstumsrate der bereinigten Gesamteinnahmen, also deren absolutem Rückgang einher.

2.17.13

Zusammenfassend ist festzustellen:

In den Haushaltsjahren 1998 und 1999 konnte eine rückläufige Nettoneuverschuldung und – als Indikator für eine abnehmende Haushaltsbelastung durch die Kreditaufnahme – eine Absenkung der Zins-Ausgabenquote sowie der Zins-Steuerquote festgestellt werden. In beiden Jahren konnten vor allem in Folge überdurchschnittlich hoher Zuwachsraten bei den Steuereinnahmen trotz beachtlicher Leistungen im LFA leichte Konsolidierungserfolge erzielt werden.

Allerdings deuten die Rechnungsergebnisse des Haushaltsjahres 2000 mit schwächer gewachsenen Steuereinnahmen und erstmals gestiegener Nettokreditaufnahme bei ebenfalls erhöhter Kreditfinanzierungsquote darauf hin, dass gleiche Konsolidierungsergebnisse nicht mehr erreicht werden. Dies verdeutlichen ebenfalls die Plandaten für die beiden folgenden Haushaltsjahre und auch die noch weiter in die Zukunft reichenden Plandaten der mittelfristigen Finanzplanung.

Für die Haushaltsjahre 2001 und 2002 ist ein kräftigeres Wachstum der Nettoneuverschuldung vorgesehen als im Haushaltsjahr 2000 realisiert wurde. Die geplante Nettoneuverschuldung für das Jahr 2002 reicht nahe an die verfassungsrechtlich zulässige Grenze heran. Dabei berücksichtigen beide Planungen noch nicht die inzwischen erkennbare, deutlich negativere Entwicklung der Steuereinnahmen.

Dies gilt auch für die jüngste mittelfristige Finanzplanung, die die Jahre 2001 bis 2005 einbezieht. Sie geht im Hinblick auf die zum Zeitpunkt der Planung günstiger eingeschätzte Steuereinnahmeentwicklung noch von einer Rückführung der Nettoneuverschuldung aus, die im Endjahr der Planung 2005 auf rd. 900 Mio. DM (rd. 460 Mio. EUR) abgesunken sein soll. Außerdem sieht sie für

das Haushaltsjahr 2002 die im Haushaltsplanentwurf enthaltene Nettoneuverschuldung im Umfang von rd. 1.273 Mio. DM (rd. 651 Mio. EUR) vor. Im Hinblick auf die bereits erkennbare, deutlich nach unten gerichtete Entwicklung der Steuereinnahmen wurden in dem am 12. Dezember 2001 verabschiedeten Haushalt für das Jahr 2002 zusätzliche Schulden von rd. 1.600 Mio. DM (rd. 818 Mio. EUR) eingeplant.

Die Realisierung des finanzpolitischen Ziels, die Nettoneuverschuldung mittelfristig zurückzuführen und dabei das angestrebte Ausmaß (900 Mio. DM) zu erreichen, dürfte sich unter Berücksichtigung des jetzt schon erreichten (rd. 1.333 Mio. DM im Hj. 2000) und für das Hj. 2002 geplanten Niveaus (rd. 1.600 Mio. DM) einerseits, der gegenwärtig erkennbaren und für die nahe Zukunft zu erwartenden Entwicklung der Steuereinnahmen andererseits als äußerst schwierige Aufgabe herausstellen. Dennoch rät der Rechnungshof, an den Konsolidierungsbemühungen festzuhalten und zumindest zu versuchen, ein weiteres Wachstum der Nettoneuverschuldung auf mittlere Frist zu vermeiden.

Schon jetzt zeichnet sich nach der in 2001 erstellten mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre bis 2005 ab, dass die Ausgaben für den Schuldendienst (Zins und Tilgung) in dem Fünfjahreszeitraum von 2001 bis 2005 um nahezu 30 v.H. wachsen werden, während sich die bereinigten Einnahmen im selben Zeitraum nur um 9,7 v.H. erhöhen sollen. Bereits anhand dieser Prognosen, die weder die höhere Nettoneuverschuldung der Haushaltsplanung 2001 und 2002 noch die bereits in 2001 eingetretene und vermutlich andauernde Negativentwicklung der Steuereinnahmen berücksichtigen, ist eine zukünftige Einengung des haushaltspolitischen Gestaltungsspielraum zu erwarten.

2.18 Verpflichtungsermächtigungen

Der Haushaltsplan 2000 weist Verpflichtungsermächtigungen von 3.088.621.100 DM aus. Dieser Ermächtigungsrahmen erhöhte sich aufgrund von Haushaltsvermerken im Einzelplan 17 um 229.736.750 DM auf insgesamt 3.318.357.850 DM.

Aufgrund der erteilten Ermächtigungen wurden lt. Anlage 8 der Haushaltsrechnung 2000 folgende Zusagen erteilt (Abweichung der Summe durch Rundung der Einzelbeträge):

	Mio. DM
- für das Hj. 2001	838,4
- für das Hj. 2002	433,4
- für das Hj. 2003	267,9
- <u>für spätere Hje.</u>	<u>198,9</u>
zusammen	1.738,7

Darin enthalten sind Bewilligungen des Ministeriums der Finanzen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO - in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LHO) - in Höhe von 2,6 Mio. DM. Ferner enthalten die im Jahr 2000 gegebenen Zusagen unter anderem zusätzlich eingegangene Verpflichtungsermächtigungen nach § 2 Abs. 4 HG 2000 in Höhe von 7,4 Mio. DM für die Umsetzung der Programme mit Förderungen aus den EAGFL-Verordnungen.

Im Haushaltsjahr 1999 wurden die insgesamt ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen von 2.497,5 Mio. DM mit 1.288,9 Mio. DM in Anspruch genommen.

2.19 Sondervermögen und Rücklagen

Das Haushaltsjahr 2000 schloss mit einem Rücklagenbestand (einschließlich Ausgleichsrücklage, ohne Fonds und Stöcke, ohne Sondervermögen „Wohnwesen und Zukunftsinvestitionen“) in Höhe von insgesamt 1.728,6 Mio. DM ab. War schon der Vorjahresendstand zum 31. Dezember 1999 in Höhe von 1.262,9 Mio. DM durch einen deutlichen Anstieg gegenüber dem Haushaltsjahr 1998 geprägt, hat sich die Summe der gebildeten Rücklagen im Hj. 2000 nochmals um 465,7 Mio. DM erhöht.

Zu dem Anstieg der Rücklagen hat insbesondere die Erhöhung der allgemeinen Ausgleichsrücklage geführt. Der Bestand der Ausgleichsrücklage in Höhe von 650,7 Mio. DM zum Jahresende 1999 wurde im Hj. 2000 durch eine Zuführung von 473,0 Mio. DM und eine Entnahme von 180,0 Mio. DM auf insgesamt 943,7 Mio. DM erhöht.

Neben dem deutlichen Anstieg der Ausgleichsrücklage haben – wie in den Vorjahren – erneut die Modellversuche im Rahmen der Neuen Verwaltungssteuerung zu dem Wachstum des gesamten Rücklagenbestandes beigetragen. So war im Hj. 2000 nicht nur eine Erhöhung der bestehenden Rücklagenbeträge, sondern ebenso eine hohe Zahl an weiteren Dienststellen zu verzeichnen, denen die Möglichkeit eingeräumt wurde, nicht verausgabte Mittel am Jahresende einer Rücklage zuzuführen. Die Zahl der Rücklagen im Rahmen der Modellversuche (Personalkostenbudgetierung, Globalhaushalt und Budgetierung nach dem Rauischholzhausener Modell) hat sich von zuvor 39 auf nunmehr 49 Positionen erhöht.

Die Entwicklung der Rücklagen im Haushaltsjahr 2000 zeigte im Detail folgendes Bild:

Die Rücklage nach dem Abwasserabgabengesetz stieg von 150,5 Mio. DM um 22,2 Mio. DM auf 172,7 Mio. DM; die Rücklage nach dem Grundwasserabgabengesetz nahm ebenso von 311,7 Mio. DM um 41,2 Mio. DM auf 352,9 Mio. DM zu.

Die im Rahmen der Modellversuche "Globalhaushalt" bis zum Jahr 1999 angesammelten Rücklagen in Höhe von 17,3 Mio. DM verminderten sich im Hj. 2000 auf 15,4 Mio. DM. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass durch die Überleitung des Hessischen Statistischen Landesamtes in einen Modellversuch nach dem Rauischholzhausener Modell die zuvor gebildete Rücklage „Globalhaushalt“ in Höhe von 1,9 Mio. DM ab dem Haushaltsjahr 2000 dort nicht mehr aufgeführt wird.

Die Rücklagen der Modellversuche "Budgetierung" stiegen von 72,4 Mio. DM auf 184,9 Mio. DM an. Die Höhe der Rücklagen im Rahmen der Modellversuche "Personalkostenbudgetierung" verminderten sich gegenüber dem Vorjahr (1999: 7,0 Mio. DM) geringfügig um 0,7 Mio. DM auf nunmehr 6,3 Mio. DM.

Damit erreichten die Rücklagen aller Modellversuche einen Stand von zusammen 206,6 Mio. DM (Vorjahr 96,7 Mio. DM).

Die in Anlage 13 der Haushaltsrechnung gesondert dargestellte Versorgungsrücklage für Besoldungs- und Versorgungsempfänger schloss im Hj. 2000 mit einem Bestand von 28,4 Mio. DM ab. Gegenüber dem Vorjahresbestand in Höhe von 9,9 Mio. DM stieg das Sondervermögen damit um 18,5 Mio. DM an. In dem Sondervermögen waren mit 27,2 Mio. DM zum überwiegenden Anteil Wertpapiere enthalten, die mit ihren Anschaffungskosten in die Bewertung eingingen.

Einschließlich des Bestandes der Waldrücklagen in Höhe von 9,3 Mio. DM (Vorjahr 31,3 Mio. DM), einer Erhöhung der Schuldendienstrücklage von 3,7 Mio. DM auf 4,1 Mio. DM, der auf 4,6 Mio. DM verminderten Domänenrücklage (Vorjahr 5,0 Mio. DM), der Rücklage für die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften von 3,6 Mio. DM sowie weiterer Rücklagen mit geringfügiger Höhe belief sich der Bestand an zweckgebundenen Rücklagen Ende 2000 auf 784,9 Mio. DM (Ende 1999: 612,2 Mio. DM).

Diese und weitere Vermögensbestände und -bewegungen sind in der Anlage 2 der Haushaltsrechnung 1999 dargestellt.

Das in Anlage 14 der Haushaltsrechnung gesondert dargestellte Sondervermögen „Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen“ schloss im Hj. 2000 mit einem Bestand von 7.852,0 Mio. DM (Vorjahr 7.877,0 Mio. DM) ab.

2.20 Liegenschaftsvermögen

Nach Angaben des zuständigen Fachreferats beim HMdF konnte die Übersicht über die Veränderungen im Grundbesitzstand des Landes (Landesgrundbesitzverzeichnis gemäß § 86 LHO) wie in den Vorjahren nicht abgeschlossen werden, da die Meldungen über Flächenveränderungen im Bereich der domänen- und forstfiskalischen Grundstücke unvollständig vorlagen.

2.21 Vermögen aus Darlehensforderungen, Beteiligungen und Wertpapieren

Das Vermögen des Landes, soweit es aus Darlehen des Landeshaushalts und des Hessischen Investitionsfonds, aus Beteiligungen und aus Wertpapieren besteht, betrug Ende des Jahres 2000 insgesamt 4.197,7 Mio. DM.

Im Verlauf des Hj. 2000 sind folgende Bestandsveränderungen eingetreten:

Übersicht 15

	Stand 31.12.1999 Mio. DM	Stand 31.12.2000 Mio. DM	Veränderungen zum Vorjahr in Mio. DM
Darlehen	2.977,2	3.004,8	27,6
davon entfallen auf:			
Darlehen aus dem Landesstock - für das Wohnungs- und Siedlungswesen	10,3	10,1	- 0,2
Landwirtschaftsförderung	252,9	238,0	- 14,9
Wirtschaftsförderungs-, Strukturverbesserungs- und Entwicklungshilfe	43,7	42,7	- 1,0
Darlehen für kulturelle Zwecke	343,5	334,5	- 9,0
Schulbaudarlehen nach § 6 Investitionsfondsgesetz	426,6	394,7	- 31,9
Darlehen mit Ansparverpflich- tungen nach §§ 11 bis 13 Investitionsfondsgesetz	1.899,0	1.983,7	84,7
Sonstige Darlehen	1,2	1,1	- 0,1
Beteiligungen (Nennbetrag)	983,0	1.193,0	210,0
Davon entfallen auf:			
Unternehmen in Form von juris- tischen Personen des öffentli- chen Rechts (Vermögensgrp. 1200)	17,5	103,8	86,3
Unternehmen des privaten Rechts (Vermögensgrp. 12 01)	719,2	842,9	123,7
Unternehmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus (Ver- mögensgrp. 12010)	244,7	244,7	0
Unternehmen des privaten Rechts (i. S. d. § 26 LHO, Ver- mögensgrp. 1211)	1,6	1,6	0
Wertpapiere	0	0	0
Insgesamt	3.960,2	4.197,7	237,5

Der Jahresendbestand 2000 der Darlehen, Beteiligungen und Wertpapiere in Höhe von 4.197,7 Mio. DM erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr (3.960,2 Mio. DM) um rd. 237,5 Mio. DM.

Der Bestand der Darlehen stieg im Jahr 2000 geringfügig um 27,6 Mio. DM von 2.977,2 Mio. DM auf 3.004,8 Mio. DM zum 31.12. 2000 an.

Für diese Entwicklung war die Erhöhung der Darlehen mit Ansparverpflichtungen innerhalb des Hessischen Investitionsfonds nach §§ 11 bis 13 des Investitionsfondsgesetzes um rd. 84,7 Mio. DM auf nunmehr 1.983,7 Mio. DM maßgeblich. Dagegen sanken die Darlehen für die „Landwirtschaftsförderung“ um 14,9 Mio. DM auf 238,0 Mio. DM, die Darlehen für kulturelle Zwecke um 9,0 Mio. DM auf 334,5 Mio. DM. Ebenso rückläufig entwickelte sich der Bestand der Darlehen nach § 6 des Investitionsfondsgesetzes, der um 31,9 Mio. DM von 426,6 Mio. DM auf 394,7 Mio. DM sank.

Die Beteiligungen des Landes stiegen im Jahr 2000 um 210,0 Mio. DM auf einen kumulierten Nennbetrag in Höhe von 1.193,0 Mio. DM (Vorjahr: 983,0 Mio. DM) an.

Maßgeblich hierfür war u.a. die betragsmäßige Erhöhung der Beteiligung des Landes an der Kreditanstalt für Wiederaufbau, deren Grundkapital von 1.000,0 Mio. DM auf 7.334,4 Mio. DM erhöht wurde. Bei einer Verminderung der Beteiligungsquote von 1,75 v.H. auf 1,41 v.H. stieg durch die Kapitalerhöhung der Nennbetrag der Landesbeteiligung dennoch um 86,2 Mio. DM von 17,5 Mio. DM auf nunmehr 103,7 Mio. DM an. Die Kapitalerhöhung der Fraport AG um 251,7 Mio. DM führte zu einem Anstieg des Nennbetrags der Landesbeteiligung um 114,2 Mio. DM von zuvor 452,4 Mio. DM auf 566,3 Mio. DM. Zudem hat sich der Nennbetrag der Landesbeteiligung an der zum Januar 2000 umbenannten Investitionsbank Hessen AG, zuvor Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG – Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft (HLT), um 9,1 Mio. DM von 30,0 Mio. DM auf nunmehr 39,1 Mio. DM erhöht. Die Beteiligungsquote sank jedoch von zuvor 100 v.H. auf 50 v.H.; die übrigen Anteile werden ab dem Jahr 2000 von der Landesbank Hessen-Thüringen gehalten.

Ferner ging das Land neue Engagements bei der SuS Tech Verwaltungs GmbH und der SuS Tech GmbH & CoKG, beide Darmstadt, in Höhe von jeweils 24.447,88 DM sowie eine Beteiligung von 100 v.H. bei der Innovetecs Gesell-

schaft für innovative Technologien und FuE-Dienstleistungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main, in Höhe von 48.895,75 DM ein.

Wertpapiere waren - wie in den Vorjahren - nicht im unmittelbaren Landesvermögen enthalten; sie stellen aber einen Teil des Sondervermögens Versorgungsrücklage des Landes Hessen dar (vgl. Abschnitt 2.19). Insofern sollte der vom Hessischen Ministerium der Finanzen aufzustellende Bestandsnachweis über die vom Land Hessen gewährten Darlehen sowie über die gehaltenen Wertpapiere und Beteiligungen einen entsprechenden Querverweis auf die Wertpapiere des Sondervermögens enthalten.

2.22 Prüfung der Haushaltsrechnung 2000

Die im Wesentlichen stichprobenweise durchgeführte Prüfung der Haushaltsrechnung 2000 ist abgeschlossen. Dennoch muss sich der Rechnungshof vorbehalten, etwaige weitere bemerkenswerte Feststellungen in spätere Bemerkungen aufzunehmen (§ 97 Abs. 3 LHO).

Der Präsident des Rechnungshofs hat die ihm durch Haushaltsvermerk übertragene Prüfung der Rechnung der Staatshauptkasse Hessen über Kap. 02 01 - 529 02 (Zur Verfügung des Ministerpräsidenten zur Förderung des Informationswesens) vorgenommen und über den Abschluss des Prüfungsverfahrens die diesen Bemerkungen beigefügte Erklärung als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung (vgl. Anlage 1) abgegeben.

2.23 Feststellungen nach Art. 144 Satz 1 HV, § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO

Die in der Haushaltsrechnung 2000 nachgewiesenen Beträge stimmen mit den Kassenrechnungen und Büchern überein, die der Rechnungshof selbst und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter bestimmungsgemäß geprüft haben. Bei ihrer Tätigkeit haben die Rechnungsprüfungsbehörden keine Einnahmen und Ausgaben festgestellt, die nicht ordnungsgemäß belegt waren.

Bemerkungen zu allen Einzelplänen

3 Auswirkungen der Bestellungen von Frauenbeauftragten in der Landesverwaltung auf die Personalausgaben

Die Freistellung der Frauenbeauftragten von den originären Dienstaufgaben sollte flexibler gestaltet und § 20 Abs. 2 des Hessischen Gleichbehandlungsgesetzes entsprechend geändert werden. Auf § 40 Abs. 4 Hessisches Personalvertretungsgesetz wird hingewiesen.

Die Qualifizierung der Aufgaben als Frauenbeauftragte als dienstliche Tätigkeit führte zu teilweise nicht tarifkonformen Folgen. Die in diesem Zusammenhang vom Rechnungshof vertretene rechtliche Bewertung, dass die Tätigkeit als Frauenbeauftragte nicht Gegenstand des bestehenden Arbeitsvertrages und damit auch nicht tariflich relevant sei, wurde vom Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 21. Februar 2001 - 4 AZR 700/99 - bestätigt.

Die Bestellung von Frauenbeauftragten in der Landesverwaltung verursachte im Jahr 1999 Personalausgaben in Höhe ca. 20 Millionen DM.

3.1 Gesetzliche Grundlage

Für die Durchführung des Hessischen Gesetzes über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Gleichbehandlungsgesetz - HGlG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1993 I S. 729) sind in der Landesverwaltung Frauenbeauftragte zu bestellen; dies waren im Erhebungszeitraum (1998/1999) 644 Bedienstete.

3.2 Freistellungsumfang

3.2.1

Nach § 16 Abs. 1 HGlG bestellt jede Dienststelle mit zwanzig bzw. (mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen innerhalb der öffentlichen Verwaltung - Beschleunigungsgesetz - vom 6. Juli 1999 (GVBl. I S. 336)) fünfzig und mehr Beschäftigten eine Frauenbeauftragte; in

Dienststellen mit weniger als fünfzig Beschäftigten kann eine Frauenbeauftragte bestellt werden. Der zur Erledigung der damit verbundenen Aufgaben zuerkannte Freistellungsumfang ist in § 20 Abs. 2 HGIG bestimmt. Danach waren zum Erhebungszeitpunkt bei einer Anzahl von mehr als 200 Beschäftigten eine halbe Stelle und bei mehr als 500 Beschäftigten eine ganze Stelle für die Frauenbeauftragte zur Verfügung zu stellen. Diese Grenzwerte wurden mit dem Inkrafttreten des Beschleunigungsgesetzes auf nunmehr 300 bzw. 600 Beschäftigte erhöht. Demgegenüber sieht § 40 Abs. 4 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes eine Freistellung von den dienstlichen Tätigkeiten nur auf Antrag vor.

3.2.2

Der tatsächliche Arbeitsaufwand der Frauenbeauftragten ist je nach Dienststellenstruktur und Personalbestand sehr unterschiedlich. So kann bei nahezu gleicher Beschäftigtenanzahl infolge unterschiedlicher Fluktuationsrate bzw. Personalstruktur der Betreuungsaufwand sehr hoch oder niedrig sein. Die Frauenquote konnte in den vergangenen Jahren in den unteren und mittleren Hierarchieebenen verbessert werden. Teilweise ist die gesetzliche Vorgabe bereits erfüllt. In höheren - insbesondere Leitungsfunktionen - ist überwiegend noch ein Defizit festzustellen und damit Handlungsbedarf vorhanden.

Daher erscheint dem Rechnungshof das Erfordernis der Frauenförderung insbesondere auf den letztgenannten Bereich gerichtet. Der mögliche Einwand, auch die Personalbereiche, in denen die Frauenquote erfüllt ist, bedürften weiterhin intensiver Betreuung, um Fehlentwicklungen vorzubeugen, kann nicht überzeugen. Dies könnte selbst bei vollständiger Umsetzung der angestrebten Frauenförderung geltend gemacht werden und hätte zur Folge, dass die Funktion der Frauenbeauftragten zu einer ständigen Einrichtung würde. Dem stehen die Zielrichtung des HGIG und die ausdrücklich normierte zeitliche Begrenzung entgegen (vgl. §§ 1, 3 und 25 HGIG). Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass mit ständig steigendem Frauenanteil die Besetzung der Personalvertretungen entsprechend gestaltet und dadurch den Interessen der Mitarbeiterinnen mit diesen Gremien Rechnung getragen werden könnte.

§ 20 Abs. 2 HGIG sollte daher hinsichtlich der Freistellungsmöglichkeiten überprüft werden (z.B. Freistellung nur auf Antrag). Wie in der gesamten Landesverwaltung sollte auch hier die Möglichkeit bestehen, auf veränderte Aufgabenstellungen möglichst kurzfristig reagieren und das vorhandene Personal so effektiv wie möglich einsetzen zu können.

3.2.3

Das Sozialministerium hat ausgeführt, dass nach § 3 HGIG die Frauenbeauftragte auch für Männer zuständig sei, die wegen ihres Familienstandes oder eines Antrags auf Teilzeit oder Beurlaubung benachteiligt seien. Wieso dies nennenswerten Arbeitsaufwand verursacht, hat es nicht dargelegt.

3.2.4

Nach den in § 3 HGIG aufgestellten Grundsätzen dürfen Frauen und Männer wegen ihres Geschlechts oder ihres Familienstandes nicht diskriminiert werden. Insoweit finden die Bestimmungen des HGIG auch auf Männer Anwendung. In Anbetracht des für die Betreuung von Männern zu vernachlässigenden geringen Arbeitsaufwands kann die Stellungnahme des Sozialministeriums die Auffassung des Rechnungshofs nicht entkräften. Er regt an, die Freistellungsmöglichkeiten für Frauenbeauftragte zu überprüfen.

3.3 Tarifrrechtliche Folgerungen

3.3.1

Nach § 20 Abs. 1 HGIG nehmen die Frauenbeauftragten die mit ihrer Bestellung verbundenen Aufgaben und Befugnisse als dienstliche Tätigkeit wahr. Bisher wurde die Erledigung dieser Aufgabe in der Landesverwaltung als Tätigkeitsmerkmal angesehen. Eine landeseinheitliche Vorgabe zur tarifrrechtlichen Bewertung bestand jedoch nicht. Die damit verbundenen Verbesserungen für Frauenbeauftragte im Angestelltenverhältnis fielen daher sehr unterschiedlich aus und reichten von der Vergütungsgruppe Vc BAT bis zur Vergütungsgruppe III BAT.

Bei der Bestellung zur Frauenbeauftragten handelt es sich um eine zeitlich begrenzte und damit vorübergehende Maßnahme. Damit war nur die Gewährung einer Zulage nach § 24 Abs. 1 BAT in Höhe des entsprechenden Unterschiedsbetrages möglich. Verschiedentlich wurden jedoch anstatt der zeitlich begrenzten Gewährung der Zulage Höhergruppierungen vorgenommen und damit auf Dauer erhöhte Vergütungen zuerkannt. Insgesamt waren damit zum Prüfungszeitpunkt Personalmehrausgaben in Höhe von jährlich 347.000 DM verbunden.

Zwischenzeitlich hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 21. Februar 2001 - 4 AZR 700/99 - festgestellt, dass die Tätigkeit der Frauenbeauftragten außer-

halb des vertraglichen Arbeitsverhältnisses stattfindet und damit tarifrechtliche Auswirkungen ausgeschlossen sind.

3.3.2

Gegen die bisherige Praxis der Landesregierung hatte der Rechnungshof bereits vor der Verkündung des Urteils des Bundesarbeitsgerichts grundsätzliche Bedenken geäußert und dabei dessen Rechtsauffassung vertreten. Die Frauenbeauftragte nimmt ein gesetzliches Amt mit teilweise hoheitlichen Befugnissen wahr. Hierin gleicht sie betrieblichen Beauftragten, die aus dem Kreis der Beschäftigten zu bestellen sind, wie beispielsweise Sicherheitsbeauftragten, Datenschutzbeauftragten oder Strahlenschutzbeauftragten. Diese erfüllen gleichsam im Auftrag des Gesetzgebers ein hoheitliches Amt, indem sie - ausgestattet mit besonderen Befugnissen - betriebliche Aktivitäten überwachen und auf ihre Vereinbarkeit mit den jeweiligen Gesetzeszwecken prüfen. Derartige Aufgaben gehen zurück auf ein Mandat des Gesetzgebers und können nicht aus einem Arbeitsvertrag heraus geschuldet werden.

Da die vom Rechnungshof vertretene Rechtsauffassung durch das genannte Bundesarbeitsgerichtsurteil bestätigt worden ist, sind sämtliche tarifrechtlichen Folgerungen, die mit der Bestellung zur Frauenbeauftragten in Verbindung stehen, für die Zukunft zurückzunehmen. Im Übrigen ist das Land Hessen das einzige Bundesland, das aus der Bestellung zur Frauenbeauftragten tarifrechtliche Folgerungen zog.

3.3.3

Das Ministerium sieht in dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 21. Februar 2001 lediglich die Feststellung, dass in dem „ausgeklagten Fall“ kein Anspruch auf eine Zulage bestehe.

Der Auffassung des Rechnungshofs, dass die Tätigkeit der Frauenbeauftragten aufgrund der zeitlichen Befristung nur eine Zulage ermögliche, wird zugestimmt. Höhergruppierungen seien jedoch häufig auch deshalb erfolgt, weil andere Aufgaben noch zusätzlich übertragen worden seien. Die Zulagenproblematik habe sich im Wesentlichen daraus ergeben, dass die Dienststellen nicht entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 3 HGIG die Auswahl nach den Anforderungen an die Sachkenntnisse und Zuverlässigkeit vorgenommen hätten. An der Lösung des Problems werde derzeit auf ministerieller Ebene gearbeitet.

3.3.4

Der rechtlichen Bewertung des genannten Urteils des Bundesarbeitsgerichts durch das Ministerium kann nicht gefolgt werden. Mit diesem Urteil hat sich das Bundesarbeitsgericht grundsätzlich zu der arbeitsrechtlichen Stellung der Frauenbeauftragten in der öffentlichen Verwaltung geäußert. Diese Entscheidung hat damit Auswirkungen auf alle tarifrechtlichen Folgerungen, die im Zusammenhang mit der Bestellung zur Frauenbeauftragten stehen.

Die Feststellungen des Rechnungshofs betrafen Höhergruppierungen, die nach dem Inhalt der eingesehenen Personalunterlagen im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Frauenbeauftragte erfolgten. Soweit neben dieser Tätigkeit in untergeordnetem Umfang andere Aufgaben wahrgenommen wurden, bringen diese in der Regel keine Auswirkungen für Höhergruppierungen mit sich.

3.4 Personalausgaben

3.4.1

Die Bestellung der 644 Frauenbeauftragten in der Landesverwaltung führte zu erheblichen Personalausgaben. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen sowie der für die Aufgabenwahrnehmung jeweils erforderlichen Arbeitszeit ergaben sich im Jahr 1999 für diese Bediensteten Personalaufwendungen in Höhe von ca. 18 Millionen DM. Hinzu traten die anteiligen Personalausgaben für die den Frauenbeauftragten direkt zugeordneten Mitarbeiterinnen sowie für andere Bedienstete, die zur Unterstützung der Frauenbeauftragten tätig waren, in Höhe von über 2 Millionen DM. Der Gesamtaufwand im Jahr 1999 erhöhte sich damit auf 20 Millionen DM. Als Berechnungsgrundlage diente die Personalkostentabelle für Kostenberechnungen in der Verwaltung im Jahre 1999 (StAnz. Nr. 50 vom 13. Dezember 1999, Seite 3679).

3.4.2

Demgegenüber verweist das Ministerium auf die Maßnahmen zur Verwaltungsreform und zur Zweistufigkeit der Verwaltung, die zu einer nicht unwesentlichen Kostenersparnis führten. Die Höhe der vom Rechnungshof geschätzten Personalausgaben dürfte sich daher künftig erheblich verringern.

Die Europäische Gemeinschaft, der Bund und auch das Land müssten anhand von Statistiken bezüglich Einkommensverteilung und Teilnahme an beruflicher

Entwicklung immer noch davon ausgehen, dass Frauen im Erwerbsleben benachteiligt seien. Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz und die Frauenbeauftragten seien eine Maßnahme, diese Defizite abzubauen und damit auch den Verpflichtungen aus dem Amsterdamer Vertrag nachzukommen.

3.4.3

Der Rechnungshof nimmt die Ausführungen hinsichtlich der erwarteten Verringerung der Personalausgaben zur Kenntnis.

Er stellt nicht die Verpflichtungen nach dem Amsterdamer Vertrag in Frage. Seine Feststellungen stehen jedoch nicht im Widerspruch dazu.

Bemerkungen zu allen Einzelplänen

4 Organisation und Wirtschaftlichkeit der Zentralabteilungen der Ministerien

Einige Ministerien haben die Organisation ihrer Zentralabteilung in den vergangenen Jahren mit Erfolg im Sinne der gebotenen Verwaltungsmodernisierung verändert. Damit wurden in erheblichem Maße Verwaltungsabläufe vereinfacht und Kosten reduziert.

Der Rechnungshof geht davon aus, dass auch die Organisation der anderen Zentralabteilungen mit Hilfe seiner Empfehlungen verbessert werden kann.

4.1

Der Rechnungshof hat bei den Zentralabteilungen der Ministerien untersucht, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Hinblick auf eine effektivere und wirtschaftlichere Aufgabenerledigung bereits ergriffen wurden und ob dabei die von der Landesregierung konzipierten Eckpunkte der Handlungsvorschläge zur Verwaltungsreform Beachtung gefunden haben.

Er hat dabei auch untersucht, ob nur ministerielle Aufgaben wie das Konzipieren von Programmen, die Erarbeitung und Änderung von Zielvorgaben oder die Führung und Kontrolle des nachgeordneten Bereichs im Sinne von Steuern und Lenken wahrgenommen werden bzw. ob die Bearbeitung von Einzelfällen und die Erledigung von Verwaltungsaufgaben grundsätzlich delegiert werden.

Wesentliche Grundlagen der Prüfung waren die Auswertung von Daten zum Aufgabenumfang, zu den Zuständigkeiten und zum Personaleinsatz sowie Interviews mit Abteilungs- und Referatsleitern. Darüber hinaus wurde Zahlenmaterial mittels Fragebögen erhoben und mit den Ministerien abgestimmt.

Prüfungsmaßstäbe waren

- der Entwurf der Organisationsgrundsätze des Ministeriums des Innern, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 8. Februar 1996,

- die von den Rechnungshöfen des Bundes und der Länder erarbeiteten Grundsätze für die Organisation von Ministerien.

Beide Grundsatzpapiere haben das gemeinsame Ziel, die Referatsstrukturen in den Ministerien zu straffen und die Zahl der Referate zu reduzieren. Die dabei als angemessen zugrunde gelegten Sollwerte zur Leitungsspanne der Abteilungs- und Referatsleiter stimmen grundsätzlich überein.

4.2

Der Rechnungshof hat bei seiner Prüfung festgestellt, dass

- klassische Querschnittsaufgaben wie Organisation, Personal und Haushalt teilweise in Fachabteilungen wahrgenommen werden,
- in den Ministerien sich zum Teil Referate mit Einzelfallbearbeitung befassen, obwohl dies vom Anforderungsprofil her auf der operativen Ebene bearbeitet werden könnte,
- zu geringe Leitungsspannen dazu führen, dass Abteilungs- und Referatsleiter nicht durch Leitungsaufgaben ausgelastet sind,
- tendenziell ein Bestreben nach Erhaltung von Klein- und Kleinstreferaten vorhanden ist,
- sich allein durch aufbauorganisatorische Maßnahmen auf der Abteilungs- bzw. Referatsleitungsebene kurz- und mittelfristig Personalkosten einsparen ließen.

Der Rechnungshof hat empfohlen,

- die Bearbeitung von Einzelfällen und die Erledigung von Verwaltungsaufgaben grundsätzlich zu delegieren,
- zur Vermeidung von Zuständigkeitsüberschneidungen und Kompetenzkonflikten Querschnittsaufgaben in der jeweiligen Zentralabteilung zu bündeln,
- Referate zu größeren Organisationseinheiten zusammenzufassen, soweit sachliche Gründe dies ermöglichen,
- Leitungsspannen zu vergrößern, um zu gewährleisten, dass Abteilungs- und Referatsleiter vorrangig durch Leitungsaufgaben in Anspruch genommen werden, statt sachbearbeitend tätig zu sein,

- Organisationsstraffungen auf Führungsebene, die aufgrund von Personalfluktuation realisierbar sind, zügig umzusetzen.

4.3

Das Ministerium des Innern und für Sport hat in einer gemeinsamen Stellungnahme aller Ressorts zu grundsätzlichen Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs u.a. ausgeführt, dass die Landesregierung mit dem Rechnungshof in der Zielsetzung übereinstimme, die Organisation der Zentralabteilungen im Interesse einer effektiven und wirtschaftlichen Aufgabenerledigung zu straffen. Dem diene die Abschaffung der Referatsgruppen im Zuge der Neufassung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien vom 14. Juli 1998, die Erarbeitung des Entwurfs der Organisationsgrundsätze des Innenministeriums vom 8. Februar 1996 sowie die Kabinettsentscheidung zur Straffung der Referatsstruktur in den Ministerien vom 27. März 2001. Die Ressorts seien bemüht, diese Ziele schrittweise im Rahmen der personellen Möglichkeiten zu nutzen.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass die im Entwurf der Organisationsgrundsätze enthaltenen Sollwerte zur Leitungsspanne in den Referaten (1 : 4) als Orientierungswerte gedacht seien, nicht als verbindliche Vorgabe. Die Frage, welcher Grad an Zentralisierung in einem Ministerium bei Querschnittsaufgaben sinnvoll sei, würde zwingend eine Auseinandersetzung mit den Aufgabenstellungen in den Fachabteilungen voraussetzen, um die Aufgabenzusammenhänge zwischen den Querschnittsaufgaben und den Fachaufgaben in sinnvoller Weise gestalten zu können.

Hinsichtlich der Referatsbildung wurde angemerkt, dass diese nicht rein schematisch, nach einem bestimmten zahlenmäßigen Unterstellungsverhältnis erfolgen könne. Vielmehr müssten Aufgabeninhalte, Spezialisierungsgrad und Schwierigkeitsgrad der Aufgaben mit berücksichtigt werden, weil davon nicht unwesentlich abhängt, in welchem Umfang ein Referatsleiter für Führungsaufgaben zur Verfügung steht und wie viel Personal ihm unterstellt werden kann. Dazu bedürfe es vertiefter Untersuchungen, die sich nicht allein auf die Zentralabteilung beschränken könnten.

4.4

Der Rechnungshof begrüßt das übereinstimmende Ziel von Landesregierung und Rechnungshof, die Organisation der Zentralabteilungen im Sinne einer effektiven

und wirtschaftlichen Aufgabenerledigung zu straffen. Dabei werden die im Entwurf der Organisationsgrundsätze des Innenministeriums aufgestellten Sollwerte zur Leitungsspanne, die den Beschlüssen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder zur Organisation von Ministerien im Wesentlichen entsprechen, als Richtwerte sowohl von der Landesregierung als auch dem Rechnungshof anerkannt.

Der Rechnungshof verkennt nicht, dass mit der Einführung der Neuen Verwaltungssteuerung, der Verwaltungsreform und dem Ausbau der Informationstechnologie neue Aufgabenschwerpunkte in den Zentralabteilungen entstanden sind und Besonderheiten in gewissem Umfang vorliegen. Letztendlich kann dies jedoch nicht dazu führen, dass anerkannte Organisationsgrundsätze bei Umstrukturierungsmaßnahmen vernachlässigt werden und auf ministerieller Ebene in erheblichem Umfang noch Einzelfälle bearbeitet werden.

Dem Argument, Organisationsuntersuchungen könnten nicht nur die Zentralabteilungen betreffen, sondern müssten auch die Fachabteilungen einbeziehen, kann der Rechnungshof nicht folgen. Bei der Prüfung der Organisation großer Einheiten ist es oftmals unumgänglich und in der Praxis der Organisationsuntersuchungen üblich, umfangreiche Verwaltungseinheiten in Teilbereiche zu unterteilen und diese zu prüfen.

Wo es angebracht erschien, hat der Rechnungshof auch Vergleiche mit den Ministerien anderer Bundesländer vorgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass Organisationseinheiten, die in Hessen als Abteilungen geführt werden, in anderen Bundesländern zum Teil als Referate eingerichtet sind. Diese Tatsachen haben den Rechnungshof in seinen Empfehlungen bestärkt.

Einige Ministerien haben die Organisation ihrer Zentralabteilung in den vergangenen Jahren mit Erfolg im Sinne der angesprochenen Organisationsgrundsätze verändert. Damit wurden in erheblichem Maße Verwaltungsabläufe vereinfacht und Kosten reduziert.

Der Rechnungshof geht davon aus, dass auch die Zentralabteilungen, die sich bisher nicht in der Lage sahen, ihre Organisationsstrukturen entsprechend anzupassen, dies mittelfristig mit Hilfe seiner Empfehlungen nachvollziehen.

Ministerium der Finanzen (Einzelplan 06)

5 Einsichtnahme in Personal- und Beurteilungsakten bei Finanz- ämtern

Ein Finanzamt hat dem Rechnungshof die Einsichtnahme in Personal- und Beurteilungsakten verweigert. Dies widerspricht den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 95 LHO). Der Rechnungshof fordert das Ministerium auf, eine eindeutige Weisung zu erteilen.

5.1

Der Rechnungshof bat im Rahmen einer Querschnittsprüfung den Vorsteher eines Finanzamts um Vorlage von Personalakten der im Veranlagungsbereich eingesetzten Bediensteten. Durch Einsichtnahme in die Beurteilungen dieser Bediensteten wollte der Rechnungshof Erkenntnisse darüber gewinnen, ob deren etwaiges fehlendes fachliches Können als mögliche Ursache für die während der Prüfung festgestellten Mängel in Betracht kommt.

Die Einsichtnahme in die Personalakten wurde dem Rechnungshof unter Hinweis auf den Datenschutz und im Hinblick darauf, dass die Personalakten sowohl im dienstlichen als auch im schutzwürdigen persönlich-privaten Interesse der Bediensteten einen besonderen Vertrauensschutz genießen, verweigert. Auch der Bitte des Rechnungshofs, ihm lediglich die Beurteilungsakten und die im Beurteilungsverfahren erstellten Rangfolgelisten, aus denen der Arbeitsbereich, die Funktionsgruppe, die Besoldungsgruppe und die Beurteilungsnote der Bediensteten entsprechend ihrer Leistungsstärke ersichtlich sind, ggf. anonymisiert, vorzulegen, wurde nicht entsprochen. Aus prüfungsökonomischen Gründen verfolgte der Rechnungshof die Angelegenheit dem Finanzamt gegenüber nicht weiter.

Da er aber an einer grundsätzlichen Klärung der Angelegenheit interessiert war, bat er das Ministerium der Finanzen (Ministerium) um Mitteilung, ob es die Rechtsauffassung teile, dass dem Rechnungshof die Einsichtnahme in Personal- bzw. Beurteilungsakten verwehrt werden könne.

Der Rechnungshof wies darauf hin, dass ihm nach § 95 LHO auf Verlangen sämtliche Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich halte,

vorzulegen sind. Geprüften Stellen stehe kein "Recht auf Gegenprüfung" zu, ob das Vorlageverlangen des Rechnungshofs berechtigt sei oder ob ein prüffähiger Sachverhalt vorliege. Er verkenne nicht die etwaige Gefahr einer Kollision zwischen Erhebungsrechten des Rechnungshofs und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung von Verwaltungsangehörigen. Die verfassungsrechtlich verankerten Prüfungs- und Erhebungsrechte der Rechnungshöfe und der grundrechtlich verbürgte Datenschutz stünden sich grundsätzlich gleichrangig gegenüber. Gleichwohl sei den Erhebungsrechten der Rechnungshöfe im Hinblick auf das verfassungsrechtlich verbürgte Interesse an einer wirksamen und lückenlosen Finanzkontrolle der Vorrang einzuräumen. Die Interessen betroffener Dritter würden durch die Verpflichtung der Rechnungshöfe, die Einsichtnahme auf das aus ihrer Sicht Notwendige zu beschränken und Schutzvorkehrungen gegen eine zweckwidrige Weitergabe der erhobenen Informationen zu treffen, gewahrt. Diesen Erfordernissen würde ohne Einschränkung, insbesondere unter Beachtung des Anonymisierungsgebots, entsprochen. Ein Zugriff auf die Beurteilungsakten könne nicht verwehrt werden.

5.2

Das Ministerium hat mitgeteilt, dass nach seiner Rechtsauffassung eine Vorlage von Personal- und Beurteilungsakten nicht zulässig sei. Unabhängig von der Frage des Vorrangs des Prüfungsrechts des Rechnungshofs vor dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Beschäftigten beschränke sich die Vorlagepflicht der geprüften Stelle auf die Materialien, deren Inhalt vom Prüfungsrecht des Rechnungshofs erfasst würde. Die Vorlagepflicht der geprüften Stelle richte sich nach dem sich bei verständiger Würdigung und Auslegung des Prüfungsbegehrens erschießenden Zweck der Prüfung. Eine Vorlagepflicht der geprüften Stelle scheide aus, wenn das Vorlageverlangen des Rechnungshofs mangels eines erkennbaren Bezugs zwischen der Prüfung der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen und der Einsichtnahme in die Personal- und Beurteilungsakten der Bediensteten nicht vom gesetzlichen Prüfungsauftrag und Prüfungsrecht gedeckt sei. In diesem Fall sei es sachgerecht, dass die geprüfte Stelle auf diese Umstände hinweise und den Kreis der prüfungserheblichen und vorlagepflichtigen Unterlagen nach Art und Umfang begrenze.

5.3

Diese Auffassung kann - auch angesichts der höchstrichterlichen Rechtsprechung - nicht hingenommen werden.

Im Rahmen seiner Prüfungen zählt es zu den Aufgaben des Rechnungshofs, zu überprüfen, ob die für den einheitlichen Gesetzesvollzug erforderlichen organisatorischen Maßnahmen getroffen sind und für den notwendigen Personalbedarf Sorge getragen wurde. Die sachgerechte Personalausstattung der Finanzämter ist Voraussetzung für die gesetzmäßige Festsetzung und Erhebung der Steuern. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs umfasst daher auch das Recht, Feststellungen zur fachlichen Qualifikation dieses vorhandenen Personals und zur sachgerechten Verteilung des Personals über die einzelnen Arbeitsbereiche des Finanzamts zu treffen. Diese Erkenntnisse können nur durch Einsichtnahme in die Personal- und Beurteilungsakten der Bediensteten gewonnen werden.

Das Recht der Rechnungshöfe, Einblick in Personalakten usw. zu nehmen, wird auch von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung gestützt (Urteile des Bundesarbeitsgerichts vom 12. Januar 1988 - Az.: 1 AzR 352/86 -, Der Betrieb 1988, 1552 und 4. April 1990 - Az.: 5 AzR 299/89 -, NJW 1990, 2272, zur Einsichtnahme in Personalakten; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Mai 1989 - Az.: 3 C 68/85 -, NJW 1989, 2961, zur Einsichtnahme in Patientenakten).

Der Rechnungshof erwartet, dass sein Einsichtsrecht durch eine eindeutige ministerielle Weisung sichergestellt wird.

Ministerium der Finanzen
(Einzelplan 06)

**6 Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Verteidigungslasten-
verwaltung**
(Kap. 06 15)

Die Verteidigungslastenverwaltung sollte aufgelöst und ihre originären Aufgaben dem Bund übertragen werden.

Die der Verwaltung zudem zugewiesenen Aufgaben bei der Schadensabwicklung von Verkehrsunfällen mit Dienstfahrzeugen des Landes könnten alternativ Privaten oder einer anderen Verwaltung übertragen werden.

Insgesamt könnten bis zu 36 Planstellen und Stellen eingezogen und das landeseigene Dienstgebäude Gießen, Lutherberg 3, veräußert werden.

6.1

Aufgrund des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den Ländern vom 23. März 1953 gelten die alten Bundesländer die bei ihnen von ausländischen Streitkräften verursachten Manöverschäden und Unrechtschäden ab. Sie führen - unbeschadet der Zuständigkeit des Bundes - die Aufgaben der Verteidigungslastenverwaltung durch ihre Behörden aus. Dafür trägt der Bund die Hälfte der Personal- und Sachkosten durch Zahlung von pauschalen Zuschüssen.

Der Rechnungshof hatte die Organisation und Wirtschaftlichkeit im Bereich der Verteidigungslastenverwaltung zuletzt 1991 geprüft und seinerzeit im Wesentlichen gefordert, in Verhandlungen mit dem Bund und den Ländern deren Auflösung anzustreben sowie zwischenzeitlich durch organisatorische Straffungen und Anpassung des Personalbedarfs an rückläufige Arbeitsmengen Kostenersparnisse zu erzielen. Die Landesregierung hatte den Empfehlungen damals weitgehend zugestimmt, jedoch u.a. erwidert, der Bund lasse keine Bereitschaft erkennen, Aufgaben der Verteidigungslastenverwaltung Bundesbehörden zu übertragen (vgl. Landtagsdrucksache 13/1869, Tzn. 60 ff.).

Im Rahmen einer Erfolgskontrolle hat der Rechnungshof festgestellt:

In Hessen gehört die Verteidigungslastenverwaltung zum Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen mit dem Amt für Verteidigungslasten in Gießen als unmittelbar nachgeordneter Dienststelle. Mit Wirkung vom 1. April 1998 wurde dem Amt zudem die Zuständigkeit für die Abwicklung sämtlicher Schäden übertragen, die bei Verkehrsunfällen von Kraftfahrzeugen entstehen, deren Eigentümer oder Halter das Land Hessen ist. Gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Pflichtversicherungsgesetzes ist das Land von der Versicherungspflicht befreit und sogenannter Selbstversicherer.

Im Jahr 2001 waren dem Amt für Verteidigungslasten insgesamt 31,5 Planstellen und Stellen zugewiesen. Davon waren 8,1 Stellen für Leitungs- und allgemeine Verwaltungsaufgaben, 10,55 Stellen für Verteidigungslastenaufgaben und 9,85 Stellen für Aufgaben im Zusammenhang mit der Selbstversicherung der Dienstfahrzeuge des Landes eingesetzt. 3,0 Stellen waren gesperrt. Der bei Dienststellen außerhalb des Amtes für Verteidigungslasten durch diese Aufgaben verursachte Personalaufwand ist im Haushaltsplan nicht gesondert kenntlich gemacht. Er betrug nach einer vom Ministerium zu Abrechnungszwecken mit dem Bund erstellten Unterlage (Stand 31. Dezember 2000) zusammen 4,24 Stellen.

Der Bund beabsichtigt, die Verteidigungslastenverwaltung im Benehmen mit den Ländern neu zu strukturieren, um die Kosten zu senken und den drastisch zurückgegangenen Schadensfallzahlen Rechnung zu tragen. Das Bundesministerium der Finanzen hat hierzu im Rahmen eines Grobkonzepts zu dem Projekt "Strukturentwicklung Bundesfinanzverwaltung" vom Oktober 2000 u.a. festgestellt, dass die Schadensfallzahlen im Zeitraum 1989 bis 1998 bundesweit von 84.400 auf 7.911 Fälle zurückgegangen sind, aber die Länder noch nicht im gebotenen Umfang auf diese Entwicklung reagiert haben und die Zahl der Schadensbearbeiter im Zeitraum 1990 bis 1998 von 800 auf lediglich ca. 200 gesenkt wurde. Nach den Feststellungen des Bundesministeriums der Finanzen müsste sich jedoch bei Berücksichtigung des Leistungsniveaus von 1989 eine Reduzierung auf nur noch 70 Schadensbearbeiter ergeben, die eine Konzentration der Aufgabe auf maximal drei Standorte im Bundesgebiet nahe legt.

Unabhängig von diesen Überlegungen des Bundes wurde im Rahmen der hessischen Verwaltungsreformbemühungen der Fortbestand des Amtes für Verteidigungslasten Gießen als eigenständige Dienststelle in Frage gestellt. Der Kabinettsausschuss "Verwaltungsreform" hat allerdings in seiner Sitzung vom 2. April 2001 eine Sachentscheidung in der Frage, ob das Amt in das Regierungspräsidium Gießen eingegliedert werden soll, zurückgestellt. Gleichzeitig wurde das

Ministerium gebeten, mit dem Bund eine Klärung in der Frage der Neuregelung der Verteidigungslastenverwaltung herbeizuführen.

6.2

Der Rechnungshof hält es für überfällig, die Verteidigungslastenverwaltung grundlegend neu zu strukturieren. Er bekräftigt seine bereits Anfang der 90er Jahre erhobene Forderung, die hessische Verteidigungslastenverwaltung aufzulösen und deren Aufgaben dem Bund zu übertragen.

Die Abwicklung von Schäden, die bei Verkehrsunfällen von Kraftfahrzeugen entstehen, deren Eigentümer oder Halter das Land ist, muss nicht zwingend von einer Landesbehörde wahrgenommen werden. Daher ist durch eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu prüfen, ob es für das Land vorteilhaft wäre, die Schadensabwicklung auf private Dritte zu übertragen.

Bei Übertragung der Verteidigungslastenaufgaben auf den Bund und gleichzeitiger Beauftragung Dritter mit der Schadensregulierung von Dienstfahrzeugen des Landes könnten bei den derzeit damit betrauten Dienststellen insgesamt rd. 36 Planstellen und Stellen ersatzlos wegfallen (31,5 Stellen beim Amt für Verteidigungslasten Gießen und 4,24 Stellen bei weiteren Dienststellen).

Auf alle Fälle sollte das organisatorisch und personell zu kleine und dadurch unwirtschaftliche Amt für Verteidigungslasten als eigenständige Sonderdienststelle aufgelöst und in eine bestehende Landesdienststelle am Standort Gießen integriert werden (z.B. Regierungspräsidium oder Finanzamt). Die Leitungs- und Serviceaufgaben sollten von der übernehmenden Dienststelle ohne Personalverstärkung übernommen werden können, so dass neben den drei bereits gesperrten Stellen auch die 8,1 für Dienststellenleitung und allgemeine Verwaltung eingesetzten Stellen entbehrlich würden. Das landeseigene Dienstgebäude in Gießen, Lutherberg 3, könnte veräußert oder anderweitig genutzt werden.

6.3

Das Ministerium hat hierzu im Wesentlichen mitgeteilt:

- Der Bund habe seine Absicht bekräftigt, die Aufgaben der Verteidigungslastenverwaltung in die eigene Zuständigkeit zu übernehmen und bei wenigen Bundesdienststellen zu konzentrieren. Nachdem die Kostenübernahme-Modalitäten mit dem Bundesministerium der Finanzen geklärt seien, sei das

Land nunmehr bereit, die Aufgaben der Verteidigungslastenverwaltung dorthin abzugeben. Ziel weiterer Erörterungstermine werde es sein, Gießen als vorläufigen Standort zu erhalten, solange es für beide Seiten zumutbar sei. Daher könne noch keine Aussage über die Zukunft des landeseigenen Dienstgebäudes Gießen, Lutherberg 3, getroffen werden. Die Beschäftigten des Amtes sollten mit neuen Tätigkeiten betraut werden, sofern sie nicht aus Altersgründen bzw. freiwillig ausscheiden würden oder anderweitig sozialverträglich untergebracht werden könnten.

- Eine Übertragung der Schadensregulierung aller Unfallschäden aus dem Betrieb der Dienstfahrzeuge des Landes auf einen privaten Träger komme aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht. Wie eine Vergleichsberechnung aus Anlass einer Landtagsanfrage (Landtagsdrucksache 14/2372 vom 10. März 1997) gezeigt habe, würde die Versicherungslösung zu höheren Kosten führen. Eine Wirtschaftlichkeitsanalyse für eine Beauftragung eines Schadensregulierungsbüros sei zwar bislang nicht durchgeführt worden. Ein Kostenvorteil für das Land ließe sich aber auch hier nicht erwarten, weil das derzeit in der Schadensabwicklung eingesetzte spezialisierte Personal in der Landesverwaltung nicht ohne weiteres sinnvoll untergebracht werden könne. Auch bestehe wegen der kleinen Einheit kein nennenswertes Rationalisierungspotenzial. Es komme nur eine Eingliederung in Betracht, wobei die Eingliederung in die Oberfinanzdirektion favorisiert werde. Dieses Konzept werde dem Kabinettausschuss "Verwaltungsreform" zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zur Frage, ob bzw. wieviele Planstellen und Stellen aus seiner Sicht eingespart werden können, hat sich das Ministerium nicht geäußert.

Mittlerweile hat der Kabinettausschuss "Verwaltungsreform" in seiner 28. Sitzung am 17. Dezember 2001 beschlossen: "Der Kabinettausschuss stimmt dem Vorschlag des Ministeriums der Finanzen zur Auflösung des Amtes für Verteidigungslasten mit der endgültigen Übertragung seiner Aufgaben auf den Bund und Zuordnung der Aufgabe der Regulierung aller Unfallschäden aus dem Betrieb der Dienstfahrzeuge auf die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main zu."

6.4

Der Rechnungshof erwartet, dass die weiteren Verhandlungen mit dem Bund mit dem Ziel geführt werden, die hessische Verteidigungslastenverwaltung alsbald aufzulösen und das Land nicht nur von den Aufgaben, sondern auch von den

Kosten möglichst vollständig zu entbinden. Entsprechende Stellenabgänge sind zu realisieren bzw. mit Hilfe der Ausbringung von kw-Vermerken sicherzustellen.

Für die verbleibenden Aufgaben bei der Schadensabwicklung von Verkehrsunfällen mit Dienstfahrzeugen des Landes bleibt wegen bislang fehlender hinreichender Analysen zu klären, ob es für das Land wirtschaftlich vertretbar ist, diese Aufgaben weiterhin mit eigenem Personal- und Sachmittelaufwand wahrzunehmen oder aber alternativ Private zu beauftragen. Der Rechnungshof hält es insoweit ungeachtet etwaiger nachfolgender personalwirtschaftlicher Schwierigkeiten für erforderlich, eine nachvollziehbare und alle Aufwendungen erfassende vergleichende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchzuführen.

Für das Festhalten am landeseigenen Dienstgebäude in Gießen, Lutherberg 3, besteht kein hinreichender Bedarf mehr. Es könnte veräußert oder dem Bund übereignet werden. Das Einsparpotenzial sollte ausgeschöpft werden.

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
(Einzelplan 07)

7 Allgemeine Bewilligungen im Bereich Wirtschaft
– "Standort Kampagne Hessen"
(Kap. 07 02)

Das Land oder die von ihm Beauftragten haben die Umsetzung des Konzeptes für die "Standort Kampagne Hessen" der selben Agentur übertragen, die das Konzept nach dem Gewinn eines Ausschreibungswettbewerbs entwickelt hatte. Für die Umsetzung des Konzeptes wurden mehrere Verträge abgeschlossen, die für die Agentur deutlich lukrativer waren als der Erstauftrag. Die Folgeaufträge wurden dann unter Verstoß gegen das Haushaltsrecht ohne Ausschreibungen vergeben (§ 55 LHO).

7.1

Auf die Initiative des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Wirtschaftsministerium) hin beantragte die Hessische Technologiestiftung (Technologiestiftung) eine Zuwendung von 330.000 DM für die Erarbeitung eines Konzepts für eine professionelle, breit angelegte und umsetzungsfähige Informations- und Imagekampagne für den Wirtschafts- und Technologiestandort Hessen. Diese Aufgabe wollte sie einer Agentur übertragen, die sich in einem Wettbewerb zwischen fünf eingeladenen Bewerbern qualifizieren sollte. Die Gesamtkosten für das Vorhaben veranschlagte sie auf 337.500 DM, wovon 37.500 DM auf Honorare für fünf konzeptionelle Grundrisse und 300.000 DM auf die Konzeptentwicklung durch die siegreiche Agentur entfielen. Das Wirtschaftsministerium entsprach dem Antrag mit Bescheid vom 31. Juli 1996.

Zu dem Wettbewerb traten vier Bewerber an. Von diesen erklärte die auf Anregung der Technologiestiftung gebildete Jury einen zum Sieger, obwohl zuvor Vertreter des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Wirtschaftsministeriums, der Staatskanzlei, der Technologiestiftung und der Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG (HLT) in einer Gesprächsrunde zu dem Ergebnis gekommen waren, dass keines der vorgelegten Konzepte wirklich überzeuge; unter anderem sei unberücksichtigt geblieben, dass es bereits ein Hes-

sen-Marketing gebe mit einer Fülle von Aktivitäten und Instrumenten, welche die HLT umsetzte.

Die Technologiestiftung schloss am 5. März 1997 einen Vertrag mit der siegreichen Agentur, die auf der Basis des Förderantrags und ihres eigenen Angebots ein Konzept zu entwickeln hatte; das Angebot umfasste die Erarbeitung eines Detailkonzepts zu dem Pilotprojekt "Schule und PC" (Detailkonzept des Public-Private-Partnership). Als Vergütung vereinbarten sie 300.000 DM einschließlich Umsatzsteuer.

Mit Vertrag vom 15. Mai 1997 verpflichtete sich die Agentur gegenüber dem Wirtschaftsministerium, das von ihr erarbeitete Konzept einer Standortkampagne für den Wirtschafts- und Technologiestandort Hessen beispielhaft umzusetzen. Der Auftrag lief bis zum 31. Dezember 1997, und er wurde ebenfalls mit 300.000 DM vergütet.

Am 16. Dezember 1997 schlossen die Technologiestiftung GmbH (Umwandlung der Technologiestiftung zur GmbH zum 17. November 1997) und die Agentur einen Vertrag über die "Realisierung der Hessen-Online-Partner-Schulclubzentrale (Hops Club), die im Rahmen des Projekts 'Schule 2010' als Bestandteil der Standortkampagne der Hessischen Landesregierung in einem Public-Private-Partnership zusammen mit der hessischen Wirtschaft im Kalenderjahr 1997 durchgeführt wird". Die Agentur erhielt hierfür - bezogen auf den Zeitraum 2. Juni bis 31. Dezember 1997 - vereinbarungsgemäß 385.000 DM. Ihr wurden im März 1998 weitere 51.900 DM für im Dezember 1997 erbrachte Leistungen erstattet.

Im Laufe des Jahres 1998 legte die Agentur der HLT Rechnungen über rund 600.000 DM aus dem Projekt "HOPS 1998" vor. Anfang 1999 reichte sie noch Rechnungen über 437.400 DM aus dem Projekt "HOPS 1998" nach.

In dem Rahmenvertrag vom Juni 1998 vereinbarte die HLT (im Auftrag des Wirtschaftsministeriums) mit der Agentur folgende Vergütungen für die Umsetzung des Konzepts zur Standortkampagne in den Jahren 1998 und 1999:

	1998	1999
	DM	DM
Etatleitung (pauschal)	120.000	120.000
Nebenkosten (pauschal)	60.000	60.000
Werblicher Auftritt	225.000	225.000
Kommunikationskonzept (pauschal)	190.000	100.000
Gesamt	595.000	505.000

Darüber hinaus legten beide Parteien fest, dass Einzelmaßnahmen gesondert in Rechnung gestellt werden. Ferner brachten sie zum Ausdruck, dass die Agentur ein Nettohonorarvolumen von 2.500.000 DM anstrebe, wobei allerdings der Budgetrahmen der HLT von jährlich 4.950.000 DM nicht überschritten werden könne.

Am 28. Oktober 1998 schloss die Agentur mit dem Hessischen Kultusministerium (Kultusministerium) einen weiteren "Rahmenvertrag über die Betreuung des Projektes Hessen-Online-Partner-Schulclubs im Rahmen von Hessen Media". Als Entgelt für die Zeit bis zum 31. Dezember 1998 und den Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 vereinbarten sie jeweils 400.000 DM. Außerdem verpflichtete sich das Kultusministerium, für alle aus diesem Budget finanzierten Maßnahmen ausschließlich die Agentur zu beauftragen.

7.2

Der Rechnungshof hat beanstandet, dass den Verträgen zwischen der Agentur und der Landesverwaltung bzw. der von ihr beauftragten oder geförderten Einrichtungen nicht in ausreichendem Maße Ausschreibungen vorangegangen seien. Lediglich die dem ersten Vertrag zugrunde gelegten Leistungen über die Entwicklung eines umsetzbaren Konzepts für eine Standortkampagne seien in Form eines Wettbewerbs ausgeschrieben worden. Die nachfolgenden Verträge (ab 15. Mai 1997), welche die Umsetzung des Konzepts zum Gegenstand hatten, seien dagegen nicht mehr Gegenstand eines Ausschreibungsverfahrens gewesen.

Er hat ferner beanstandet, dass verschiedene Stellen des Landes nebeneinander mit der Agentur in Vertragsbeziehungen getreten seien, ohne ihr Vorgehen in der erforderlichen Weise miteinander abzustimmen.

7.3

Das Wirtschaftsministerium hat eingewandt, ein Wettbewerb unter Agenturen mit Präsentation werde ausgeschrieben, um ihre Kreativität einschätzen zu können. Die Agenturen müssten dazu Ideen und Konzepte entwickeln sowie erste Ansätze einer Umsetzung zeigen. Das heiße nicht, dass bei einer Präsentation ein vollständiges, bis ins Detail ausgearbeitetes Konzept vorgestellt werde. Der Gewinner einer Präsentation erhalte den Auftrag zur Umsetzung. Es handle sich hierbei um den Auftrag selbst, der gewonnen worden sei, nicht um einen Folgeauftrag.

Im Übrigen sei eine getrennte Ausschreibung von Kampagnenentwurf und Kampagnendurchführung für dieses Geschäft extrem unüblich. "Er würde von der werbenden Wirtschaft als dubios kommuniziert werden."

Eine Ausschreibung in Verbindung mit dem "HOPS-Club" sei nicht in Frage gekommen, da diese Idee zur Konzeption der Standortkampagne gehört habe und damit an die dafür verantwortliche Agentur gebunden gewesen sei. Zudem sei es gerade in den Anfangstagen der Kampagne nicht sinnvoll gewesen, die Aktivitäten von dieser Agentur abzuziehen und auf eine oder mehrere andere Agenturen zu verteilen. Möglichen Einsparungen hätte damit zumindest zusätzlicher Koordinationsaufwand gegenübergestanden, der ebenfalls seinen Preis gehabt hätte.

7.4

Diese Argumentation überzeugt nicht.

Die Folge der Präsentation war, dass die Technologiestiftung der siegreichen Agentur die damit verknüpfte eigentliche Aufgabe, ein umsetzungsfähiges Konzept zu entwickeln, übertragen hat. Diese Verfahrensweise hat der Rechnungshof nicht kritisiert, sondern er hat sie als mögliches Ergebnis eines solchen Wettbewerbs betrachtet, obwohl die Technologiestiftung den Gewinner der Präsentation ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass mit der Entscheidung der Jury noch keine Auftragsvergabe verbunden sei.

Der Rechnungshof hat vielmehr beanstandet, dass anschließend weitere Aufträge an die Agentur vergeben wurden, die die Umsetzung des von ihr nach dem Gewinn des Wettbewerbs erarbeiteten Konzepts zum Gegenstand hatten.

Diese gesonderten Aufträge hätten ausgeschrieben werden müssen (§ 55 LHO). Die Aufgabe der Agentur war zunächst erledigt gewesen, nachdem sie ein umsetzungsfähiges Konzept vorgelegt und dafür 300.000 DM erhalten hatte. Der darüber geschlossene Vertrag bezog sich weder auf die Umsetzung des Konzepts noch verpflichtete er den Auftraggeber, der Agentur die Umsetzung zu übertragen. Aus rechtlicher Sicht gab es keinen Anlass, die Auftragsbeziehung automatisch fortzusetzen. Schließlich hätte die Landesverwaltung selbst das Konzept umsetzen oder diese Aufgabe - was nahe lag - der HLT, die ohnehin mit gleichartigen Vorgängen befasst war, übertragen können.

Eine Ausschreibung war umso mehr geboten, als die Folgeaufträge ein erheblich höheres finanzielles Gewicht hatten als der Erstauftrag. Die Vergütungen hierfür

beliefen sich in den Jahren 1997 auf 685.000 DM, 1998 auf 2.164.800 DM und 1999 auf 1.185.000 DM, insgesamt also auf 4.034.800 DM.

Diese Auftragsvergabe unter Ausschluss jeglichen Wettbewerbs versetzte die Agentur auch in die Lage, Vergütungen nach Pauschsätzen durchzusetzen. Eine solche Regelung erschwert Kontrollen und schließt aus, das Entgelt konkreten Leistungen zuzuordnen und damit ein zutreffendes Bild über das Verhältnis von Preis und Leistung zu gewinnen. Ob mit der Verteilung auf andere Agenturen ein höherer Aufwand verbunden gewesen wäre, erscheint angesichts dieser Verfahrensweise mehr als fraglich. Das Wirtschaftsministerium hat im Verlauf der Vertragsbeziehungen selbst festgestellt, dass die Pauschalregelungen nachteilig waren, und für Abhilfe gesorgt. Ebenso sagte es zu, das Vorgehen der auf Landesseite beteiligten Stellen zu koordinieren und unter seine Federführung zu stellen.

Der Rechnungshof begrüßt die bereits von der Verwaltung getroffenen Korrekturmaßnahmen. Er hält es aber nach wie vor für geboten, dass weitere Leistungen, die die Umsetzung der Standortkampagne betreffen, ausgeschrieben werden. Eine erneute automatische Beauftragung der seither tätigen Agentur hält er auf keinen Fall für gerechtfertigt.

Sozialministerium (Einzelplan 08)

8 Organisation und Wirtschaftlichkeit des Sozialministeriums (Kap. 08 01)

Die Organisation des Sozialministeriums kann durch Strukturveränderungen sowie durch Privatisierung, Delegation und Abschichtung von Aufgaben gestrafft und verschlankt werden.

Allein infolge erweiterter Leitungsspannen könnten zwei Abteilungen aufgelöst werden.

Bei Ausschöpfung aller Rationalisierungspotenziale könnten die zwingend beim Ministerium verbleibenden Aufgaben von etwa 30 bis 40 Referaten wahrgenommen werden.

8.1 Aufbauorganisation

8.1.1

Das Sozialministerium ist im Jahre 1999 durch Zusammenlegung des ehemaligen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung mit Teilen des ehemaligen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit neu gebildet worden. In den acht Abteilungen waren im Zeitpunkt der Prüfung 87 Referate eingerichtet, die teilweise auch von zwei Referatsleitern („Doppelspitze“) geführt wurden. Insgesamt waren 92 Referatsleiter eingesetzt, denen im Durchschnitt rd. 1,8 Sachbearbeiter/Referenten zugeordnet waren.

Die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder und die Landesregierung stimmen grundsätzlich darin überein, dass die Referatsstrukturen in den Ministerien gestrafft und die Zahl der Referate reduziert werden müssen. Nach den einschlägigen Vorgaben sollten den Referatsleitern der Ministerien jeweils wenigstens vier bis fünf Sachbearbeiter oder Referenten zugewiesen werden.

8.1.2

Der Rechnungshof hat die Leitungsspannen in den Referaten des Ministeriums als zu gering bewertet und daraus den Schluss gezogen, dass die Referatsleiter zu stark sachbearbeitend tätig sind.

Er hat auf der Basis einer Leitungsspanne von 1 : 4 einen Referats(leiter)bedarf von 49 ermittelt und empfohlen, von den 92 vorhandenen Referatsleiterdienstposten 49 in ihrer Wertigkeit zu belassen, 34 funktionsbezogen in Sachbearbeiter- bzw. Referentendienstposten umzuwandeln (ku-Vermerke) und neun ersatzlos wegfallen zu lassen (kw-Vermerke).

Der Rechnungshof hat auch auf die Auswirkungen dieser Umstrukturierung auf die Abteilungsebene hingewiesen. Bei einem Orientierungswert von mindestens acht Referaten pro Abteilung könnten die Zahl der Abteilungen von acht auf sechs reduziert und dadurch zwei Dienstposten bzw. Planstellen der Bes. Gr. B 6 in Abgang gestellt werden.

8.1.3

Das Ministerium hat den Ausführungen des Rechnungshofs zur Gliederung der Organisation, zur Zahl der Referate und zu den geringen Leitungsspannen dem Grunde nach zugestimmt. Wegen einer Vielzahl vorhandener Leitungsfunktionen müssten in einer Übergangszeit zu schaffende Großreferate allerdings mit einer „Doppelspitze“ geführt werden. Ein organisatorischer Abbau der „Doppelspitzen“ sei im Wege der natürlichen Personalfluktuations vorgesehen. Nach Ausscheiden von Referatsleitern werde darüber hinaus geprüft, ob die Aufgabe durch Sachbearbeiter/Referenten erledigt werden oder wegfallen kann. Die Leitungsspanne innerhalb der Referate werde sich im Grundsatz auch an den vom Rechnungshof mitgeteilten Anforderungen orientieren.

Generell sei allerdings festzuhalten, dass eine rein zwanghafte Bildung von Referaten mit einer entsprechenden Leitungsspanne nur aufgrund von Orientierungswerten einer sachbezogenen Aufgabenerledigung nicht gerecht werde. Von daher sei in gebotenen Fällen auch nach wie vor eine andere Leitungsspanne zugrunde zu legen.

Gleiches gelte für die Ebene der Abteilungen. Als Zielgröße werde entsprechend der Vorstellungen des Rechnungshofs die Zahl von acht Referaten je Abteilung verfolgt.

Aufgrund der laufenden Reformvorhaben im Geschäftsbereich und der Diskussion um eventuell verstärkte staatliche Maßnahmen (z.B. Verbraucherschutz) werde aber gegenwärtig ein Fortbestand der vorhandenen Abteilungen als notwendig angesehen. Nach durchgeführter Aufgabenkritik sei als erster Schritt eine neue Organisationsstruktur auf Referatsebene erfolgt. Mit dem neuen Organisationsplan seien in den acht Abteilungen nur noch 53 Referate eingerichtet. In einem zweiten Schritt werde zu gegebener Zeit über die künftige Anzahl der Abteilungen entschieden. Bereits für das Haushaltsjahr 2001 sei ein kw-Vermerk bei einer Planstelle der Bes. Gr. B 6 ausgebracht worden.

8.1.4

Der Rechnungshof begrüßt die grundsätzlich zustimmende Haltung des Ministeriums zu den aufgezeigten Umorganisationsmöglichkeiten. Er weist zur Klarstellung darauf hin, dass seine Vorschläge nicht auf „eine rein zwanghafte Bildung von Referaten“ abzielen, sondern das Einhalten organisatorischer Mindestanforderungen verfolgen, die nur in Ausnahmefällen unter-, sehr wohl aber auch überschritten werden können.

Der Rechnungshof hält es für geboten, dass sich der „erste Schritt“ nicht auf neue Organisationsstrukturen auf Referatsebene beschränkt, sondern auch seinen Vorschlag zur Straffung der Abteilungsebene umfasst.

8.2 Fachaufgaben

8.2.1

Es ist unbestritten, dass sich Ministerien grundsätzlich auf ministerielle Aufgaben im Sinne von Planen, Leiten und Lenken beschränken sollen. Operative Aufgaben sind von nachgeordneten Dienststellen wahrzunehmen.

8.2.2

Für den Bereich der Fachabteilungen hat der Rechnungshof unter Beachtung dieser Maßgabe u.a. folgende Feststellungen und Empfehlungen getroffen:

- In nahezu allen Fachabteilungen waren insgesamt 35 Referate mehr oder weniger stark mit der Begleitung und Umsetzung von Fördermaßnahmen befasst. Es ist auch vom Ministerium unbestritten, dass das Förderwesen effek-

tiver und effizienter gestaltet werden muss. Die von der Landesregierung initiierte Qualitätsprüfung aller geförderten sozialpolitischen Maßnahmen und die laufenden Modellversuche zur Neustrukturierung des Förderwesens werden daher vom Rechnungshof ausdrücklich begrüßt. Die damit angestrebte Verlagerung operativer Aufgaben „in die Fläche“ sowie die gebotene Bündelung verbleibender ministerieller Kernaufgaben würde beim Ministerium erhebliche Einsparpotenziale erschließen. Das überzogene Spezialistentum würde eingedämmt und der Koordinierungs- und Abstimmungsaufwand vermindert werden.

- Die im Geschäftsbereich laufenden Reformprozesse der Arbeitsschutzverwaltung, der Staatlichen Gesundheitsverwaltung, der Staatlichen Untersuchungsämter, sowie der Kinder- und Jugendhilfe haben das Ziel, Privatisierungspotenziale auszuschöpfen, die Aufbau- und Ablauforganisation zu straffen, Aufgaben und Zuständigkeiten auf die operative Ebene zu delegieren und dadurch die Ministerialorganisation zu verschlanken. Wenngleich das Ausmaß der Auswirkungen auf Organisation und Personalbedarf des Ministeriums noch nicht abschließend beurteilt werden kann, geht der Rechnungshof davon aus, dass sich durch die angestrebte Beschränkung auf ministerielle Leitungs- und Lenkungsaufgaben, die Rückführung der „Overhead-Kosten“ sowie das Ausgliedern einzelner Organisationseinheiten (z.B. Referat des Landesgewerbearztes mit 18 Beschäftigten) der Personalaufwand beim Ministerium deutlich vermindern wird.
- Die Tierärztliche Grenzkontrollstelle Hessen (Außenstelle am Flughafen Frankfurt am Main) sollte aus dem Ministerium herausgelöst und auf die operative Ebene verlagert werden.
- Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 wurde das Landesjugendamt als eigenständige obere Landesjugendbehörde aufgelöst und die nicht auf die kommunale Ebene delegierbaren Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe organisatorisch in das Ministerium (Außenstelle in Kassel) eingegliedert. Nach Auffassung des Rechnungshofs widerspricht diese Maßnahme sowohl dem Grundsatz, Vollzugsaufgaben außerhalb des Ministeriums wahrzunehmen, als auch der Absicht der Landesregierung, die Ministerialorganisation zu verschlanken. Diese Aufgaben sollten daher außerhalb der Ministerialverwaltung im nachgeordneten Bereich wahrgenommen und z.B. dem Regierungspräsidium in Kassel angegliedert werden.
- Die beiden Referate für die Bereiche Lastenausgleich, Wiedergutmachung und sonstiges Kriegsfolgerecht sollten wegen insgesamt auslaufender Aufga-

ben in absehbarer Zeit aufgelöst und die dafür verwendeten Stellen mit kw-Vermerken versehen werden.

8.2.3

Das Ministerium hat die Empfehlungen des Rechnungshofs nicht in jedem Fall für sachgerecht und zweckmäßig gehalten. Soweit jedoch Übereinstimmung besteht, vertritt das Ministerium die Meinung, dass die personellen Konsequenzen der Realisierung der Vorschläge des Rechnungshofs gegenwärtig noch nicht absehbar seien und es noch eigener Untersuchungen bedürfe. Erst danach könne über das Ausbringen von kw-Vermerken entschieden werden.

Auf dem Gebiet des Förderwesens sei eine Verlagerung der operativen Aufgaben bereits in die Wege geleitet. In einem ersten Schritt seien bereits Fördermaßnahmen ab dem 1. Juli 2001 auf die Regierungspräsidien delegiert worden.

Im Rahmen der Reform der Arbeitsschutzverwaltung werde der Bereich des Landesgewerbearztes aus dem Ministerium ausgegliedert und am Standort Wiesbaden in das Regierungspräsidium Darmstadt integriert werden.

Hinsichtlich einer Herauslösung der Tierärztlichen Grenzkontrollstelle Hessen würden zurzeit neue Organisations- und Rechtsformen zur zukünftigen Aufgabenwahrnehmung geprüft. Im Entwurf des Landeshaushaltsplans 2002 sei ein entsprechender Haushaltsvermerk eingebracht worden.

Die organisatorische Eingliederung von Teilaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in das Ministerium beruhe auf einer politischen Entscheidung. Insofern könne dem Vorschlag des Rechnungshofs zur Delegation dieser Aufgaben nicht Rechnung getragen werden.

Die Einschätzung des Rechnungshofs zu den Bereichen Lastenausgleich und Wiedergutmachung werde zwar dem Grunde nach, wegen der Vielzahl noch offener Fälle jedoch nicht vom Zeithorizont her geteilt.

8.2.4

Der Rechnungshof begrüßt die Absicht des Ministeriums, die operativen Aufgaben des Förderwesens abzuschichten und das Referat des Landesgewerbearztes aus dem Ministerium auszugliedern.

Der Rechnungshof unterstreicht aber gleichzeitig seine Auffassung, auch die Tierärztliche Grenzkontrollstelle und die infolge der Auflösung des Landesjugendamts übernommenen Aufgaben aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe außerhalb der Ministerialverwaltung bei nachgeordneten Instanzen anzusiedeln. Der Ministeriumsebene müssen Steuerungs- und Grundsatzangelegenheiten vorbehalten bleiben. Insofern hält es der Rechnungshof für geboten, die politische Entscheidung zur Neuorganisation der Kinder- und Jugendhilfe diesbezüglich zu überdenken.

Im Übrigen hält der Rechnungshof an seiner Empfehlung fest, die beiden Referate für Wiedergutmachung und Lastenausgleich als selbständige Organisationseinheiten zeitnah aufzulösen. Die noch abzuwickelnden Fälle könnten mit den dazu unabdingbar notwendigen Bearbeitern einem anderen Referat zugeordnet werden.

8.3 Administrative Querschnittsaufgaben und Serviceleistungen

8.3.1

In der Zentralabteilung und in den Fachabteilungen waren insgesamt etwa 140 Beschäftigte mit administrativen Querschnittsaufgaben und Serviceleistungen befasst (Organisation, Haushalt, Personal, Informationstechnik, Innere Dienste, Registraturen, sonstige Steuerungs- und Unterstützungsleistungen). Der Anteil am Gesamtpersonal des Sozialministeriums betrug nahezu ein Drittel.

8.3.2

Der Rechnungshof hat den Personalaufwand für diese „mittelbaren Aufgaben“ im Verhältnis zu den unmittelbaren Fachaufgaben für unverhältnismäßig hoch gehalten. Er hat zur Rückführung des Personalaufwands Möglichkeiten aufgezeigt, wie administrative Leistungen privatisiert, zentralisiert und abgeschichtet werden können. Im Einzelnen hat er u.a. vorgeschlagen,

- die Querschnittsaufgaben Personal, Haushalt, Organisation, Informationstechnik und Innerer Dienst in jeweils einem Referat zu konzentrieren,
- den Bedarf an Druckleistungen durch Fremdvergabe zu decken und den eigenen Druckereibetrieb aufzugeben,

- die Zahl der Berufskraftfahrer durch verstärkte Nutzung von Beförderungsalternativen und intensivierte Bildung gemeinsamer Fahrdienste mit anderen Ministerien oder anderen Dienststellen am Standort zurückzuführen,
- den Botendienst einzuschränken,
- die Reinigungsdienste fremdzuvergeben.

8.3.3

Das Ministerium hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass die Zahl der Querschnittsreferate entsprechend den Zielvorgaben der verwaltungsinternen Aufgabenkritik und der Empfehlungen des Rechnungshofs auf sieben reduziert worden sei. Eine abschließende Entscheidung für eine Aufgabendelegation bzw. -privatisierung von Serviceleistungen der Inneren Dienste und die dabei erzielbaren Personaleinsparungen könne erst nach eingehenden Kosten-Nutzen-Analysen getroffen werden.

8.3.4

Der Rechnungshof weist weiterhin auf den unvertretbar hohen Personalaufwand für Steuerungs- und Unterstützungsleistungen hin. Die bestehenden Möglichkeiten zur Fremdvergabe von Serviceaufgaben sind nicht ausgeschöpft. Der Rechnungshof hält daher eine deutlich ausgeweitete Beauftragung privater Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen für angezeigt. Auch durch die aufgezeigten Möglichkeiten zur Zentralisierung bzw. Abschichtung von Aufgaben im administrativen Bereich sind zeitnah Rationalisierungen und dadurch Personaleinsparungen möglich.

8.4 Ministerinbüro

8.4.1

Die Gruppe Ministerinbüro ist zur Unterstützung der Hausleitung bei der Umsetzung politischer und administrativer Leitungsaufgaben eingerichtet. Sie untersteht dem Leiter Ministerinbüro und gliederte sich in sechs Referate mit insgesamt 27 Beschäftigten.

8.4.2

Nach Auffassung des Rechnungshofs ist dieser Personaleinsatz für eine Organisationseinheit mit reiner Assistenz- und Stabsfunktion sowohl im Vergleich zur kleinsten Fachabteilung als auch zu den Ministerbüros anderer Ministerien hoch. Der Rechnungshof hat vorgeschlagen, die vorhandenen verzweigten Organisationsstrukturen zu straffen und die Zahl der Referate von sechs auf vier zurückzuführen. Dem Leiter Ministerinbüro sollte überdies in Personalunion die Leitung eines Referats übertragen werden.

8.4.3

Das Ministerium teilt nicht die Auffassung des Rechnungshofs, dass der Personaleinsatz in der Gruppe Ministerinbüro vergleichsweise hoch sei und die verzweigte Organisationsstruktur gestrafft werden müsse. Eine Vergleichbarkeit mit Ministerbüros anderer Ministerien sei wegen der umfangreichen Aufgabengebiete mit den vielfältigen, sehr speziellen Themenbereichen und der erforderlichen Einbindung zahlreicher Organisationen in die Entscheidungsprozesse nicht gegeben.

Mittlerweile sei allerdings die Zahl der Referate im Ministerinbüro auf vier vermindert worden (zuzüglich Leiter Ministerinbüro).

8.4.4

Der Rechnungshof begrüßt die zwischenzeitlich eingeleiteten Maßnahmen zur Neuorganisation des Ministerinbüros. Er erwartet, dass auch der Personaleinsatz zurückgeführt wird.

8.5 Zusammenfassende Bewertung

8.5.1

Der Vollzug der Vorschläge des Rechnungshofs zur Straffung der Ministerialorganisation hätte weitreichende organisatorische, personelle und haushaltsmäßige Auswirkungen auf das Ministerium. Bei Ausnutzung sämtlicher Rationalisierungsmöglichkeiten hält der Rechnungshof es für möglich, die beim Ministerium verbleibenden Aufgaben künftig in vier bis fünf Abteilungen mit etwa 30 bis 40 Referaten zu konzentrieren.

Bei dieser Sachlage sind zeitnah personalwirtschaftliche Konsequenzen zu ziehen. Z.B. sollten frei werdende Referatsleiterdienstposten in Referenten- oder Sachbearbeiterdienstposten umgewandelt werden. Zudem sollten bei Aufgaben-delegationen auch Umsetzungen erfolgen.

8.5.2

Das Ministerium stimmt in seiner Stellungnahme den Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs zur Straffung und Verschlinkung der Ministerialorganisation in weiten Bereichen grundsätzlich zu. Es weist jedoch darauf hin, dass als Folge der Zusammenlegung zweier ehemals selbständiger Ministerien der Umsetzung von Organisationsmaßnahmen durch den übernommenen Personalbestand mit eher ungünstiger Altersstruktur enge Grenzen gesetzt seien. Die im Geschäftsbereich laufenden Reformmaßnahmen würden Umstrukturierungen im Ministerium überdies verzögern.

Ein generelles Ausbringen eventueller ku- bzw. kw-Vermerke als Folge der neuen Organisationsstruktur werde zurzeit nicht als erforderlich angesehen. Im Zuge der politischen Vorgabe zur Einsparung von z.B. 16 Mio. DM im Jahr 2001 für den Geschäftsbereich des Sozialministeriums müssten ohnehin Stellen wegfallen bzw. umgewandelt werden.

8.5.3

Der Rechnungshof begrüßt die Reformbestrebungen des Ministeriums, zumal diese in wesentlichen Punkten mit seinen Vorschlägen übereinstimmen. Allerdings hält er es über die bereits erfolgten Schritte hinaus für geboten, zeitnah weitere Maßnahmen zur Umsetzung seiner Vorschläge zu ergreifen.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (Einzelplan 09)

9 Förderung der Marktstrukturverbesserung (Kap. 09 82 ATG 75)

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten hatte nach einer im Jahr 1993 durchgeführten Prüfung (Bereich Obst und Gemüse) zugesagt, die ordnungsgemäße Durchführung von Fördermaßnahmen zu gewährleisten.

Bei einer im Jahr 2000 durchgeführten Erfolgskontrolle im Bereich Schlachtvieh und Fleisch wurden dennoch die gleichen Verfahrensmängel sowie Verstöße gegen Rechtsvorschriften festgestellt.

9.1 Abwicklung der Fördermaßnahmen

9.1.1

Im Jahr 1993 hatte der Rechnungshof bei einer Prüfung von Fördermaßnahmen der Marktstrukturverbesserung erhebliche formale und sachliche Verfahrensmängel sowie Verstöße gegen Rechtsvorschriften beanstandet. Die Prüfungsfeststellungen umfassten vor allem:

- Mängel bei der Abwicklung der Zuwendungsverfahren in verwaltungsformaler und in haushaltsrechtlicher Hinsicht,
- die Nichteinhaltung zwingender Vergabevorschriften (VOB) sowie
- das Fehlen verwaltungsseitiger Zielerreichungskontrollen, vor allem unter Berücksichtigung der Programmvorgabe „Erlösvorteile für die Landwirtschaft“.

Das Landwirtschaftsministerium hatte in seiner Stellungnahme am 5. August 1993 Maßnahmen angekündigt, die künftigen Fehlentwicklungen vorbeugen sollten. Hierzu zählten insbesondere

- die Neustrukturierung der Agrarverwaltung (Mitte der 90er-Jahre) und die Neuorganisation der internen Verwaltungsbearbeitung,

- verstärkte Kontrollen im Rahmen der Fachaufsicht sowie
- eine standardisierte Berichterstattung.

Weiterhin sollten der Verwaltung Maßgaben für Erfolgskontrollen vorgegeben sowie Ausnahmeregelungen (z.B. Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gem. Nr. 1.3 der VV zu § 44 LHO) auf Einzelfälle beschränkt werden. Es bestand Einvernehmen, dass die Bauleistungen bei öffentlich geförderten Investitions- und Baumaßnahmen grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben werden müssten. Beschränkte Ausschreibungen sollten schriftlich begründet werden. Die freihändige Vergabe sollte nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden, wenn zugleich ein finanzieller Vorteil gegenüber der öffentlich oder beschränkt öffentlichen Ausschreibung zu erwarten sei.

9.1.2

Der Rechnungshof hat bei seiner im Jahr 2000 durchgeführten Erfolgskontrolle im Bereich „Schlachtvieh und Fleisch“ festgestellt, dass bei den in die Prüfung einbezogenen Fördermaßnahmen (3 Schlachthöfe und 1 Zerlegebetrieb - förderfähige Gesamtkosten in Höhe von 34,4 Mio. DM) die gleichen Verfahrensmängel bestanden. Sowohl in finanzieller Hinsicht als auch im Hinblick auf ihre Abwicklung waren die Fördermaßnahmen nicht überschaubar und insoweit nur bedingt prüfbar.

9.1.3

Das Ministerium hat in seinen Stellungnahmen zugestanden, dass trotz der seit 1993 eingeleiteten Maßnahmen die Beseitigung des unbefriedigenden Zustands auf Anhieb nicht gelungen sei. Es hat hierzu im Wesentlichen ausgeführt:

- Es seien unerwartete technische und organisatorische Erschwernisse beim Umzug des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft (HLRL) von der Außenstelle Frankfurt nach Wetzlar ab 1993 aufgetreten. Dabei habe eingearbeitetes sowie qualifiziertes Personal, das den Wechsel nicht mit vollziehen wollte, kurzfristig nicht adäquat ersetzt werden können.
- Die personellen und räumlichen Veränderungen im Zuge der Verwaltungsreform, die Umstellung des EU-Förderverfahrens sowie der Antragsstau im

Schlachthofsektor hätten erst ab 1997 eine grundsätzliche Verbesserung der verwaltungsformalen Abläufe möglich gemacht.

- Die Vorgaben zur Einsparung von Personalkosten hätten in der Vergangenheit nicht immer mit den fachpolitischen Zielen der Marktstrukturförderung in Einklang gebracht werden können.

Weiter hat das Ministerium erklärt, dass auch nach der zum 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Verwaltungsreform im Aufgabenbereich Marktstrukturförderung Defizite im Bereich der Sachbearbeitung bestanden hätten. Als deren Folge sei ein Bearbeitungs- und Bewilligungsstop für die Marktstrukturförderperiode 2000 – 2006 bis zur Schließung der personellen Lücke verfügt worden. Seit November 2001 sei der Bewilligungsstop wieder aufgehoben und gleichzeitig das zuständige Dezernat mit zwei zusätzlichen Sachbearbeiterstellen ausgestattet worden. Hiermit solle sichergestellt werden, dass sich vergleichbare Mängelsituationen nicht wiederholten.

9.1.4

Der Rechnungshof hat bei der Bewertung der erneut festgestellten Mängel die mit der Neustrukturierung der Agrarverwaltung in 1993 einhergehenden Schwierigkeiten berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für den überproportionalen Personalabbau im Bereich der Marktstrukturförderung. Er ist der Auffassung, dass diese Schwierigkeiten nach Ablauf von acht Jahren allein nicht als Hauptursache herangezogen werden können. Wegen der bekannten Mängel hätte durch verstärkte Dienst- und Fachaufsicht in Verbindung mit notwendigen Personal- und Schulungsmaßnahmen eine zeitnahe Abhilfe ermöglicht werden können. Wie das Ministerium in seiner Stellungnahme feststellt, müssen für die Abwicklung dieser hochkomplexen Fördermaßnahmen die erforderlichen personellen Voraussetzungen sichergestellt sein. Vorgaben zur Personaleinsparung im Ressort hätten nach Auffassung des Rechnungshofs nicht im vorliegenden Maße zu Lasten dieses Förderbereichs vollzogen werden dürfen. Sie waren insbesondere deshalb kontraproduktiv, weil sich die Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorgaben bei der Abwicklung der Einzelmaßnahmen nicht mehr gewährleisten ließ.

Aus Sicht des Rechnungshofs kann es nicht angehen, dass z.B. die Sachbearbeiterstelle erst ca. vier Jahre nach Feststellung der Mängel besetzt wurde. Des weiteren wurde die angestrebte Kontinuität in der Sachbearbeitung schon drei Jahre später durch erneute Personalumsetzung ad absurdum geführt. Den im Herbst 2000 verfügten Bewilligungsstop hält der Rechnungshof für nicht zielführend. Er

war lediglich geeignet, einen erneuten Antragsstau zu bewirken und hessische Antragsteller schlechter zu stellen. Die Aufhebung des Bewilligungsstops sowie die Ausstattung des zuständigen Dezernats mit 2 zusätzlichen Sachbearbeiterstellen sind insofern sachgerecht gewesen.

9.2 Vorabgenehmigungen

9.2.1

Die verwaltungsmäßige Bearbeitung der Fördermaßnahmen war erheblich durch Ausnahmegenehmigungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn belastet. Für Einzelfallentscheidungen zulässige Ausnahmegenehmigungen gemäß Nr. 1.3 der VV zu § 44 LHO hat das Ministerium zur Regel gemacht.

In neun von zehn Zuwendungsverfahren einschließlich der vier vom Rechnungshof in die Prüfung einbezogenen Fördermaßnahmen wurde ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt. Hierfür lagen ausreichende und verbindliche Planungs- und Kostenunterlagen nicht zugrunde bzw. waren aktenkundig nicht dokumentiert. Die Vorabgenehmigungen wurden im weiteren Bearbeitungsverlauf von den Antragstellern als eine Art „Blankoscheck“ genutzt. Auf die erforderlichen Abstimmungen mit der Bewilligungsstelle zum weiteren Planungs- und Kostenverlauf wurde weitgehend verzichtet. In einem der Förderverfahren lag zum Beispiel zwischen Vorabgenehmigung und endgültiger Antragstellung ein volles Jahr, wobei bis zur Bewilligung ein weiteres halbes Jahr verging. Die Arbeiten vor Ort waren innerhalb dieses Zeitraums so weit fortgeschritten, dass korrigierende Entscheidungen der Verwaltung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens unmöglich wurden. In einem weiteren Verfahren hatte die Vorabgenehmigung zur Folge, dass sich die zunächst auf 4,7 Mio. DM geschätzten Baukosten nur ein Jahr später auf nahezu 8,5 Mio. DM erhöht haben.

9.2.2

Das Ministerium hat den hohen Anteil der Vorabgenehmigungen im Wesentlichen auf sektorspezifische Besonderheiten zurückgeführt. Zu Beginn der 90er Jahre habe ein großer Teil der hessischen Schlachthöfe nicht den Anforderungen der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 23. September 1991 (EG-Frischfleisch-Richtlinie) entsprochen. Damit habe die Gefahr bestanden, dass sie hinsichtlich ihrer Erzeugnisse vom innergemeinschaftlichen Handeln ausgeschlossen würden. Da zugleich der inländische Lebensmittelhandel die Einhaltung der

EG-Frischfleisch-Richtlinie verlangt habe, hätte zahlreichen Verarbeitungsbetrieben der wirtschaftliche Ruin gedroht.

Des Weiteren seien wegen Genehmigungsverzögerungen des Programmplanungsdokuments Unsicherheiten entstanden, ob und ggf. unter welchen Bedingungen eine Finanzierungsbeteiligung des EAGFL in Betracht gekommen wären. Dies habe weder die erforderlichen Bearbeitung der Anträge noch die Erteilung der Bescheide möglich gemacht. Durch die nahezu in allen Fällen erteilten Ausnahmegenehmigungen habe die schwierige Situation entscheidend entschärft werden können.

Das Ministerium hat zugestanden, dass die Einwirkungsmöglichkeiten der Bewilligungsstelle auf den Verlauf der Fördermaßnahmen stark eingeschränkt worden seien. Infolge der Prüfungsergebnisse habe es deshalb die Vorabgenehmigungsverfahren geändert. Im laufenden Finanzierungszeitraum 2000 bis 2006 werde der vorzeitige Maßnahmebeginn nur noch nach vorheriger Prüfung sowie befürwortender Stellungnahme genehmigt. Das Ministerium gehe deshalb davon aus, dass sich eine solche Situation künftig nicht wiederholen wird.

9.2.3

Der Rechnungshof vermag sich dieser Bewertung des Ministeriums nicht anzuschließen. Auch sektorspezifische Besonderheiten rechtfertigen nicht die ministeriellen Genehmigungen ohne vorherige Vorlage und Prüfung von verbindlichen Bau- und Kostenunterlagen. Zudem waren die Anforderungen der EG-Frischfleisch-Richtlinie den Verarbeitungsbetrieben bereits Anfang der 90er-Jahre so weit bekannt, dass ausreichend Zeit für notwendige Investitionsplanungen zur Verfügung gestanden hätte.

9.3 Ausschreibung und Vergabe (VOB/A)

9.3.1

Trotz des in 1993 zwischen Ministerium und Rechnungshof erzielten Einverständnisses über die Ausschreibungsmodalitäten von öffentlich geförderten Baumaßnahmen (Tz. 9.1.1) wurde bei den vier in die Prüfung einbezogenen Fördermaßnahmen mit Ausnahme weniger Gewerke nur freihändig vergeben. Hierunter waren zwei Schlachthofneubauten in Südhessen (Gesamtkosten ca. 25 Mio. DM), bei denen auf Drängen der Schlachthofbetreiber der freihändigen Vergabe

allein mit dem Hinweis auf die Dringlichkeit der Maßnahmen stattgegeben wurde.

9.3.2

Das Ministerium hat zu mehreren Einzelbeanstandungen nicht abschließend Stellung genommen. Als Begründung hat es lediglich ausgeführt, dass die seinerzeit zuständigen Bearbeiter der Bewilligungsstelle nicht mehr zur Aufarbeitung der Fragen zur Verfügung stünden. Infolge der vorliegenden Aktenführung sei die schnelle Rückverfolgung der Vorgänge erschwert. Zudem hat es darauf aufmerksam gemacht, dass für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft, die mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden, eine öffentliche Ausschreibung nicht erforderlich sei. Es sei vorgesehen, mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung eine Abstimmung über die dortige Förderpraxis herbeizuführen. Insofern werde für künftige Fördermaßnahmen eine einheitliche Vorgehensweise angestrebt. Hierbei solle innerhalb der Landesregierung geklärt werden, ob für den Wirtschaftszweig der Land- und Ernährungswirtschaft bei Förderungen aus der Gemeinschaftsaufgabe andere Maßstäbe anzulegen seien als für andere Wirtschaftszweige.

9.3.3

Es ist unbefriedigend, dass die erbetene Aufklärung über zuwendungsrechtliche Verstöße etwa ein Jahr nach Vorlage der Prüfungsmitteilung noch immer nicht realisiert worden ist. Auch wenn Aktenunterlagen nicht mehr ausreichend zur Verfügung stehen, kann nicht unbeanstandet bleiben, dass zuwendungsrechtliche Konsequenzen bisher nicht abschließend geprüft bzw. umgesetzt werden konnten. Dies gilt insbesondere für (Teil-) Rückforderungen.

Das Ministerium mag prüfen, ob angesichts der jeweiligen Anforderungen im gewerblichen oder landwirtschaftlichen Bereich eine einheitliche Handhabung bei der Ausschreibung und Vergabe gerechtfertigt ist. Der Rechnungshof gibt zu bedenken, dass auch das Landwirtschaftsministerium seit 1993 grundsätzlich die öffentliche Ausschreibung gem. VOB bei Bauleistungen im landwirtschaftlichen Förderbereich wollte. Der Rechnungshof erkennt nicht, dass Leistungen spezifischer Gewerke oftmals von einem Fachunternehmer allein angeboten und erbracht werden können. Dies kann jedoch nicht für die Gesamtheit aller anfallenden Gewerke, insbesondere der Bauhaupt- und Baunebengewerke, gelten.

9.4 Erfolgskontrollen

9.4.1

Ziel des auch der Förderung im Bereich „Schlachtvieh und Fleisch“ zugrunde liegenden Sektorplans ist nicht zuletzt, den landwirtschaftlichen Betrieben in Hessen möglichst ortsnahe Absatzmöglichkeiten zu erhalten. Damit soll zur Situationsverbesserung der hessischen Landwirtschaft beigetragen werden. Über die mit Zuwendungen geförderten Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen sollen Erlösverbesserungen für die Landwirtschaft realisiert werden. Diese Zielvorgaben machen es erforderlich, die Ergebnisse der Fördermaßnahmen mittels Erfolgskontrollen transparent zu machen. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Erfüllung verbindlicher Abnahme- und Liefervertragsverpflichtungen durch die geförderten Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen.

Bereits aufgrund der vorangegangenen Prüfungsergebnisse des Rechnungshofs hatte das Ministerium in 1993 zugesichert, dass Erfolgskontrollen künftig besondere Beachtung zugemessen werde.

Die jetzige Prüfung im Bereich „Schlachtvieh und Fleisch“ hat jedoch erkennen lassen, dass Erfolgskontrollen bisher nicht stattgefunden haben.

9.4.2

Als Begründung hierfür hat das Ministerium u.a. genannt, dass qualifizierte Erfolgskontrollen aufgrund einer nicht näher benannten Vielzahl von Bestimmungsfaktoren nicht ohne weiteres möglich gewesen seien. In diesem Zusammenhang sei ein Evaluierungsgutachten in Auftrag gegeben worden. Dieses solle abgewartet werden, um auf die jetzigen Prüfungsbeanstandungen näher einzugehen.

9.4.3

Der Rechnungshof stellt hierzu fest, dass das Ministerium die seit Abschluss der Prüfung in 1993 verstrichene Zeit für Kontrolle der Zielerreichung nicht genutzt hat. Allein diese hätten eine qualifizierte Beurteilung der Ergebnisse von Fördermaßnahmen im Bereich der Marktstrukturverbesserung im Hinblick auf Situations- und Einkommensverbesserungen der Landwirtschaft ermöglicht.

Ob und wann das von Bund und Ländern bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft in Auftrag gegebene Evaluierungsgutachten zu einem Ergebnis führen wird, ist nicht absehbar. Die bundesweiten Bemühungen um Evaluierung hätten das Ministerium aber nicht daran hindern brauchen, die Abnahme- und Liefervertragsverpflichtungen auf ihre Einhaltung zu überprüfen. Dies wäre in einem vereinfachten Verfahren möglich gewesen.

Ministerium für Wissenschaft und Kunst
(Einzelplan 15)

10 Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung an den hessischen Universitäten
(Kap. 15 05, 15 07, 15 09, 15 10 und 15 13)

Fachbereiche der hessischen Universitäten melden die Einhaltung der Lehrverpflichtungen nur unzureichend. Hierdurch wird die Kontrolle erschwert, vor allem aber fehlen damit auf Ebene der Hochschulleitung gesicherte, für Steuerungszwecke bedeutsame Daten.

10.1

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den hessischen Universitäten und Fachhochschulen ist verpflichtet, in einem bestimmten Umfang Lehrveranstaltungen durchzuführen (§ 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 bis 7 der Lehrverpflichtungsverordnung). Mit Hilfe der Mitteilungspflichten nach der Lehrverpflichtungsverordnung soll überprüft werden können, ob die Landesbediensteten mit einer Lehrverpflichtung insoweit ihren Dienstpflichten nachkommen. Rechtsgrundlagen sind § 44 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 HHG, die vorsehen, dass Präsident bzw. Dekane die ordnungsgemäße Wahrnehmung der vom Fachbereich übertragenen Lehr- und Prüfungsaufgaben zu beaufsichtigen haben. Die Lehrenden haben jeweils am Ende des Semesters über Art und Umfang ihrer Lehrtätigkeit den Fachbereichsleitungen schriftlich zu berichten (§ 4 Abs. 5 Lehrverpflichtungsverordnung). Bei Nichterfüllung der Lehrverpflichtung hat die Fachbereichsleitung die Hochschulleitung zu informieren. Weder vom Ministerium noch an allen Hochschulen wurden bisher einheitliche Vorgaben für den schriftlichen Nachweis der Lehrveranstaltungen gemacht.

10.2

Der Hessische Rechnungshof hat in den Fachbereichen Chemie und Gesellschaftswissenschaften der hessischen Universitäten die Umsetzung der Mitteilungspflichten nach der Hessischen Lehrverpflichtungsverordnung geprüft.

In einem Fachbereich konnten keine Mitteilungen der Lehrenden an die Fachbereichsleitung über die Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung vorgelegt werden. An

weiteren drei Fachbereichen wurde die Erfüllung der Lehrverpflichtung von den Lehrenden ohne die detaillierten, nach der Lehrverpflichtungsverordnung obligatorischen Angaben schriftlich versichert. Aber auch die Mitteilungen der Lehrenden der übrigen geprüften Fachbereiche enthielten häufig nicht alle erforderlichen Angaben. Lediglich die Formblätter von drei der zehn geprüften Fachbereiche fragten die erforderlichen Daten i.d.R. vollständig ab.

Den Fachbereichsleitungen war es somit oftmals nicht möglich, zu kontrollieren, ob die Lehrverpflichtungen erfüllt wurden. Die Hochschulleitungen wurden in der Regel nicht informiert.

10.3

Der Hessische Rechnungshof hat auf die Bedeutung der Lehrverpflichtung und der Kontrolle ihrer Einhaltung hingewiesen. Er hat die sehr unvollständigen oder gar nicht vorhandenen Mitteilungen der Lehrenden über die Einhaltung der Lehrverpflichtungen u.a. auch darauf zurückgeführt, dass kein übergreifendes einheitliches Formblatt für die Mitteilungen herausgegeben wurde. Da die Angaben, welche von den Lehrenden zu machen sind, in der Lehrverpflichtungsverordnung explizit aufgeführt sind, hat er die Auffassung vertreten, dass durch ein solches Formblatt die vom Gesetzgeber beabsichtigte Stärkung der Eigenverantwortung der Fachbereiche nicht unterlaufen würde. Vielmehr wäre ein solches Formblatt eine Serviceleistung für die Hochschulen bzw. Fachbereiche. Ohne eine solche zentrale Vorgabe werden in den Fachbereichen Personal- und Sachressourcen für die Entwicklung eines eigenen Formblattes gebunden, ohne dass sachliche Gründe hierfür ersichtlich sind, und kaum damit sichergestellt werden kann, dass die Formblätter die notwendigen Daten abfragen.

Weiterhin hat der Rechnungshof die Bestimmung des § 4 Abs. 5 Satz 3 der Lehrverpflichtungsverordnung, wonach die Fachbereichsleitung die Hochschulleitung nur bei Nichterfüllung der Lehrverpflichtungsverordnung zu unterrichten hat, kritisiert. Mit dieser Einschränkung wird die Kontrolle erschwert, vor allem aber fehlen damit auf Ebene der Hochschulleitung gesicherte, für Steuerungszwecke bedeutsame Daten. Da die Hochschulleitungen in der Regel nicht darüber informiert wurden, dass den Fachbereichsleitungen eine Kontrolle der Einhaltung der Lehrverpflichtung nicht möglich war, mussten sie davon ausgehen, dass die Lehrverpflichtungen jeweils erfüllt wurden.

10.4

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat auf die zwischenzeitlich eingesetzten Bemühungen der Hochschulen, die Vorgaben der Lehrverpflichtungsverordnung in gebotener Weise umzusetzen, hingewiesen. Für sein Eingreifen sehe es keinen Anlass. Das Ministerium hält einerseits die so erhobenen Daten im Rahmen der planerischen Steuerung für nicht relevant, räumt aber andererseits ein, dass sie dazu dienen, die Einhaltung von Lehrverpflichtungen zu beaufsichtigen. Im Übrigen weist es darauf hin, dass sich das System in einer Umstellungsphase befinde. Im Anschluss daran werde es entscheiden, ob ein ministerieller Handlungsbedarf bestehe.

10.5

Der Hessische Rechnungshof begrüßt die Bemühungen der Hochschulen zur Umsetzung der Lehrverpflichtungsverordnung. Er misst der Kontrolle der Lehrverpflichtungen nicht zuletzt als Teil einer Evaluierung der Tätigkeit der Hochschulen eine erhebliche Bedeutung bei. Er hat jedoch erhebliche Zweifel, ob ohne eine nachdrückliche Durchsetzung der ministeriellen Vorgabe eine umfassende und vergleichbare Einhaltung der Lehrverpflichtungen sichergestellt werden kann. Das Ministerium sollte sich alsbald ein eigenes Bild von der Umsetzung der Vorgaben der Lehrverpflichtungsverordnung machen.

Ministerium für Wissenschaft und Kunst
(Einzelplan 15)

**11 Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main**
(Kap. 15 11)

Das Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main hat die Bestimmungen für die Förderung von medizinischen Großgeräten nach dem Hochschulbauförderungsgesetz wiederholt nicht eingehalten.

11.1

Großgeräteinvestitionen deutscher Hochschulen sind nach dem Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG) förderungsfähig, wenn die Kosten für das einzelne Gerät einschließlich Zubehör an Universitäten 250.000 DM, an anderen Hochschulen 150.000 DM übersteigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 HBFG). Die Finanzierung nach dem HBFG erfolgt aufgrund der Empfehlung des Wissenschaftsrates zu gleichen Teilen durch den Bund und das jeweilige Sitzland. Der Wissenschaftsrat stützt seine Empfehlungen auf eine Beurteilung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG). Durch dieses Verfahren soll ein möglichst wirtschaftlicher Einsatz der Mittel gesichert werden. Förderungsfähig sind nur Vorhaben, zu welchen die DFG vor Auftragsvergabe Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten und der Wissenschaftsrat eine Empfehlung zur Finanzierung des Großgerätes abgegeben hat (§ 9 HBFG). Erst nach der Empfehlung des Wissenschaftsrates und der Bewilligung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (HMWK) kann das Beschaffungsverfahren von den Antragstellern eingeleitet werden. Insbesondere ein nachträgliches Einwerben von Bundesmitteln für bereits beschaffte Geräte ist durch das HBFG-Verfahren nicht vorgesehen. Hierauf weist das Ministerium die Antragsteller regelmäßig hin.

11.2

Die für die hessischen Universitätskliniken zugewiesenen Bundesmittel reichen regelmäßig nicht aus, den Bedarf an Großgeräten zu decken. Dies erfordert für Großgeräte einen zusätzlichen Einsatz von weiteren Landesmitteln.

11.3

Das Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität hat sich bei drei von fünf geprüften HBFG-Maßnahmen nicht an das vorgeschriebene Verfahren gehalten. So hat das Klinikum beispielsweise schon vor der Empfehlung der DFG an den Wissenschaftsrat mit einem Hersteller eine Kaufabsichtserklärung für ein OP-Robotersystem im Wert von 850.000 US-Dollar abgeschlossen und Abschlagszahlungen geleistet.

Die HBFG-Anmeldung für das System erfolgte am 13. Oktober 1998 an das HMWK, welches den Antrag am 17. November 1998 an die DFG weitergeleitet hat. Aufgrund einer Kaufabsichtserklärung wurden schon seit dem 6. November 1998, also noch vor Eingang des Antrags bei der DFG, Abschlagszahlungen an den Lieferanten geleistet. Die Frage der Zweckmäßigkeit der Beschaffung wurde im Begutachtungsverfahren kontrovers erörtert. Nachdem dem HMWK die letztlich zustimmende Empfehlung des Wissenschaftsrates vorlag, stimmte es der Maßnahme mündlich zu. Mit Schreiben vom 21. Juni 1999 bestellte das Klinikum daraufhin formell das System. Bereits einen Tag nach der Bestellung erfolgte die offizielle Inbetriebnahme des Gerätes. Aus einem Vermerk vom 8. Juni 1999 geht hervor, dass der Dezernatsleiter Wirtschaftsbetriebe und Logistik des Klinikums "von Anfang an" Bedenken gegen die vorzeitige Abwicklung, insbesondere gegen die Zahlung von Abschlägen, geäußert hat.

11.4

Der Rechnungshof hat beanstandet, dass das Klinikum die vorgeschriebenen Verfahrensweisen nicht einhielt, indem es die Beschaffungen vorzeitig eingeleitet und weitgehend abgewickelt hat.

11.5

Das Ministerium teilt im Wesentlichen die Kritik des Rechnungshofs. Insbesondere könne eine nachträgliche Einwerbung von Bundesmitteln für bereits finanzierte oder gar beschaffte Geräte nicht akzeptiert werden. Bei der Zustimmung zu der dargestellten Maßnahme sei es ihm aber nicht bekannt gewesen, dass das Klinikum bereits einen "Letter of Intend" geschrieben und Abschläge an die Firma gezahlt hatte. Lege man die handelsüblichen Lieferfristen zugrunde, müsse zudem davon ausgegangen werden, dass das Gerät zumindest in Teilen bereits geliefert und installiert war, bevor die offizielle Bestellung aufgegeben wurde.

Das Klinikum habe in seiner Stellungnahme zu der Kritik des Rechnungshofs seine Vorgehensweise mit der Eilbedürftigkeit begründet. Diese habe sich daraus ergeben, dass man aus Wettbewerbsgründen unter den fünf ersten Standorten sein wollte, die ein solches System nutzen. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit sei bei HBFG-Anträgen grundsätzlich mit einer Begutachtungszeit von sechs bis sieben Monaten zu rechnen. Dies sei dem Klinikum bekannt gewesen. Es hätte daher angesichts des entsprechenden Zeitdrucks von vornherein auf eine Bundesmittelbeteiligung verzichten und das Gerät aus Eigenmitteln des Klinikums finanzieren müssen. Man werde in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung prüfen, ob Verfahrensfehler im vorliegenden Fall zu Rückforderungen führen können.

Das Ministerium stimmt dem Rechnungshof zu, dass verstärkt auf die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbestimmungen geachtet werden muss. Das HMWK werde daher die Hochschulen und Universitätsklinika nochmals auf die Ausführungsregelungen zum HBFG hinweisen und künftig frühzeitiger geeignete Maßnahmen einleiten.

Ein Schaden könne dem Land durch Verfahrensfehler allerdings nicht entstehen. Die Festsetzung und Zuteilung der Bundesmittelpauschalen werde letztlich pauschal durch die knappen Bundesmittel bestimmt, die nur 14 % des gesamten Investitionsbedarfs der Klinika abdeckten. Gingen infolge von Verfahrensfehlern die Mittel für eine konkrete Maßnahme verloren, so stünden sie für andere Vorhaben zur Verfügung. Gleichwohl sei es wichtig, für die über HBFG zu finanzierenden Geräte einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf sicherzustellen, um nicht die grundsätzliche Bereitschaft des Bundes zu einer Pauschalfinanzierung unnötig zu gefährden.

Ergänzend hat das Klinikum darauf hingewiesen, dass es in Kenntnis der Bedeutung von Investitionsentscheidungen geeignete Maßnahmen ergreifen will, um die Beachtung rechtlicher Vorgaben bei Beschaffungsmaßnahmen künftig sicherzustellen.

11.6

Der Rechnungshof verkennt nicht, dass das Begutachtungsverfahren zu Verzögerungen führen kann. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn es sich wie hier um neue, noch nicht etablierte Verfahren handelt. Aber gerade in diesen Fällen - unabhängig davon, ob es sich um HBFG-Finanzierungen handelt - kann es eine Filterwirkung entfalten und einen möglichst effektiven Einsatz der knappen Mit-

tel sicherstellen. Wenn aber faktisch die Beschaffung zu einem Zeitpunkt eingeleitet wurde, in dem die Erforderlichkeit und Bedeutung der Anschaffung sehr umstritten war, dann kann das Begutachtungsverfahren ins Leere laufen. Auch wird nicht auszuschließen sein, dass ein faktischer Druck auf die Gutachter ausgeübt wird. Das Risiko von Fehlinvestitionen wird durch derartige Verfahrensvorgaben verringert.

Der Rechnungshof begrüßt, dass sich das Ministerium künftig für eine Beachtung der Verfahrensweise nach dem HBFG einsetzen wird. Er sieht geringe Möglichkeiten zur Verrechnung mit Bundesleistungen. Entscheidend ist jedoch für ihn, dass künftig insgesamt das Klinikum bemüht sein wird, Investitionsentscheidungen - unabhängig von der Frage einer Mitfinanzierung anderer - einer wirksamen eigenen Kontrolle im Hinblick auf die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Beschaffung zu unterziehen. Er wird sich zu gegebener Zeit von der Wirksamkeit der Maßnahmen überzeugen.

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
(Einzelplan 19)

**12 Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungs-
maßnahmen im Bund-Länder-Programm**
(Kap. 19 04)

Bei der Förderung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen hat der Rechnungshof festgestellt, dass die staatlichen Förderungsmittel nicht immer nach den vorgeschriebenen wirtschaftlichen Grundsätzen und Bestimmungen verwendet werden.

Er empfiehlt, Rückforderungen geltend zu machen.

12.1

Zur Deckung der Ausgaben, die den Gemeinden bei der Durchführung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen entstehen, bewilligt das Ministerium Förderungsmittel im Wesentlichen in Form von Vorauszahlungen zu Zuschüssen oder Darlehen.

Der Rechnungshof hat bei der Stadt Gießen die Verwendung der Förderungsmittel für die Sanierungsmaßnahme im Stadtgebiet "Am Burggraben" örtlich geprüft und bei der Durchführung der Erschließungsmaßnahmen u. a. folgende Einzelfeststellung getroffen:

Die Stadt ließ im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets im Zuge des verkehrsberuhigten Ausbaus mehrerer Straßen auch den Kirchenplatz umgestalten. Die Ausbaumaßnahmen für die Gestaltung des inneren Kirchenplatzbereichs (Kirchenschiffrekonstruktion, Rasen, Kieswege, Bäume, Bänke und Fertigstellungspflege des Bewuchses) vergab die Stadt als Nachtragsleistungen an die mit dem Ausbau der Straßen beauftragte Firma. Die Stadt begründete die Vergabe als Nachtragsauftrag damit, dass die für die Kirchenschiffrekonstruktion zunächst vorgesehenen vorhandenen bzw. im Untergrund vermuteten Sandsteine nicht geeignet waren bzw. nicht ausreichten und sie deshalb auf ein anderes Material ausweichen musste, das nicht im Leistungsverzeichnis enthalten war. Das Nachtragsangebot mit einer Angebotssumme in Höhe von rd. 332.000 DM hatte die Firma etwa sechs Monate nach Ausführung der Leistungen (mit Ausnahme der Fertigstellungspflege des Bewuchses) vorgelegt.

Der Vergabe dieser Leistungen lagen keine Vergleichsangebote zugrunde, so dass die Angebotspreise nicht im Wettbewerb zustande kamen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, Anlage 3 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO, die der Förderung zugrunde liegen, schreiben die Anwendung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) vor.

12.2

Die Vergabe verstieß gegen die VOB, weil weder eine fachliche noch eine zeitliche Notwendigkeit bestand, die Leistungen als Nachtrag zum Hauptauftrag zu vergeben. Im Hinblick auf die nicht genaue Kenntnis von Zustand und Menge des im Untergrund erwarteten Sandsteins hätte bereits das Hauptleistungsverzeichnis alternative Materialien vorsehen müssen. Unabhängig davon hätten die erforderlich gewordenen Leistungen vor der Ausführung gesondert ausgeschrieben werden können. Da bei fehlendem Wettbewerb der Bieter bei seinen preispolitischen Entscheidungen keinerlei Rücksicht auf andere konkurrierende Bieter zu nehmen braucht, liegen seine angebotenen Preise regelmäßig über den im Wettbewerb erzielbaren Marktpreisen. Außerdem befand sich die Firma in der günstigen Situation, das Nachtragsangebot erst nach dem Erfüllen der Leistungen aufstellen zu brauchen, wodurch die Verhandlungsposition der Stadt geschwächt war. Der Verzicht auf den Wettbewerb führt regelmäßig zu teuren Preisen.

Der Rechnungshof geht davon aus, dass durch die nicht rechtzeitige und nicht ordnungsgemäße Vergabe der Leistungen von der Stadt zu vertretende erhebliche Mehrkosten entstanden sind.

12.3

Das Ministerium hat zugestanden, dass die Verfahrensweise der Stadt aus vergaberechtlicher Sicht zu beanstanden ist.

Das Ministerium habe das Nachtragsangebot durch die Preisüberwachungsstelle des zuständigen Regierungspräsidiums prüfen lassen. Die Preisüberwachungsstelle habe die Preise als angemessen bewertet. Das Ministerium schließt daraus, dass infolge des von der Stadt praktizierten Vergabeverfahrens keine Mehrausgaben entstanden und daher staatliche Förderungsmittel nicht unwirtschaftlich verwendet worden seien, so dass es auf förderungsrechtliche Konsequenzen ver-

zichtet. In künftigen Fällen wolle es derartige Vergabeverfahren nicht mehr tolerieren und die Kosten grundsätzlich von der Förderung ausschließen.

12.4

Die Bewertung der Preise als angemessen führt nicht zu der Folgerung, dass keine Mehrkosten entstanden sind. Auch die Preise des teuersten Bieters in einem Wettbewerb können angemessen sein, sind jedoch nicht günstig und wirtschaftlich. Da die Stadt hier auf einen Wettbewerb völlig verzichtet hat und außerdem die Firma bei Angebotsaufstellung die Leistungen bereits fast vollständig erbracht hatte, ist davon auszugehen, dass gegenüber im Wettbewerb erzielten Preisen Mehrkosten entstanden sind.

Der Rechnungshof kann nicht nachvollziehen, aus welchen Gründen das Ministerium im vorliegenden Fall auf förderungsrechtliche Konsequenzen verzichtet, obwohl es in künftigen Fällen eine derartige Vorgehensweise nicht mehr tolerieren will. Er empfiehlt, die durch den nicht ordnungsgemäßen Nachtragsauftrag entstandenen Ausgaben entsprechend den Förderungsbedingungen als nicht förderungsfähig aus der Zuwendung auszuschließen und zurückzufordern.

Darmstadt, 19. März 2002

Prof. Dr. Eibelshäuser

Freiherr von Gall

Dr. Holzmann

Dr. Dwinger

Dr. Marcus

Dr. Göschel

Hilpert

Dr. Schäfer

Der Präsident des
Hessischen Rechnungshofs

Darmstadt, 1. Oktober 2001

**Erklärung
als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung**

Ich habe die gemäß Haushaltsvermerk meiner Prüfung unterliegende Rechnung der Staatshauptkasse Hessen zu Kapitel 02 01 Titel 529 02 - Zur Verfügung des Ministerpräsidenten für Förderung des Informationswesens - geprüft.

Das Prüfungsverfahren ist für das Haushaltsjahr 2000 ohne Beanstandungen abgeschlossen worden.

Prof. Dr. Manfred Eibelshäuser